

Audit Committee Quarterly

I / 2019

DAS MAGAZIN FÜR CORPORATE GOVERNANCE

**Audit Committee
Institute e.V.**

Gefördert durch



Klima und Kapital

BLICKPUNKT
Die Backstop-
Provision
für Nordirland

GET it! The new α ?



Klima und Kapital. Eine Zeitenwende steht an. Unser westliches Wirtschaftsmodell, welches in die Funktionsweisen unseres Kapitalmarkts und des Aktienrechts kaskadiert werden kann, wandelt sich »nachhaltig«. Mit »Sustainable Finance« wird die Fokussierung auf die Unternehmensrendite, bezogen auf die eigentliche Unternehmenstätigkeit, infrage gestellt. Strategie, Kapitalmarktstory, Guidance und Governance werden vom Rahmenkonzept der »Sustainable Finance« beeinflusst. Shareholder-Value wird neu definiert.

Für den Aufsichtsrat ergibt sich somit eine vollkommen neue Perspektive und ein neues Feld an Herausforderungen, welches im Sinne Fontanes nicht nur weit ist, sondern auch eine ganz neue Topografie hat.

In unserem neuen Quarterly berücksichtigen wir verschiedene Aspekte dieser Fragestellung:

- Was steht hinter den Begrifflichkeiten einer nachhaltigen Wirtschaft? Welche Konzepte und Ideen werden verfolgt?
- Welche Normen gelten? Wurden in der Vergangenheit Regeln im legislativen Prozess entwickelt, so gibt es heute Standardsetzer, NGOs, Ratingagenturen und weitere Marktteilnehmer, die das Soll und Ist definieren. Es geht inzwischen nicht nur um die Frage »Wie reagiere ich auf den Klimawandel?«, sondern auch um die Fragestellung: »Funktioniert unser System noch?«

Somit kommen wir zum Kern des Kerns. Es geht nicht nur um eine Nachhaltigkeitsdebatte und die damit zusammenhängenden Fragen von »Sustainable Finance«. Vielmehr wird die Veränderung durch eine bisher nie gekannte Dynamik in Geopolitik, ESG (Environmental, Social and Governance) und Technologie geprägt.

Willkommen in der GET-Welt. Was beeinflusst die künftige Managementagenda?

G **Geopolitics**
Globale Unsicherheiten und Volatilität verlangen einen neuen Strategie- und Risikomanagementansatz, um das eigene Geschäft zu entwickeln und zu steuern.

E **Environmental, Social and Governance**
Unternehmer, Investoren und weitere Stakeholder werden die Regelungsdichte und Veränderungen der Rahmenbedingungen des Kapitalmarkts¹ antizipieren müssen. Ein »nachhaltiges« Geschäftsmodell unterliegt anderen Normen und Mechanismen.

T **Technology**
Der technologische Wandel verändert jedes Geschäftsmodell in zunehmender Geschwindigkeit. Sei es Hyperkonnektivität, künstliche Intelligenz oder Supercomputing.

Die neue GET-Welt führt dazu, dass nicht nur die Veränderungen als einzelne, sondern gerade in ihrem Zusammenspiel für den Aufsichtsrat und den Vorstand von herausragender Bedeutung sind. Sei es strategische Entscheidung, Organisation des Risikomanagementsystems, Beurteilung eines Impairment-Tests oder eine Unternehmensakquisition. Die Herausforderung wird es sein, die Rückkoppelung nicht nur qualitativ, sondern auch quantitativ zu erfassen.

Um ihren Sorgfaltspflichten gemäß § 93 Abs. 1 AktG bzw. § 116 S. 1 AktG nachzukommen, müssen Vorstand und Aufsichtsrat komplexe Strategiediskussionen führen. Neben der technologischen und inhaltlichen Neuausrichtung des Geschäftsmodells sind die Interdependenzen geopolitischer Risiken zu managen. Die Normensetzung und Erfolgsmessung auf der Basis noch zu bestimmender Standards eröffnet sowohl systemische Probleme, aber auch sehr opera-

tive Fragestellungen aus den Bereichen Risikomanagement, Accounting, Kapitalmarktkommunikation und Financing.

Wir legen den Fokus auf die Veränderungen der neuen GET-Welt – sowohl in dieser als auch in den nächsten Publikationen und unseren Veranstaltungen –, da Aufsichtsrat, Vorstand und andere Stakeholder sich einer neuen Veränderungsdynamik stellen müssen.

Diese Entwicklung führt zu neuen Mechanismen in der Art und Weise, wie wir wirtschaften und wie wir Entscheidungen auf politischer Ebene fällen. In meinen Augen ist es unverzichtbar, dass unser Verhalten auf einer legalen Basis steht. Etwas für legitim zu erachten und darauf ein Verhalten und eine gesellschaftlich bindende Entscheidung zu fußen, löst unsere Demokratie und unser System zu wirtschaften auf. Wer das Recht in die eigenen Hände nimmt, schafft Unrecht.

Die Veränderung des Klimas ist durch die Mechanismen des Kapitalmarkts zusammen mit einer differenzierten Bewusstseinsänderung beeinflussbar. Reine »mutual agreements« und Verhaltensregeln greifen zu kurz. Im Vordergrund stehen die Beherrschung der Folgen des Klimawandels und die damit einhergehenden Risiken sowie die darauf basierenden strategischen Entscheidungen. Viele Ressourcen sind begrenzt: Luft, sauberes Wasser, gesundes Essen, eine intakte Umwelt und wohl auch die »Demokratie«. Hier setzt Nachhaltigkeit an.

Die Bewertung eines Unternehmens wird in Zukunft vielleicht nicht mehr durch das β getrieben, sondern durch ein neu zu definierendes α .

We have to GET it! Viel Freude bei unserer neuesten Ausgabe des Audit Committee Quarterly.

Prof. Dr. Kai C. Andrejewski

¹ Vgl. EU-Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums

2 EDITORIAL

Prof. Dr. Kai C. Andrejewski

SCHWERPUNKT

KLIMA UND KAPITAL

6 Revolutioniert Sustainable Finance die Finanzierung von Unternehmen?

Klaus Becker

8 Prima Klima – auch im Aufsichtsrat

Marc Tüngler

11 Klimawandel und Klimaschutz – Methanol hilft!

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. F. J. Radermacher

14 Klimawandel und Unternehmensplanung: Herausforderung für Vorstand und Aufsichtsrat

Prof. Dr. Patrick C. Leyens, LL.M.

16 Unternehmenshaftung für den Klimawandel

Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt, LL.M., M.A.

18 Nachhaltiges Geschäftsmodell als Erfolgsgarant – wie Finanzmärkte alte Managementparadigmen verändern

Prof. Dr. René Schmidpeter

20 Klimawandel stellt Gesellschaft und Unternehmen vor neue Herausforderungen

Dr. Christine Bortenlänger

22 Das Klima – was kann ein nachhaltiger Kapitalismus für die Rechnungslegung bedeuten?

Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking

25 Finanzbezogene Klimarisikoberichterstattung im Blick des Aufsichtsrats

Christian Hell und Christoph Ratay

28 Bewertung der finanziellen Chancen und Risiken des Klimawandels

Christian Hell und Dr. Andreas Tschöpel

32 Investoren verlangen qualifizierte Unterstützungsmaßnahmen der Regierungen für die Erreichung ambitionierter Klimaziele

Prof. Christian Strenger

34 Nachhaltigkeitsratings gewinnen zunehmend an Bedeutung

Interview mit Robert Haßler

36 Nachhaltig investieren – diese aktuellen Einflüsse verändern Kapitalanlagestrategien

Dr. phil. Caroline Kuhnert

40 Nachhaltigkeit und Klimaschutz in der institutionellen Kapitalanlage einer Pensionskasse

Ewald Stephan

43 IN EIGENER SACHE

CSR – auch ein Berichtsformat für Unternehmen der öffentlichen Hand?

Michael Plazek

44 Climate Engineering – (k)ein Ersatz für Klimaschutz

Dr. Ulrike Niemeier

46 Für den Klimaschutz muss die gesamte Klaviatur bespielt werden

Dr. Wolfgang Große Entrup

48 Klimaschutz und Nachhaltigkeit: nicht Label, sondern Kerngeschäft

Dr. Marc Spieker

50 Wirtschafts- und Sehnsuchtsort Wald durch Klimawandel in Gefahr?

Hans-Georg von der Marwitz

52 Die wachsende Verantwortung des Aufsichtsrats im Klimaschutz

Jürgen Fitschen

54 Was die Klimaziele für die Automobilbranche bedeuten

Dr. Joachim Damasky

56 Verkehrskollaps abwenden mit dem Umstieg auf die Schiene

Prof. Dr. Dirk Rompf

60 KOLUMNE ZUKUNFT

Das KI-Kollektiv rettet die Welt

Prof. Dr. habil. Heiko von der Gracht

62 Klimaschutz und eine wettbewerbsfähige Wirtschaft sind keine Gegensätze

Dr. Joachim Pfeiffer

64 Die Politik muss kluge Rahmenbedingungen setzen, damit sich Wirtschaft und Gesellschaft auf ihre Innovationsfähigkeit konzentrieren können

Katharina Schulze

- 66 Das Klima und das Kapital – eine wirtschafts-
politische Einordnung
Dr. Barbara Hendricks
- 68 Wachstum, Wohlstand, Klimaschutz durch Markt-
wirtschaft und technologischen Fortschritt
Dr. Lukas Köhler
- 70 Ambitionierter Klimaschutz in Bayern –
Vorteil auch für unsere Wirtschaft
Staatsminister Thorsten Glauber
- 72 Carbon Pricing und Emissionshandel:
Unternehmen sollten mit CO₂-Preisen rechnen
Prof. Dr. Sonja Peterson
- 74 Ein Preis auf CO₂ – essenziell, aber allein nicht
ausreichend
Prof. Dr. Niklas Höhne
-
- 77 Impressum

BLICKPUNKT

- 78 Die Backstop-Provision für Nordirland
Karl Braun

FAMILIENUNTERNEHMEN

- 82 Champions brauchen sich nicht zu verstecken
Dr. Vera-Carina Elter

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

- 84 Zerstrittener Aufsichtsrat – gerichtliche Abberu-
fung als Lösung?
Astrid Gundel
- 86 Mitbestimmter Aufsichtsrat in der SE –
Soll-Zustand maßgeblich
Astrid Gundel

CORPORATE GOVERNANCE AKTUELL

- 88 Entwicklungen im Recht des Aufsichtsrats
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff
- 90 Sustainable Corporate Governance: Brüssel
diskutiert Neuausrichtung des Unternehmens-
zwecks und Überwachung von Lieferketten
Georg Lanfermann
- 92 Kurzmeldungen
Zusammengestellt von Astrid Gundel
- 95 Nachhaltigkeitskriterien werden zum Mainstream
für Investoren
Dr. Christine Bortenlänger und Dr. Martin Reitz

96 DIE WELT DER CORPORATE GOVERNANCE: VIETNAM

Rechtsanwalt Dr. Matthias Dühn, LL.M.,
Foreign Registered Lawyer (Vietnam)

FINANCIAL REPORTING UPDATE | TAX

- 98 Flexibilität, schnelle Anpassungsfähigkeit an
sich ändernde Geschäftsmodelle und aktiver
Gestaltungswille kennzeichnen künftig die Steuer-
funktion
Interview mit Dr. Michael Hölzl
- 100 DPR-Tätigkeitsbericht 2018 – Erfahrungsaustausch
mit Aufsichtsräten
Dr. Caroline Geuer
- 102 Neue Anforderungen an die Prüfung des Lage-
berichts – Auswirkungen für den Aufsichtsrat
Dr. Dirk Rabenhorst

104 PUBLIKATIONEN

106 AUSGEWÄHLTE ZEITSCHRIFTENARTIKEL

- 107 Bestellformular



Revolutioniert Sustainable Finance die Finanzierung von Unternehmen?

Autor: **Klaus Becker**

Infolge des EU-Aktionsplans für einen nachhaltigen Kapitalmarkt werden derzeit in Brüssel in einer kurzen Taktung gesetzgeberische Maßnahmen zur Neuausrichtung der Schnittstelle von Finanz- und Realwirtschaft verabschiedet. Das Sustainable Finance-Gesetzgebungspaket, das auf der europäischen, aber auch internationalen Nachhaltigkeitsagenda beruht, soll im Wesentlichen bereits Mitte dieses Jahres verabschiedet sein. In dem Gesetzgebungspaket kommt das Bekenntnis einer Reihe führender EU-Politiker – wie des französischen Staatspräsidenten Macron und des EU-Kommissionspräsidenten Juncker – zum 2015 beschlossenen Pariser Klimaabkommen COP 21 zum Ausdruck. Zu dessen Zielen, insbesondere der Begrenzung der Erderwärmung auf unter 2 Prozent, sollen auch die Finanzmärkte beitragen.

Am drängendsten werden sich am Kapitalmarkt zu finanzierende Unternehmen mit zusätzlichen klimabezogenen Angaben in der Unternehmensberichterstattung auseinanderzusetzen haben. Auf Basis der Empfehlungen der vom Financial Stability Board unterstützten Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) sollen Unternehmen über die finanziellen Auswirkungen von Risiken und Chancen des Klimawandels und die Widerstandskraft (Resilienz) ihres Geschäftsmodells in unterschiedlichen Klimaszenarien berichten. Hierzu wurde der Entwurf einer zunächst noch unverbindlichen EU-Leitlinie bereits veröffentlicht.

Aus dem Blickwinkel dieser Unternehmen wird die Sustainable Finance-Gesetzgebung mittelbar jedoch noch weitere Konsequenzen nach sich ziehen. Die klimabezogenen Ergänzungen der Unternehmensbe-

richterstattung werden nur der Auftakt für weitere fundamentale Auswirkungen auf sämtliche Kapitalmarktteilnehmer infolge der gesetzgeberischen Maßnahmen zu Sustainable Finance (Investoren, Analysten, Ratingagenturen etc.) sein. Das höhergesteckte Ziel der europäischen Politik ist es, Kapitalströme zu mobilisieren, um diese in nachhaltigere Alternativen, bspw. im Mobilitäts- und Energiesektor sowie in der Wasser-, Abfall- und Landwirtschaft, zu lenken. Laut EU-Aktionsplan muss Europa einen jährlichen Investitionsrückstand von fast 180 Mrd. EUR aufholen, um die EU-Klima- und Energieziele bis 2030 zu verwirklichen. Dieser Rückstand soll durch ein Bündel an Maßnahmen behoben werden.

Ein zentraler Baustein der Anreizsetzung in nachhaltigere Investitionen in Bezug auf die Umwelt ist eine EU-weit einheitliche Taxonomie (Klassifizierungssystem). Diese Taxonomie soll Klarheit darüber bringen, zu welchem Grad eine Tätigkeit aus Umweltgesichtspunkten als nachhaltig angesehen werden kann. In Umsetzung des EU-Aktionsplans legte die EU-Kommission im vergangenen Jahr hierzu einen Verordnungsentwurf vor, zu dem das EU-Parlament im März 2019 in erster Lesung Änderungen vorgeschlagen hat.

Die Taxonomie soll zukünftig insbesondere das Handeln von Investoren maßgeblich beeinflussen, z. B. bei der Auswahl von Anleihen sowie in der Vermögensverwaltung. Die Implikationen einer Klassifizierung von nachhaltigen Anlagen für eine auf Nachhaltigkeit ausgelegte Portfoliosteuerung liegen – sofern Brüssel seine Anreize durchsetzen kann – auf der Hand: Für Finanzmarktakteure werden zum einen Werte mit einer aufgrund ihrer besseren Risikoposition guten



Klaus Becker, CEO, Sprecher des Vorstands der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Environmental-Social-Governance(ESG)-Performance attraktiver. Zum anderen werden die individuellen Geschäftsmodelle der Unternehmen bei Anlageentscheidungen noch konsequenter dahingehend analysiert, inwiefern sie Marktlösungen mit positivem Umweltbeitrag im Sinne der EU liefern können.

Neue Finanzierungsinstrumente und -konditionen deuten bereits in diese Richtung. Bisher können Investoren vor allem über Green Bonds gezielt nachhaltige Investitionen tätigen. Voraussetzung ist, dass bei diesen Anleihen das bereitgestellte Kapital an bestimmte Projekte gekoppelt wird. Auch in diesem Bereich drängt Brüssel durch gesetzgeberische Maßnahmen auf eine stärkere Standardisierung, indem auch hier die geplante EU-Taxonomie für klimafreundliche Anlagen verwandt werden soll.

Dass diese von Brüssel angestrebte Refokussierung der Investitionsströme tatsächlich greift, zeigen nicht nur die auf mehr Nachhaltigkeit bei den Unternehmen zielenden Aufrufe – wie der von BlackRock CEO Larry Fink, einem der größten Vermögensverwalter weltweit. Konkret sichtbar wird dies in den letzten Monaten bei den Finanzierungen von Henkel und Voith. Durch Kredite, deren Zinssätze an Nachhaltigkeitsratings der Kreditnehmer gekoppelt sind, steht im Fokus der Finanzierungsentscheidung nicht mehr das konkrete Projekt, sondern die ganzheitliche Sicht auf das Unternehmen und seine Produkte und Dienstleistungen; kurz ihren Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung.

Eine zunehmende Selektion von Anlagen durch Investoren, welche bei Aktien durch verschiedene Anlagestrategien (bspw. Positivkriterien oder Best-in-Class-

Ansätze) bereits gängig ist, wird nun auch auf Finanzierungslösungen mit Fremdkapital übertragen. Investment-Portfolios können somit noch genauer auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausgerichtet werden. Eine Revolution für Anleihen und Investment-Portfoliosteuerung steht vor der Tür.

Unternehmen wie BASF betrachten die Entwicklung noch grundsätzlicher. Durch das »Value to Society«-Projekt entwickelt das Unternehmen einen Ansatz, Externalitäten in die Erfolgsrechnung und die Kapitalmarktkommunikation zu internalisieren. Diese Internalisierung geht weit über ökologische Aspekte hinaus und berücksichtigt bspw. auch soziale Implikationen. So werden die Auswirkungen, die auch über das Sozialprodukt hinausgehen, dargestellt.

Letztlich hat dies tief greifende Auswirkungen auf alle Unternehmen. Während sich Nachhaltigkeitsratings bisher vor allem auf die Nachhaltigkeitsmanagementsysteme von Unternehmen fokussiert hatten, würde eine Taxonomie nun einen größeren Fokus auf die Produkte, Dienstleistungen und somit Geschäftsmodelle von Unternehmen lenken. Vor allem aber würde eine Taxonomie eine normative Richtung vorgeben, was als gut bzw. schlecht im Sinne der Nachhaltigkeit zu klassifizieren ist. Die europäische Standardisierung wird zunächst mit Umweltaspekten beginnen und sich in Zukunft – bei Erweiterung der EU-Taxonomie – auch auf soziale und Governance-Aspekte erstrecken.

In der Konsequenz wird es für Unternehmen neben einem allgemeinen Nachhaltigkeitsmanagement also zunehmend wichtiger, ihre Geschäftsmodelle so auszurichten, dass diese von Regulatoren und Investoren als nachhaltig angesehen werden. Das setzt voraus, dass Produkt- und Dienstleistungsportfolios sowie investiertes Kapital von Unternehmen gezielt ausgerichtet werden, und somit Auswirkungen auf Fusions- oder Übernahmeentscheidungen ebenso wie auf Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten entfalten. ←

Prima Klima – auch im Aufsichtsrat

Autor: **Marc Tüngler**





Marc Tüngler ist Hauptgeschäftsführer Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V., Mitglied der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex sowie Mitglied in verschiedenen Aufsichtsräten.

Es ist gar nicht so lange her, dass das Thema Environment Social Governance (ESG) als »Special Interest« oder aber in der Ökoecke verortet wurde. Diese Zeiten sind definitiv vorbei. Und so stellt sich die konkrete Frage, wie das Thema ESG und hier das Thema Umwelt sowie insbesondere der Aspekt Klima auch in die Führung und die Aufsicht eines Unternehmens Einzug halten.

Der Gesetzgeber – vor allem getrieben aus Brüssel – hat seine Hausaufgaben hier bereits gemacht und u. a. den Aufsichtsrat verpflichtet, die CSR-Berichterstattung der Unternehmen einer Prüfung zu unterziehen, auch wenn er sich bei der Prüfung externer Hilfe bedienen darf. Feststellen kann man, dass das CSR-Reporting, dafür, dass wir gerade mit dem Thema beginnen, insgesamt ein recht erfreuliches Niveau zeigt. Sicherlich ist die Berichterstattung aber noch deutlich ausbaubar und auch hier und da sollten sich neue oder zumindest andere Schwerpunkte finden. Dies gilt auch für einheitliche Standards, wie die der Global Reporting Initiative. Aber insgesamt kann man – auf einem zunächst bewusst eher niedrigen Erwartungsniveau – zufrieden sein. Wir müssen den Unternehmen und damit den Vorständen sowie den Aufsichtsräten ein wenig Zeit geben, sich intensiver mit dem Thema auseinanderzusetzen und ihren eigenen Weg zu finden.

Allerdings ist schon beachtlich, dass in vielen Unternehmen das hohe Lied der Corporate und Social Responsibility und auch der Umweltthemen gesungen wird und fast 30 Prozent ihr Unternehmen zum CSR-Marktführer machen wollen. Das will so gar nicht dazu passen, dass man sich bei dem Thema eigentlich erst finden muss. Es wird also in kürzerer Zeit noch sehr viel passieren müssen.

Investoren machen Druck

Es gibt aber auch noch einen anderen Aspekt, der hier sehr stark reinspielt und um den niemand umhinkommt: Investoren und damit die Eigentümer machen Druck und allokatieren ihr Kapital immer mehr in Richtung ESG und damit auch in Richtung Umwelt und Klima. Unternehmen, die zukünftig das gesamte Spektrum der Investoren und das gesamte Spektrum der Kapitalallokation nutzen wollen, müssen reagieren und sich beim Thema ESG klar positionieren. Wer hier seine Hausaufgaben nicht macht, wird nicht mehr in nur ruhigem Wasser segeln können, sondern wird sich auch irgendwann vielleicht vor der Frage wiedersehen, ob man seine Refinanzierung nicht deutlich preisgünstiger hätte aufstellen können, hätte man das Thema ESG prominenter, verständlicher und nachhaltiger gelebt und vermittelt.

Aufsichtsrat: Prüfen allein reicht nicht

Und genau hier ist der Aufsichtsrat gefragt und muss die Weichen stellen. Dabei bezieht und beschränkt sich diese Feststellung gerade nicht nur auf die CSR-Berichterstattung, wo so mancher Aufsichtsrat einen sehr schlanken Fuß macht und alles delegiert – zunächst die Berichterstattung komplett an den Vorstand und dann die Prüfung an einen beauftragten Wirtschaftsprüfer.

Die erweiterte Unternehmensverantwortung für das Thema ESG und insbesondere für die Themen Umwelt sowie Klima muss sich auch an anderer Stelle wiederfinden und zu Veränderungen führen. Und hier ist Authentizität gefragt, denn eine nur oberflächliche, leidenschaftslose Behandlung des Themenkomplexes wird sich bitter rächen.

Vergütungssysteme offenbaren Ernsthaftigkeit

Besonders offensichtlich wird, wie ernst man die Themen Umwelt und Klima nimmt, bei der Frage, ob auch die Vergütungssysteme derartige Ziele berücksichtigen.

Wer also in seinem CSR-Report in den schönsten Farben und sehr breit darlegt, wie wichtig die CO₂-Reduktion für das Unternehmen ist, wird sich die Frage gefallen lassen müssen, ob der Aufsichtsrat dies auch in der Vergütung und in dem Vergütungssystem implementiert hat. Die Frage ist also, welche Anreize schafft der Aufsichtsrat, damit der Vorstand in die richtige Richtung läuft und die CO₂-Belastung und auch andere nichtfinanzielle Ziele erreicht werden. Wer hier auf einem Auge blind ist, der wird das sehr schnell und schmerzlich spüren. Und dies nicht zuletzt wegen der Umsetzung der Aktionärsrichtlinie, die ein Say-on-Pay verpflichtend ab dem Jahre 2020 regelmäßig auf die Hauptversammlungsagenda bringt. —————>

ESG und Risikokontrollsystem(e)

Auch sonst spielt das Thema ESG für den Aufsichtsrat eine höchst relevante Rolle. So haben viele Aufsichtsräte und insbesondere die Mitglieder der Prüfungsausschüsse noch nicht realisiert, was eigentlich der gesamte neue Pflichtenkanon im Umfeld der CSR-Berichterstattung für sie bedeutet. Und dabei geht es nicht so sehr nur um die Frage – die ebenfalls und selbstverständlich zu klären ist –, wie die Messung der nichtfinanziellen Angaben eigentlich erfolgt und wie die Methodik dahinter aussieht.

Noch stärker und vielleicht auch deutlicher in den Kern der Arbeit des Aufsichtsrats sowie der Prüfungsausschüsse eingreifend ist die Frage, welche Risiken sich aus dem Thema ESG ergeben. Bedenklich ist in diesem Zusammenhang, dass Risiken, die wir in den Geschäftsberichten im klassischen Risikobericht lesen, oftmals nicht die Risiken beinhalten, die sich aus den ESG-Themen ergeben. Weichen also die Berichterstattungen über die Risiken im finanziellen Bereich und im nichtfinanziellen Bereich voneinander ab, stellt sich die Frage, wie diese Risikokreise jeweils gemanagt werden. Kann es überhaupt eine getrennte Risikoüberwachung und ein getrenntes Risikomanagement geben? Die Antwort lautet: Natürlich nicht!

Ein einheitliches System für alle Risiken

Schaut sich also der Aufsichtsrat auch die Risiken aus dem nichtfinanziellen Bereich mit der gleichen Intensität an wie die im vermeintlich finanziellen Bereich? Und vor allem, gibt es überhaupt Risiken, die letztendlich keine finanziellen Auswirkungen haben?

Diese Frage führt uns zum Kern dessen, was der EU-Regulator mit der CSR-Richtlinie bewirken wollte. Der Aufsichtsrat soll sich mit den Themen und den Risiken im nichtfinanziellen Bereich auseinandersetzen, und zwar mit der gleichen Konsequenz wie im finanziellen Bereich.

Darf ein Unternehmen überhaupt zwei voneinander getrennte Risikokreise haben, die nicht miteinander korrespondieren und bei denen die zuständigen Personen nicht miteinander in Verbindung stehen? Oder müsste es nicht vielmehr so sein, dass alle Risiken gemeinsam und zentral erfasst werden? Denn wer heute noch glaubt, dass die nichtfinanziellen Risiken keinen finanziellen Impact hätten, hat nicht verstanden, welche Relevanz das Thema bereits hat und noch weiter bekommen wird.

Reputationsrisiken haben starken ESG-Bezug

Das Thema ESG und ganz aktuell das Thema Klima spielt aber auch noch in einem anderen Bereich eine sehr große Rolle, die ein Aufsichtsrat in seinem Pflichtenheft stehen hat.

Dabei geht es um das Thema Reputation und die Frage, für welche Werte das jeweilige Unternehmen eigentlich steht oder stehen will. Letztendlich geht es also um die strategische Ausrichtung und die Frage: Hat in einer Welt, in der die nächsten Generationen das Thema Umwelt und Klima deutlich fokussierter beachten werden und in der von höchster Relevanz ist, ob und wie das jeweilige Unternehmen mit seinen Produkten, mit seinen CO₂-Emissionen und mit seinen Umweltrisiken aufgestellt ist, das Geschäftsmodell überhaupt eine Zukunft?

Greta Thunberg ist kein Freitagsphänomen

Auch wenn sich das dramatisch anhören mag, so ist der Prozess nicht mehr aufzuhalten. Ebenso sollte man die Schülerdemonstrationen unter dem Titel »Fridays for Future« nicht unterschätzen. Die heranwachsenden Generationen werden andere Werte priorisieren und dabei wird das Thema Klima und Klimaschutz an höchster Stelle stehen. Interessant ist in diesem konkreten Zusammenhang aktuell zu beobachten, wie die Politik – z. B. Angela Merkel oder Katarina Barley – auf den Zug aufspringt und sich die Dynamik des Themas damit nochmals potenziert.

Unternehmen müssen heute auf die Forderungen der Investoren und unserer Gesellschaft vorbereitet und eingestellt werden. Hier kommt dem Aufsichtsrat – und insbesondere dem Prüfungsausschuss – eine besondere Verantwortung zu, die er schon heute sehr bewusst wahrnehmen sollte. ESG und insbesondere das herausragende Thema Klima sind dabei ganz oben auf die Tagesordnung zu setzen. ←



Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. F. J. Radermacher, Vorstand des Forschungsinstituts für anwendungsorientierte Wissensverarbeitung/n (FAW/n), Professor (emeritiert) für Informatik, Universität Ulm, 2000–2018 Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), Professor und Botschafter für digitale Transformation an der Zeppelin Universität, Friedrichshafen, Präsident des Senats der Wirtschaft e.V., Bonn, Ehrenpräsident des Ökosozialen Forum Europa, Wien, sowie Mitglied des Club of Rome

Klimawandel und Klimaschutz – Methanol hilft!

Autor: **Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. F. J. Radermacher**

Eine der Hauptschwierigkeiten in den Debatten um den Klimaschutz und die Energiefrage besteht darin, wie wir als Gesellschaft, in der Politik und in der Industrie damit umgehen. Und zwar nicht nur national, sondern grenzüberschreitend und insbesondere nicht nur in Zirkeln der industrialisierten westlichen Welt. Denn die Interessen der Entwicklungs- und Schwellenländer müssen berücksichtigt werden; und nicht nur mit Blick auf den heutigen Entwicklungsstand, sondern unter Berücksichtigung der zukünftigen weltweiten Entwicklungen. China ist ein gutes Beispiel für Veränderungen, die in einigen Jahrzehnten passieren können.

Erfolgsfaktoren für den Klimaschutz

Die Klimaziele können nur erfolgreich erreicht werden, wenn die globalen, wirtschaftlichen und sozialen Kräfteverhältnisse berücksichtigt werden.

Politisch: Staaten wie Russland oder der Iran könnten einer totalen Dekarbonisierung gar nicht zustimmen, weil ihre Wirtschaft in empfindlicher Weise abhängig ist vom Export fossiler Brennstoffe.

Wirtschaftlich: Welchen Wert haben all die Unternehmen und Konzerne der Schwerindustrie noch, wenn ihre Investitionen, fossile Förderfelder, Pipelines, Raffinerien, Fabriken nicht mehr genutzt werden können – und wie sollen deren Arbeitnehmer beschäftigt werden? Wer kann die hieraus mittelfristig entstehende Arbeitslosigkeit politisch und sozial verantworten? In manchen Ländern würde der Staatskollaps drohen.

Sozial: Bereits jetzt hat ein Teil der Bevölkerung das Gefühl, abgehängt zu werden – während eine privilegierte Schicht von energetisch sanierten Gebäuden profitiert und in Elektroautos umherfährt, spüren andere deutlich die steigenden Stromkosten und müssen um ihren Diesel und bezahlbaren Wohnraum bangen. Auf diese Art und Weise wird der soziale Frieden gefährdet. Frankreich lässt grüßen.

Klimaschutz global erfüllen – auch in der Zukunft

In den kommenden Jahren werden Indien und die afrikanischen Staaten die größten zusätzlichen CO₂-Emissionen produzieren, wenn wir sie nicht mit erheblichen finanziellen Mitteln dabei unterstützen, ihre wirtschaftliche Entwicklung möglichst klimaunschädlich bzw. klimaneutral zu gestalten. —————>

Dazu besteht aber bisher in den reichen Ländern überhaupt keine Bereitschaft.

Es bringt auch wenig, wenn nur einzelne Länder, z. B. Industriestaaten, ihre Klimaziele erreichen. Das wird den Klimawandel nicht aufhalten, solange keine Anstrengungen in Afrika und Indien unternommen werden. Wir müssen diese Länder unterstützen, damit ihre wirtschaftliche Entwicklung möglichst klimaunschädlich erfolgt; daher ist der Blick über Grenzen geboten. So ist das auch in Europa. Deshalb macht es auch Sinn, wenn Deutschland mit Bulgarien und Rumänien Emissionszertifikate handelt – das hat nichts mit Ablasshandel zu tun, sondern ist gut für Deutschland, Bulgarien, Rumänien, Europa und die Welt.

Dazu aber bedarf es der Anstrengung aller, nicht bloß der Staaten und der Politik.

Allianz für Entwicklung und Klima

Die großen Erfordernisse zu internationalem Engagement kann die Politik nicht alleine bewältigen. Wir haben ja schon Probleme, die Entwicklungshilfe in Richtung des seit vielen Jahren thematisierten 0,7-Ziels zu erhöhen. Deshalb muss die Privatwirtschaft aktiv werden. Schon aus Eigeninteresse an einer gedeihlichen Zukunft. In diesem Bereich ist in letzter Zeit einiges passiert. Der »Allianz für Klima und Entwicklung« des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind seit Ende 2018 bereits über 250 Unternehmen in Deutschland beigetreten, darunter Munich Re, SAP, BMW, aber auch verschiedene Sparkassen und mittelständische Unternehmen. Sensationell ist die kürzlich erfolgte Mitteilung von Robert Bosch, als großes Industrieunternehmen und Mitglied der Allianz, schon ab 2020 vollumfänglich klimaneutral zu operieren. Unternehmen, die sich in diesem Bereich engagieren, haben verstanden, dass sie mit vertretbarem finanziellen Einsatz große Effekte erzielen können; z. B., indem sie als Ausgleich für Flugreisen hochwertige Kompensationen in Nicht-Industrieländern leisten. Bis Ende 2019 wollen wir 1.000 Unternehmen in der Initiative vereinen. Damit wird nicht nur in Deutschland und Europa ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sondern weltweit. Informationen zur Allianz für Entwicklung und Klima finden sich unter:

<https://allianz-entwicklung-klima.de/mitmachen/>
E-Mail: allianz-entwicklung-klima@giz.de

Machen Sie mit. Schicken Sie uns die unterschriebene Mitmacherkklärung Ihres Unternehmens!

Regulierung ja – aber nicht beliebig und wertvernichtend!

Der Staat wird eingreifen müssen, um die Klimaziele zu erreichen. Aber er muss dies wohlüberlegt tun. Derzeit greifen wir in Panik nach Regulatorik, fördern vermeintlich nachhaltige Investitionen, sanktionieren andere und betreiben damit große Wertvernichtung, wobei wir für das Klima insgesamt nur sehr wenig erreichen.

Licence to operate

Unter welchen Bedingungen erlaubt die Gesellschaft unternehmerisches Handeln? Eigentlich sollte der Staat mit der Regulierung ethische Grundsätze verbinden, die ein Unternehmen automatisch einhält, wenn es nach diesen Rahmenbedingungen handelt. Aktuell bestehen aufgrund supranationaler Regulierungsdefizite vielfach keine ausreichenden staatlichen Vorgaben. Und so wird unstrukturiert herumgedoktert: Wir gehen an die Produzenten von Strom heran, statt an denjenigen, der viel Strom verbraucht. Wir reglementieren die Airline – und nicht den Konsumenten, der fliegt. Das liegt an den Machtverhältnissen: Mit starken nationalen Mächten wie den USA, Russland oder dem Iran will sich niemand anlegen. Starke Wählergruppen und starke Kapitalmarktakteure will die Politik nicht gegen sich aufbringen. Wir setzen immer nur da an, wo wenig Gegenwehr zu erwarten ist.

Weil die Staaten keine vernünftigen internationalen Rahmenbedingungen schaffen, sondern sich mit Machtpolitik beschäftigen, fällt die Einhaltung der Wirtschaftsethik auf Konsumenten und Unternehmen zurück, sodass Güter und Dienstleistungen nun auch noch die ökologisch-soziale Seite des Wirtschaftens abdecken müssen.

Und zusätzlich wird nun über die Finanzregulatorik (Stichwort: Sustainable Finance) noch etwas geschaffen, das sich oft nicht rechnet und Zahlungsströme in unrentable Anlagen lenkt! Es gibt verschiedene Beispiele, bei denen in guter Absicht Investitionen getätigt wurden, die aber wirtschaftlich nicht tragfähig und damit auch nicht nachhaltig waren; verschiedene Stadtwerke haben z. B. in erneuerbare Energien investiert und wurden zahlungsunfähig!

Man müsste die Regelungen so ändern, dass sich die »richtige« Lösung rechnet. »Green Investments« werden sich häufig nur lohnen, wenn staatliche Subventionen gezahlt werden oder spürbare Reputationsauswirkungen auf Druck der Konsumenten resultieren.

Totale Dekarbonisierung führt in eine Wirtschaftskrise

Global müssen Interessen abgewogen werden: Durch völligen Verzicht auf fossile Brennstoffe würden Mächte wie Russland und der Iran, die von deren Export abhängig sind, in die Enge getrieben. Mit fatalen Folgen (bis hin zum Risiko eines sog. atomaren Winters, also der Verdunklung und Abkühlung der Erdatmosphäre als Resultat eines begrenzten Atomwaffeneinsatzes), die man um jeden Preis verhindern muss!

Geschlossener Kohlenstoffkreislauf – bestehend aus der Quelle „fossile Energieträger“ und der Senke „Boden“



Innerer Kohlenstoffzyklus in Form eines sekundären Kohlenstoffbereichs (4-mal CO_2 -Recycling zu Methanol als Energiefüssigkeit (wie Öl) und **Speicher** von Sonnenenergie)

Boden

wird zur Kohlenstoffsенке

3 Mrd. Tonnen fossiler
Energieträger pro Jahr
Förderung primärer
Kohlenstoffbereich

2 Mrd. Hektar Boden mit etwa 10 Tonnen CO₂-Bindung pro Hektar und Jahr binden 6 Mrd. Tonnen Kohlenstoff

Humus
Biokohle
Holzkohle
in Böden (Kohlen-
stoffsенke)

Audit Committee Quarterly I/2019 13



Prof. Dr. Patrick C. Leyens, LL.M., ist Professor (ehrenamtlich) am Rotterdam Institute of Law and Economics der Erasmus-Universität Rotterdam und vertritt aktuell einen wirtschaftsrechtlichen Lehrstuhl an der Universität Hamburg.

Klimawandel und Unternehmensplanung: Herausforderung für Vorstand und Aufsichtsrat

Autor: Prof. Dr. Patrick C. Leyens, LL.M.

Klimawandel als »Known Unknown«

Der Klimawandel fordert die Unternehmen zu langfristigem Denken auf. Die von der deutschen und europäischen Politik oder internationalen Organisationen wie der OECD verabschiedeten Ziele und Maßnahmenkataloge reichen bis ins Jahr 2050. Viele Unternehmen haben die Zeichen der Zeit schon lang erkannt und berücksichtigen Politikziele im Zusammenhang mit der Energiewende in ihrer Langfristplanung.

In die Unternehmensplanung einzubeziehen sind aber nicht nur steigende Energiepreise. Zu berücksichtigen sind auch massive Änderungen der Produktionsbedingungen infolge von Erderwärmung und extremen Wetterereignissen. Ein gestärktes Bewusstsein für solche nicht vollständig prognostizierbaren Entwicklungen bedarf es nicht nur in der unmittelbar betroffenen Agrar- oder Lebensmittelindustrie. Besonders das steigende Risiko von Extremwetterereignissen kann erhebliche Gefahren für Produktionsunternehmen hervorrufen, wenn die Zulieferer von Schlüsselkomponenten aus gefährdeten Regionen stammen.

Der Klimawandel gilt als klassisches »Known Unknown«: Dass der Klimawandel von Bedeutung ist, muss Unternehmensleitern und ihren Überwachern nicht erklärt werden. Die Auswirkungen auf das einzelne Unternehmen sind aber weder in Häufigkeit

noch Umfang eindeutig bestimmbar. Für die mit erheblichen Unsicherheiten behaftete Unternehmensplanung ist der Vorstand zuständig. Spiegelbildlich ist aber auch der Aufsichtsrat gefragt. Im Rahmen seiner Überwachungsaufgabe hat der Aufsichtsrat sicherzustellen, dass die mit dem Klimawandel verbundenen Risiken in der Unternehmensplanung ordnungsgemäß berücksichtigt sind.

Unternehmensplanung als Schnittstelle der Organzusammenarbeit

Über die Unternehmensplanung hat der Vorstand dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich zu berichten (§ 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AktG). Hierin liegt eine zentrale Schnittstelle für die gerade bei Zukunftsfragen wichtige Organzusammenarbeit. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit besteht die wichtigste Aufgabe des Aufsichtsrats darin, den Vorstand zu dessen Umgang mit den Unsicherheiten der künftigen Entwicklung zu beraten. Dieser Aufgabe kann der Aufsichtsrat nur gerecht werden, wenn er sich ein eigenes Bild von den möglichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Unternehmen verschafft.

Die Versorgung mit den dafür erforderlichen Informationen ist keineswegs nur Bringschuld des Vorstands, sondern auch Holschuld des Aufsichtsrats. Das folgt



schon aus seinen Aufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems, der Prüfung von Angaben zu Chancen und Risiken im Lagebericht und neuerdings von Angaben zu Umweltbelangen und wesentlichen Risiken der Geschäftstätigkeit in der nichtfinanziellen Erklärung (Corporate Social Responsibility Reporting).¹

Sämtliche dieser Überwachungsaufgaben fordern dem Aufsichtsrat entsprechend zum Vorstand schwierige Einschätzungen ab. Zu erfassen sind die komplexen Zusammenhänge des Klimawandels und außerdem die nicht immer widerspruchsfreien Ziele der Politik. Mit allein quantitativ ausgerichteten Prognosen ist dabei nicht auszukommen. Erforderlich ist eine Sensibilisierung für die Vorboten von Veränderung, eine kritische Denkhaltung und nicht zuletzt die Bereitschaft zu Anpassungen der Unternehmensplanung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.²

Drei Empfehlungen an den Aufsichtsrat

Amtierenden Aufsichtsräten ist zu raten, sich rechtzeitig und fortlaufend mit der spezifischen Bedeutung des Klimawandels für das Unternehmen auseinanderzusetzen. Vor allem drei Handlungsempfehlungen sind dazu auszusprechen:

Erstens sind im Dialog mit dem Vorstand die aktuellen, die künftigen wie auch die bloß voraussichtlichen Einfluss- und Risikofaktoren zu bestimmen. Je nach Unternehmensgegenstand können dem Umweltschutzrecht in In- und Ausland, Absatz- und Exportbedingungen oder Extremwetterrisiken der Zulieferer besondere Bedeutung zukommen. Es kann zu überlegen sein, ob auf den Klimawandel spezialisierte private Beratungsunternehmen in Anspruch genommen werden sollen oder müssen.

Zweitens sollten auf dieser Grundlage die Inhalte des Berichts zur Unternehmensplanung abgestimmt, die Anforderungen an die Vorjahresvergleiche (Follow-up) konkretisiert und ggf. auch die Frequenz der Berichterstattung verkürzt werden. Festzuhalten ist all dies in der von Ziff. 3.4 Abs. 1 Satz 2 DCGK empfohlenen Informationsordnung. Auf neue Erkenntnisse zu spezifischen Risiken sollte zeitnah mit Anpassungen der Informationsordnung reagiert werden.

Drittens hat der Aufsichtsrat zu prüfen, ob die Informationsgrundlage des Vorstands als ausreichend zu erachten ist oder ob auf weitere Quellen zurückgegriffen werden muss. Sachverständigen Rat darf der Aufsichtsrat nach § 111 Abs. 2 Satz 2 AktG in Anspruch nehmen und kann nach Abs. 1 Satz 4 AktG insbesondere eine externe Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung anordnen. Der BGH hat diese Rechte des Aufsichtsrats in einem Urteil von 2018 gestärkt, indem er die Befugnis des Aufsichtsrats zur Vertretung der Gesellschaft gegenüber Sachverständigen anerkannt hat.³ Schon aus Kostengründen wird es sich anbieten, die Themen der externen Beratung im Vorfeld durch Gespräche mit Experten innerhalb des Unternehmens einzugrenzen.

Übergreifende Herausforderungen für den Aufsichtsrat

Der Klimawandel ist nur ein, wenngleich ein bedeutendes Beispiel für die übergreifende Herausforderung des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Unternehmensplanung. In Zeiten schnellen Technologiewandels und disruptiver Wirtschaftsprozesse ist Anpassungsfähigkeit gefragt. Zu einer zukunftsfähigen Aufstellung des Unternehmens trägt der Aufsichtsrat zuvorderst bei, indem er dafür sorgt, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Vorstandsteam vorhanden sind. Gelingen kann dies nur in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Vorstand und durch Bereitschaft zum fortlaufenden Dialog.

1 Näher Hommelhoff, CSR-Vorstands- und -Aufsichtsratspflichten, in: NZG 2017, S. 1361

2 Instruktiv sind die Forschungsberichte aus dem Institut der deutschen Wirtschaft Köln, z. B. zu »Klimaanpassung in Unternehmen und Kommunen« (Nr. 83), abrufbar unter: <https://www.iwkoeln.de>

3 BGH, Urteil vom 20.3.2018 – II ZR 359/16, in: WM 2018, S. 905



Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt, LL.M., M.A.,
Jurist, Philosoph und Soziologe, leitet die
Forschungsstelle Nachhaltigkeit und
Klimapolitik (Leipzig/Berlin) und ist Pro-
fessor an der Universität Rostock.

Unternehmenshaftung für den Klimawandel



Autor: **Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt, LL.M., M.A.**

Am Oberlandesgericht (OLG) Hamm läuft aktuell in zweiter Instanz ein Haftungsprozess, der große Bedeutung für Unternehmen haben kann, die in fossile Brennstoffe investieren.¹ In dem Verfahren gegen die RWE AG verlangt ein peruanischer Bauer, dass eine grundsätzliche Entschädigungspflicht gegen den Energiekonzern nach § 1004 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für absehbare Klimawandelfolgeschäden infolge eines schmelzenden Gletschers in seiner Heimat festgestellt wird.

¹ Az. 5 U 15/17 OLG Hamm

Hintergrund ist, dass eine menschlich verursachte globale Erwärmung – besonders aufgrund des fossilen Brennstoffeinsatzes bei Strom, Wärme, Treibstoff, Kunststoffen und Dünger – schwerwiegende Folgen haben kann. Neben Naturkatastrophen wird auch mit Nahrungs- und Wasserknappheit, großen Migrationsbewegungen und als Folge vermehrten gewaltsamen Auseinandersetzungen gerechnet.

Das OLG Hamm machte in einer Zwischenentscheidung (Beweisbeschluss) zum laufenden Verfahren bereits Ende 2017 deutlich, dass es den Entschädigungsanspruch nach § 1004 BGB für grundsätzlich schlüssig begründet erachtet. Mit seinem Hauptantrag verlangt der Kläger die Feststellung, dass RWE verpflichtet ist, ihm Aufwendungen für durchgeführte Schutzmaßnahmen zugunsten seines Eigentums anteilig zu ersetzen. Anteilig deshalb, weil man statistisch etwa 0,47 Prozent der globalen Treibhausgasemissionen RWE zuordnen kann.

Nach dem Beweisbeschluss des OLG-Senats soll durch klimawissenschaftliche Sachverständigengutachten Beweis erhoben werden zu mehreren Gesichtspunkten. Das unterhalb einer Gletscherlagune liegende Hausgrundstück des Klägers ist eventuell ernsthaft durch eine Überflutung und/oder eine Schlammlawine bedroht, weil Ausbreitung und Wasservolumen der Lagune durch den Klimawandel erheblich zugenommen haben. Zu klären ist darauf aufbauend aber, ob man sagen kann, dass infolge des sich ergebenden auch lokalen Temperaturanstiegs die Gletscherschmelze und das Lagunenwachstum so gesteigert werden, dass daraus Schäden für den Bauern zu resultieren drohen – und ob man einen mess- und berechenbaren Anteil davon RWE zuschreiben kann.

Die Kontroverse über all dies hat absehbar globale Bedeutung, jedenfalls für prozentual auch im Weltmaßstab greifbare Unternehmen wie RWE. Hätte der Kläger Erfolg, dürfte der Prozess darum einen heftigen Schub für den bisher lahmen globalen Klimaschutz bedeuten. Hier zeigt sich, dass der Klimawandel nicht abstrakt ist, sondern sehr konkrete und fatale Folgen hat, für die dann in der einen oder anderen Weise auch Menschen geradestehen müssen – und es liegt nahe, dass das nicht die Geschädigten, sondern die Schädiger sein sollten. Dabei ist die OLG-Aussage korrekt, dass § 1004 BGB eine Haftung auch für rechtmäßiges Handeln vorsieht, also bspw. für das genehmigte Betreiben von Braunkohlekraftwerken durch RWE (§ 14 Bundes-Immissionsschutzgesetz).

Im Verfahren vor dem OLG-Hamm und darüber hinaus werden allerdings mehrere Punkte noch intensiv zu debattieren sein. Das Gericht deutet erstens an, Entschädigungen für Beeinträchtigungen aufgrund von Klimamodellen für denkbar zu halten. Die konkrete Zuschreibung einer einzelnen Schadensfolge zum glo-

balen Klimawandel ist nur durch komplexe Modelle möglich, die neben einer Vielzahl umfassend belegter Fakten auch auf Annahmen angewiesen sind. Begründet man auf dieser Basis Haftungsansprüche, könnte das für das Zivilrecht und vielleicht auch für das Strafrecht neue Perspektiven eröffnen, die Diskussionsbedarf erzeugen.

Ein anderer für das Verfahren interessanter Punkt lässt sich dagegen relativ leicht aufklären. Man könnte nämlich einwenden, dass in Wirklichkeit nicht nur die Unternehmen, die Strom, Wärme, Treibstoff, Dünger und Kunststoffe in die Welt setzen, verantwortlich sind. Vielmehr gehören dazu immer auch Kunden – und Politiker, die das Ganze gesetzlich erlauben. Dieser Hinweis ist wichtig und uneingeschränkt richtig.

Nur würden Konzerne wie RWE, wenn sie verurteilt würden, die Kosten natürlich an ihre Kunden weiterzureichen versuchen. Die Konsumenten sind also ohnehin im Boot. Und auch eine Diskussion, ob nicht die Staatshaftung passender wäre als die Unternehmenshaftung, wenn doch die Politik den Klimawandel bisher nicht entschlossen bekämpft, wäre nur bedingt sinnvoll. Schließlich müssten Staatshaftungsansprüche ebenfalls von der Gesamtheit der Menschen bedient werden – über höhere Steuerlasten.

Generell haben Klimahaftungsverfahren wie vor dem OLG Hamm eine wesentliche Anstoßfunktion für die Bekämpfung des Klimawandels. Und genau dies verlangt die völkerrechtliche verbindliche Festschreibung in Art. 2 des Pariser Klima-Abkommens. Dort wird die globale Erwärmung für alle Staaten auf 1,5 Grad gegenüber vorindustriellem Niveau begrenzt. Will man dieses Ziel wahrscheinlich einhalten, impliziert das in zwei Dekaden weltweit Nullemissionen in sämtlichen Sektoren. Der Weltklimarat (IPCC) spricht von drei Dekaden, gibt sich allerdings auch mit 50 Prozent Erreichungswahrscheinlichkeit zufrieden.

Dies erfordert auch im Sinne klarer Rahmenbedingungen für die Unternehmen einen umfassenden und zeitnahen Ausstieg aus den fossilen Brennstoffen bei Strom, Wärme, Treibstoff, Dünger und Kunststoffen. Die Politik könnte mit einem fossilen Ausstieg, ergänzt durch eine Begrenzung der Tierhaltung, die Treibhausgasemissionen in rund zwei Dekaden global auf null senken. Etwa durch einen Emissionshandel, der künftig sein Cap an dieser Zeitlinie ausrichtet, alle Altzertifikate streicht und alle fossilen Brennstoffe umfasst. Sinnvoll wäre, wenn EU und weitere willige Staaten dies gemeinsam tun. Kombinieren sollten sie den Ausstieg mit einem Border Adjustment (also mit Ökozöllen) für Im- und Exporte in nicht beteiligte Länder wie vielleicht die USA. So verhindert man Emissionsverlagerungen in solche Länder und Wettbewerbsnachteile für heimische Unternehmen. Welthandelsrechtlich wäre das zulässig. ←

Nachhaltiges Geschäftsmodell als Erfolgsgarant – wie Finanzmärkte alte Managementparadigmen verändern

Autor: **Prof. Dr. René Schmidpeter**

Wir befinden uns in der größten Transformation der Geschichte – Globalisierung, Digitalisierung und der darüber liegende gesellschaftliche Diskurs zum Thema nachhaltige Entwicklung fordern massive Veränderungen der bestehenden Geschäftsmodelle. Wichtige Investoren reagieren mit einem progressiven Anlageverhalten darauf – und suchen bewusst neue Chancen in der gesellschaftlichen Veränderung. PIMCO, einer der größten Geldverwalter, investiert vermehrt in Emittenten mit erstklassigen Nachhaltigkeitsstrategien. Der mittlerweile eine Billion schwere norwegische Staatsfonds will nur mehr in nachhaltige Firmen investieren. Und auch andere Fondsverwalter sehen ein, dass Nachhaltigkeit einen Mehrertrag für das Unternehmen und seine Shareholder bedeutet.

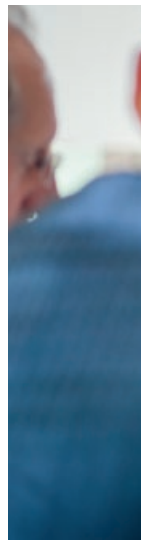
So möchte z. B. die Union Investment sich in Zukunft auf nachhaltige Investments fokussieren. Und auch die Politik reagiert: Sowohl der französische Pensionsfonds als auch die Europäische Investitionsbank machen Nachhaltigkeit zur Bedingung ihrer Geldanlage bzw. Kreditvergabe. Zudem haben auch die chinesischen Investoren längst die Vorteile des nachhaltigen Managements für sich erkannt. Rund 60 Prozent der chinesischen Investoren besitzen laut einer UBS-Studie bereits nachhaltige Finanzanlagen. Es kommt daher nicht von ungefähr, dass Finanzexperten mittlerweile davon ausgehen, dass bald über die Hälfte der weltweiten Anlagen in nachhaltige Investments fließt.

Denn auch die vielen kleineren Investoren nehmen vermehrt die aktuellen wissenschaftlichen Studien ernst, die aufzeigen, dass man mit nachhaltigen Investments nicht weniger Rendite, sondern in den meisten sogar mehr Rendite erzielen kann. Vor allem dann, wenn man, der Harvard University folgend, das jeweilige Anlagerisiko der Investition mitberücksichtigt. Seit sich die Erkenntnis durchsetzt, dass das sog. Alpha (Risiko-adjustierte Rendite) bei nachhaltigen Unternehmen über dem Marktdurchschnitt liegt, suchen mehr und

mehr Finanzinvestoren systematisch nach nachhaltigen Geldanlagen.

Damit gewinnt auch die Diskussion um die Bedeutung nachhaltiger Geschäftsmodelle eine ganz neue Dynamik. Viele Wirtschaftsethik-Protagonisten verschanzten sich in den letzten Jahrzehnten gemütlich in ihrer »Komfortzone« – sie erklärten sich einfach zu Verteidigern des Gemeinwohls oder zu Kämpfern gegen die »böse« Wirtschaft, anstatt Nachhaltigkeit als Treiber wirtschaftlichen Fortschritts und unternehmerischer Innovation zu definieren. Dementsprechend eintönig waren die meisten Nachhaltigkeits- und Ethik-Diskussionen der letzten 30 Jahre zwischen Wirtschaftsvertretern und ihren Kritikern. Diejenigen, die die reine Profitmaximierung predigten, lebten ganz gut davon, aber auch deren Kritiker, die gegen die vermeintlich »bösen« Wirtschaftsinteressen kämpften, sicherten sich damit insgeheim nur ihre je eigenen Interessen und Pfründe.

Die meisten öffentlichen Diskussionen basierten auf einem konstruierten Gegensatz zwischen Profitabilität und Nachhaltigkeit. Auf der einen Seite die vermeintlich konsequenten, aber meist moralisierenden Nachhaltigkeitsvertreter, auf der anderen Seite die Verfechter eines überholten Managementdenkens à la »anything goes«. In dieser festgefahrenen Diskussion zeigt sich nun ein Silberstreif am Horizont. Wie immer kommt die Lösung in den festgefahrenen intellektuellen Diskussionen von Querdenkern und Change-Makern, die sich nicht an alte Konzepte und Paradigmen halten: pragmatische Unternehmer, die neue Geschäftsmodelle entwickeln, welche hochprofitabel sind, WEIL sie der Gesellschaft nützen; Investoren, die immer mehr erkennen, dass Investitionen in genau solche nachhaltigen Unternehmen nicht weniger, sondern einen höheren Return on Investment erzielen; junge BWL-Studierende, die sich nicht länger zwischen Karriere und einem Leben mit Werten entscheiden, son-





Prof. Dr. René Schmidpeter steht als innovativer Vordenker für einen Paradigmenwechsel in der BWL und in der Nachhaltigkeitsdiskussion. Er ist ein international anerkannter Experte für strategisches Management, Unternehmenstransformation und globale Nachhaltigkeitsentwicklungen. Er hat die Dr. Jürgen Meyer Stiftungsprofessur für Internationale Wirtschaftsethik und CSR an der Cologne Business School inne und leitet das dortige Center for Advanced Sustainable Management (CASM). In den letzten fünf Jahren veröffentlichte er in seinen deutsch- und englischsprachigen Managementreihen mehr als 100 Publikationen zum Thema CSR, Sustainability, Governance und Ethik im Springer Gabler Verlag. Er ist Berater und Mitgestalter in zahlreichen nationalen und internationalen Nachhaltigkeitsinitiativen und Think-Tanks (China, Australien, Großbritannien, Japan, Slowenien, USA) und Mitbegründer der M3TRIX GmbH in Köln.

Weblinks: <https://www.international-csr.org/about-casm/> und www.m3trix.de

dern mit Sinn und positivem gesellschaftlichen Impact gutes Geld verdienen wollen; und junge Professoren, die die alten Annahmen der Betriebswirtschaftslehre konsequent hinterfragen. All diesen Change-Makern ist eines gemein, sie konstruieren die Welt nicht im Gegensatz bzw. linear entlang überholter Theorien. Statt in Knappheiten zu denken, sehen sie die Fülle der unternehmerischen Möglichkeiten und die systemische Verbindung von wirtschaftlichem Erfolg und Nachhaltigkeit, um positiv für andere zu wirken und gleichzeitig Profite zu maximieren.

Erste Zeichen dieses Paradigmenwandels sind nun auch in der Nachhaltigkeitsdiskussion angekommen, wenn z. B. John Elkington öffentlich sein weltbekanntes Konzept der Triple Bottom Line kritisch hinterfragt. Es sind nunmehr 25 Jahre vergangen, seit das Triple Bottom Line-Konzept entwickelt wurde. Es sind viele positive Entwicklungen daraus entstanden, z. B. die Global Reporting Initiative, der Dow Jones Sustainability etc. Aber die wirtschaftlichen Systeme und Paradigmen als solche haben sich dadurch nicht wesentlich verändert. John Elkington und viele andere Nachhaltigkeitsvertreter fragen sich daher heute nach der Wirkung ihrer Konzepte. Es kristallisiert sich bei der Suche nach neuen Antworten immer öfter heraus: »It's the sustainable economy, stupid!« Auf das »nachhaltige Unternehmertum kommt es an, wenn es darum geht, die Welt positiv zu verändern«, und das sehen auch immer mehr Investoren so. Unternehmen dürfen nicht länger als das »Böse« oder das Problem gesehen werden, sondern als Lösung. Nachhaltigkeit und Profit dürfen nicht länger wie in den meisten Nachhaltigkeitsdiskursen als Gegensatz (»trade-off«) formuliert werden, sondern als ein und dasselbe Ziel gesehen werden.

Um dieses neue Paradigma des »nachhaltigen Unternehmertums« zu verwirklichen, gilt es, die Gegenwart nicht länger aus der Vergangenheit zu denken. Es geht nicht mehr darum, nächstes Jahr 5 Prozent effizienter zu werden und/oder den Umsatz um 3 Prozent zu steigern. Es geht nicht mehr nur um die Frage, wie kann ich den Output erhöhen und gleichzeitig den Input senken. Es hilft dann auch nicht, dieses veraltete Managementparadigma mit einem Nachhaltigkeitsmanagement additiv zu ergänzen. Vielmehr gilt es, kreativ neue Möglichkeitsräume ohne Gegensatzdenken zu entwickeln und darin systematisch unternehmerisch positiven Impact zu generieren. Es

geht darum, die Gegenwart aus der Zukunft zu denken und so das alte Gegensatzdenken zwischen Nachhaltigkeit und Profitabilität konsequent aufzulösen.

Dank der Erkenntnisse aus Big Data und künstlicher Intelligenz steigt die Nachfrage der Investoren nach Unternehmen mit nachhaltigen Geschäftsmodellen massiv an. Denn Computer haben die alten Denkblockaden nicht und entscheiden sich faktenbasiert für nachhaltige Investitionen, weil sie finanziell für die Investoren einfach besser sind. Finanzexperten sehen daher mittlerweile, als größte Herausforderung, dass viele Aufsichtsräte mit dem Thema Nachhaltigkeit noch zu wenig vertraut sind und somit oft noch entlang des Wirtschaftsparadigmas des Industriezeitalters entscheiden. Aber es zeichnet sich auch hier eine Veränderung ab: Große Investoren folgen immer deutlicher dem neuen Managementparadigma des nachhaltigen Managements und fordern die defensiven Unternehmenslenker zum Umdenken auf. So verlautbarte BlackRock CEO Larry Fink jüngst, dass innerhalb der nächsten fünf Jahre Investoren den gesellschaftlichen Impact eines Unternehmens sowohl auf die Gesellschaft als auch auf die Umwelt messen werden, um so den Wert eines Unternehmens zu ermitteln. Damit wäre dann auch der künstlich geschaffene Shareholder-Stakeholder-Gegensatz endgültig aufgelöst.

So sind auch führende Protagonisten an der Oxford University sowie Harvard University mittlerweile fest davon überzeugt, dass die Finanzmärkte der größte Treiber für eine nachhaltige Entwicklung unserer Gesellschaft sind! Neueste Studien zeigen konsequent auf, dass eine aktive Kommunikation der positiven Nachhaltigkeitsperformance eines Unternehmens dessen Wert erheblich erhöht. Daraus folgt, dass Manager und Aufsichtsräte, die nachhaltiges Management nicht ausreichend positiv nach außen kommunizieren, systematisch den Wert ihres Unternehmens mindern! ←

Klimawandel stellt Gesellschaft und Unternehmen vor neue Herausforderungen

Autorin: **Dr. Christine Bortenlänger**

Bei den zahlreichen Umweltthemen, die es zu lösen gilt, steht der Klimawandel nicht nur ganz oben auf der politischen Agenda, sondern auch im Zentrum des öffentlichen Interesses. Alle Teile der Gesellschaft müssen ihren Beitrag leisten, um die den Klimawandel herbeiführenden CO₂-Emissionen zu reduzieren.

Angesichts der drohenden Auswirkungen eines fortschreitenden Klimawandels ist das Ziel einer emissionsarmen Wirtschaft nicht infrage zu stellen. Allerdings gilt es, zu prüfen, ob der von der Politik eingeschlagene Weg dorthin der richtige ist. Es kann in einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung wie der unseren dabei nicht um Verbote und Beschränkungen gehen, sondern vorrangig um das Setzen von Anreizen, die den Weg in eine emissionsarme Wirtschaft und Gesellschaft bereiten. Auch beim Klimaschutz ist es sinnvoll, auf mehr Markt zu vertrauen und den CO₂-Ausstoß zu bepreisen. Dies erfolgt am besten über den Handel mit Emissionszertifikaten. Die bisherigen Bemühungen hierzu scheiterten nicht an der fehlenden Marktfähigkeit des Konzepts, sondern an Fehlern bei der politischen Umsetzung. Ein funktionierender europäischer Emissionshandel, der alle Wirtschaftsbereiche einbezieht, kann über den Preis zu einer effizienten CO₂-Reduzierung führen.

Neben diesen grundsätzlichen politischen Entscheidungen, die getroffen werden müssen, gibt es bereits eine Vielzahl von (Gesetzes-)Initiativen, wie das Ziel der Emissionsreduktion unter Einbindung der Unternehmen erreicht werden soll. Das Thema Klimaberichterstattung spielt dabei eine große Rolle, aber auch die Notwendigkeit einer entsprechenden Vorstandsincentivierung über die Vergütung wird diskutiert.

Klimaberichterstattung durch die Unternehmen

Die EU-Kommission will, dass Unternehmen zukünftig im Rahmen ihrer nichtfinanziellen Erklärung auch über Klimathemen berichten. Ende Februar hat sie deshalb eine Konsultation zum Leitfaden der CSR-Richtlinie begonnen, der um die Klimaberichterstattung ergänzt werden soll. Die EU-Kommission stützt sich auf den Bericht der technischen Expertengruppe zur Klimaberichterstattung, die sie im Rahmen des Aktionsplans »Finanzierung nachhaltigen Wachstums« ins Leben gerufen hat.

Der Vorschlag der EU-Kommission, die Klimaberichterstattung in den Leitfaden aufzunehmen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Bei der Umsetzung des gut 30-seitigen Vorschlags sind die Regelungen zur Klimaberichterstattung allerdings so zu gestalten, dass sie zielführend und für Unternehmen handhabbar sind. Wichtig ist es deshalb, dass der Wesentlichkeitsgrundsatz auch bei der Klimaberichterstattung zum Tragen kommt.





Dr. Christine Bortenlänger ist seit September 2012 Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Aktieninstituts. Davor war sie zunächst als stellvertretende Geschäftsführerin bei der Börse München, bevor sie im Jahr 2000 zum Vorstand der Bayerischen Börse AG und zur Geschäftsführerin der öffentlich-rechtlichen Börse München berufen wurde. Bortenlänger ist Aufsichtsratsmitglied bei Covestro, MTU Aero Engines, OSRAM und TÜV Süd sowie Mitglied des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse.

Da mit Blick auf die CO₂-Datenerhebung vieles noch im Fluss ist, muss den Unternehmen bei der Berichterstattung genügend Flexibilität eingeräumt werden, damit sie auf Änderungen angemessen reagieren können. Während einige große Unternehmen bereits zum Klima berichten, müssen sich viele kleinere Unternehmen neu mit dem Thema beschäftigen. Sinnvoll ist es deshalb, mit wenigen klaren Berichtsvorgaben anzufangen und dann, wenn sich die »richtigen« Methoden etabliert haben und es sich als erforderlich erweisen sollte, die Berichterstattung zu erweitern.

Vorstandsinentivierung mit Blick auf den Klimawandel

Über die Vorgaben zur Klimaberichterstattung der Unternehmen hinaus stellt sich die Frage, ob die Unternehmensvorstände durch die Vergütung zusätzlich motiviert werden müssen, damit sie sich mit Herausforderungen wie dem Klimawandel befassen. Schon aufgrund der Pflicht des Vorstands, im Interesse der Eigentümer und übrigen Stakeholder den langfristigen Erfolg des Unternehmens zu sichern, müssen sie ihren Blick in die Zukunft richten, langfristige Trends erkennen und ihre Strategie darauf ausrichten. Das schließt Klimafragen – sofern relevant – ein; eine eigenständige Incentivierung ist damit obsolet.

Für Unternehmen, die in besonders klimarelevanten bzw. -sensiblen Sektoren tätig sind, kann die Incentivierung mit Blick auf den Klimawandel unter Umständen sinnvoll sein. So belohnen nach einem Bericht des Carbon Disclosure Project vom Februar 2019 47 Prozent der Unternehmen ihre Vorstände und sonstigen Führungskräfte für das Management von Klimathemen. Ein Viertel knüpft die finanziellen Anreize an die Erfüllung bestimmter Ziele. Dies zeigt, dass das Thema Klimawandel in den Führungsetagen angekommen ist. Das heißt aber nicht, dass ein »one-size-fits-all«-Ansatz für alle Unternehmen gelten und spezielle Klimaincentivierungen der Vorstandsvergütungen zur allgemeinen Pflicht werden sollten.

Fazit

Das Thema Klimaschutz wird uns in den nächsten Jahren begleiten. Um erfolgreich CO₂-Emissionen zu reduzieren, bedarf es eines abgestimmten Handelns auf nationaler, europäischer und – am besten – internationaler Ebene. Alleingänge werden uns nicht weiterbringen. Wenn Deutschland aus der Kohle aussteigt, aber anschließend Kohlestrom aus Polen bezieht, haben wir in Bezug auf das Klima nichts gewonnen.

Ebenso auf Unternehmensebene spielt der Klimaschutz eine immer wichtigere Rolle, u. a. auch, weil Kunden und Investoren sich zunehmend dafür interessieren. Die Klimaberichterstattung bietet den Unternehmen die Möglichkeit, sich dem Thema zu nähern. Wichtig ist natürlich, dass sich der Vorstand mit den möglichen Auswirkungen des Klimawandels auf sein Unternehmen und drohenden Reputationsschäden bei unzureichenden Klimaschutzmaßnahmen auseinandersetzt. Die Erkenntnisse aus diesen Überlegungen müssen in die Strategieentscheidungen des Unternehmens einfließen und werden sich von dort auch in der Vorstandsinentivierung niederschlagen. ◀





Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking ist Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance, an der Goethe-Universität Frankfurt am Main.

Das Klima – was kann ein nachhaltiger Kapitalismus für die Rechnungslegung bedeuten?

Autor: **Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking**



Nachhaltiger (langfristiger) Klimaschutz durch Marktmechanismen

Bereits 1975 schlug William D. Nordhaus vor, die Erderwärmung auf zwei Grad zu begrenzen.¹ Den Nobelpreis für Wirtschaftswissenschaften erhielten William D. Nordhaus und Paul M. Romer 2018 für ihre Forschungen zum Klimawandel und technologischen Fortschritt; ein maßgeblicher Beitrag zu einem besseren Verständnis von nachhaltigem Wirtschaftswachstum.² Bis heute zögern Politik und Praxis, der Anwendung von ökonomischen Modellen – wie z. B. durch Emissionszertifikate – den notwendigen Stellenwert in der Praxis einzuräumen. Als aktuelles Beispiel dient der deutsche Kohleausstieg: »Statt ihn planwirtschaftlich und national zu beschließen, hätte die deutsche Regierung einfach Zertifikate direkt aufkaufen und aus dem Markt nehmen können. [...] Das [...] hätte den Betrieb der ältesten Kohleleimer [...] schnell unwirtschaftlich gemacht. Sie wären wohl schon vor [...] 2038 vom Netz gegangen, und das ganz ohne Entschädigungszahlungen.«³ Aktuell werden eine Ausweitung des CO₂-Emissionshandels oder eine CO₂-Steuer von Ökonomen vorgeschlagen und diskutiert. Entscheidend ist, dass Länder CO₂-Emissionen verteuern müssen, um die Klimaziele zu erreichen. Zudem bedarf es im Sinne von Rechenschaft und Kontrolle einer sanktionsbewährten Informationspflicht über den CO₂-Ausstoß der Unternehmen.

Nachhaltiges (beständiges) Wachstum

Gegenwärtig wird z. B. über die Frage debattiert: Wie werden Antriebe für Fahrzeuge klimafreundlich und bezahlbar? Grundsätzlich produziert ein Unternehmen, um seine Produkte langfristig verkaufen zu können, sodass nur akute Ressourcenknappheit, eine Nachfrageänderung (Wandel zum Elektroauto oder Elektroroller ohne Führerschein), der Zwang gesetzlicher Vorschriften (strengere Abgaswerte) und Preissteigerungen (CO₂-Emissionshandel oder -Steuer) bzw. sich verändernde Rahmenbedingungen (vernetzte Mobilitätsdienstleistungen) zu einer »nachhaltigen« Produktion im Sinne des Klimawandels führen können. Idealerweise also ein nachfragebedingtes Wachstum ohne negative Auswirkungen auf das Klima.

Nachhaltige (umweltverträgliche) Geschäftsmodelle

Korrespondierend zur Produktnachfrage besitzen auch Investoren die Möglichkeit, Unternehmen zu einer nachhaltigen, z. B. klimafreundlicheren, Ausrichtung ihrer Geschäftsmodelle zu bewegen. Ein Wertewandel der Gesellschaft kann über Investorenreaktionen einen höheren Unternehmenswert bewirken. Das verantwortungsvolle Investieren tritt somit in den Vordergrund. Dies bedingt eine nachhaltige Anlagestrategie der Unternehmen, die transparent und nachvollziehbar umgesetzt werden muss. Hierzu müssen Unternehmen die entscheidungsrelevanten Informationen bspw. zur Umweltbelastung bereitstellen.

Nachhaltige (richtungsweisende/zukunftsfähige) Informationen

Ein höherer Unternehmenswert durch Investorenreaktionen speist sich u. a. aus einer umfassenden Erfüllung der Informationsfunktion der Rechnungslegung. Entscheidungsrelevante Informationen müssen zunehmend einen Zukunftsbezug aufweisen, um Investoranforderungen gerecht zu werden. Eine Rechenschaftslegung über vergangene Geschäftsvorfälle rückt daher immer weiter in den Hintergrund.

Um diese unternehmensindividuellen Informationen vergleichen zu können und den Missbrauch subjektiver Informationen für kurzfristige Ziele zu vermeiden, bedarf es eines einheitlichen Rahmens. Mit der CSR-Richtlinie 2014/95/EU bzw. dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz vom 11.4.2017 wurde ein solcher Rahmen definiert.⁴ Die Mindestvorgaben des § 289c HGB sowie die Möglichkeit, institutionalisierte Rahmenwerke wie bspw. der Global Reporting Initiative (GRI)⁵ bei der Erstellung des Lageberichts (nichtfinanzielle Erklärung) zu berücksichtigen, erhöhen zumindest eine intertemporäre Vergleichbarkeit. In diesem Zusammenhang sind auch die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) zu beachten. Diese Empfehlungen bilden die Grundlage für eine einheitliche Offenlegung klimabezogener Finanzrisiken.⁶ →

1 Vgl. auch das Gespräch mit William D. Nordhaus und Winand von Petersdorff sowie Patrick Bernau, in: FAZ vom 3.3.2019, S. 18

2 Vgl. manager magazin vom 8.10.2018: <http://www.manager-magazin.de/politik/weltwirtschaft/william-nordhaus-und-paul-romer-gewinnen-nobelpreis-fuer-wirtschaftswissenschaften-a-1232116.html>

3 Niklas Zábaji, Alles muss seinen Preis haben, in: FAZ vom 4.3.2019, S. 16 (alle Zitate)

4 Vgl. Böcking/Althoff, Paradigmenwechsel in der (Konzern-)Lageberichterstattung über nicht-monetäre Erfolgsfaktoren, in: DK 2017

5 Eine Untersuchung der DAX30-Unternehmen zeigt eine bevorzugte Verwendung des GRI-Rahmenwerks in den Geschäftsjahren 2016 und 2017 (vgl. Althoff/Wirth, Nichtfinanzielle Berichterstattung und Prüfung im DAX30, in: WPg 2018, S. 1143)

6 Vgl. TCFD, Task Force on Climate-related Financial Disclosures: Status Report, September 2018, S. 1–4

Schon heute können bei Berücksichtigung des Übergangs auf ein kohlenstoffreduziertes Wirtschaften und Szenarien einer Erderwärmung um zwei Grad Vermögenswerte überbewertet und Geschäftsmodelle in bestehender Form langfristig unprofitabel sein. Ziel muss daher die Berücksichtigung wesentlicher, z. B. klimabezogener Risiken in der Unternehmensstrategie sein.⁷ Die Festlegung messbarer Ziele ermöglicht auch für zukunftsbezogene Chancen und Risiken einen Soll-Ist-Vergleich zwischen Prognose und tatsächlicher Entwicklung. Diese Art der Anforderungen verpflichtet den Vorstand, ein beständiges, umweltverträgliches und zukunftsfähiges Wachstum zu generieren, unter der Beachtung von Ethik und Moral.

Nachhaltige (transparente) Rechnungslegung: Lageberichterstattung und Prüfung

Die Bewertung von Klimarisiken innerhalb der Rechnungslegung unterliegt keiner langjährigen Praxis. Eine jährliche interne Überprüfung der Wesentlichkeit und eine externe Prüfung der Informationen erscheinen vor dem Hintergrund der Entscheidungsnützlichkeit der Informationen für Investoren und andere Stakeholder als unverzichtbar. Es gilt, die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren mit finanzieller Auswirkung, sog. Pre-Financial Performance Indicators⁸, innerhalb der Rechnungslegung zu identifizieren, numerisch und strategiegebunden zu prognostizieren sowie richtungsweisend und zukunftsorientiert – im Sinne eines Soll-Ist-Vergleichs – zu berichten. Dabei dient Rechnungslegung als interner und externer Moderator einer nachhaltigen Wertschöpfung im Sinne von Rechenschaft. Dies sollte sich z. B. auch in der Vergütungspolitik bzw. dem Vergütungsbericht für den Vorstand und Aufsichtsrat niederschlagen, wie es bereits in den §§ 87a und 162 AktG-E (Regierungsentwurf zum ARUG II)⁹ sowie im DCGK-E vorgesehen ist. Durch den Vergütungsbericht als Bestandteil des Lageberichts können, bspw. durch die Entwicklung der Vergütungshöhe oder die Berichterstattung über die Implementierung wesentlicher (strategischer) Leistungskennzahlen, Rückschlüsse auf die aktuelle und künftige Lage und Entwicklung der Gesellschaft auch im Hinblick auf den Klimaschutz (Zielerreichung) gezogen werden.

Die Umsetzung einer nachhaltigen Unternehmensstrategie sollte sich langfristig im Aktienkurs widerspiegeln. Insoweit bietet sich eine anteilige Vergütung in Aktien mit einer Haltedauer, wie sie auch im DCGK-E vorgesehen ist, an. Hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit sollte eine inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts durch den Abschlussprüfer als Bestandteil des Lageberichts erfolgen. Im Regierungsentwurf zu ARUG II ist der Vergütungsbericht nicht als Bestandteil des Lageberichts vorgesehen und auch eine materielle Prüfung soll nicht erfolgen.

Forderung einer internationalen Rechnungslegungssprache des Kapitalmarkts auch für nachhaltige Informationen!

Die EU kann im Rahmen der Rechnungslegung mit der Lageberichterstattung eine Vorreiterrolle übernehmen, sofern die quantitativen und qualitativen Informationen berichtet und geprüft werden. Hierzu ist es allerdings erforderlich, dass wir keine Zergliederung in Einzelberichte vornehmen. Der Gesetzgeber sollte daher klarstellen, dass insbesondere die Möglichkeit der Erstellung eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts abgeschafft wird, sodass nachhaltige Informationen in Form der nichtfinanziellen Erklärung und des Vergütungsberichts fester Bestandteil des Lageberichts sind und somit der gesetzlichen Abschlussprüfung unterliegen. Abschließend stellt sich die Frage, wann FASB und IASB ihre Verantwortung für die Festsetzung von Standards für ESG-Themen übernehmen. ←

⁷ Vgl. Althoff/Wirth, Nichtfinanzielle Berichterstattung und Prüfung im DAX30, in: WPg 2018, S. 1149

⁸ Vgl. Böcking/Althoff, Paradigmenwechsel in der (Konzern-)Lageberichterstattung über nicht-monetäre Erfolgsfaktoren, in: DK 2017, S. 246; Böcking/Althoff, Konzernlagebericht: Änderungen von DRS 20, in: WPg 2017, S. 10

⁹ Vgl. Böcking/Bundle, Erhöhte Transparenz für Aktionäre durch den RefE zu ARUG II?, in: DK 2018



Christian Hell ist Partner und leitet den Bereich Sustainability Services für die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Deutschland. Darüber hinaus führt Christian Hell auf globaler Ebene die KPMG Climate Risk Services an.



Christoph Ratay ist Assistant Manager im Bereich Sustainability Services der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Er unterstützt Mandanten insbesondere bei der Identifizierung, Bewertung und Steuerung von Klimarisiken sowie bei der Umsetzung der TCFD-Empfehlungen in der externen Berichterstattung.

Finanzbezogene Klimarisikoberichterstattung im Blick des Aufsichtsrats

Autoren: **Christian Hell** und **Christoph Ratay**

Seit 2017 werden Extremwetterereignisse und Naturkatastrophen in den jährlichen Global Risks Reports des World Economic Forum (WEF) konstant unter den globalen Risiken mit den höchsten Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schadenshöhen aufgeführt. Durch den voranschreitenden Klimawandel wird die Bedeutung dieser Risiken in den kommenden Jahren und Jahrzehnten weiter zunehmen.

Diese Entwicklung des Klimawandels zu einem erheblichen finanziellen Risiko, das globalen wirtschaftlichen Erfolg und Fortschritt signifikant gefährdet, zwingt auch die Politik mehr und mehr zum Handeln. So hat die EU-Kommission im März 2018 ihren Aktionsplan zur »Finanzierung nachhaltigen Wachstums« veröffentlicht, um nachhaltige Investitionen zu fördern, finanzielle Risiken des Klimawandels zu bewältigen sowie Transparenz und Langfristigkeit in der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit zu steigern.

Steigende EU-weite Transparenzanforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen, Banken, Versicherungen und Vermögensverwalter sind ein maßgebliches Instrument, um mithilfe der finanzbezogenen Klimarisikoberichterstattung die Ziele des Aktionsplans zu erreichen. Als Orientierungsrahmen gelten insbesondere die Empfehlungen der von den G20 initi-

ierten und vom Finanzstabilitätsrat (Financial Stability Board, FSB) geführten Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD). Die TCFD-Empfehlungen umfassen Angaben zur Berücksichtigung von Klimarisiken und -chancen in Governance, Strategie und Risikomanagement, unterstützt durch klimarelevante Metriken und Ziele, wie z. B. den Anteil des Umsatzes durch klimafreundliche Produkte am Gesamtumsatz, Investitionen in klimafreundliche Technologien, die CO₂-Intensität der eigenen Produktion oder Fortschritt bei der Erreichung eines CO₂-Neutralitätsziels.

Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde fordert rasche Implementierung der finanzbezogenen Klimaberichterstattung

Auch die European Securities and Markets Authority (ESMA) erwartet von berichterstattenden Unternehmen, bei den Angaben zu Umweltbelangen in der nichtfinanziellen Berichterstattung, Auswirkungen aktueller und vorhersehbarer Umwelt- bzw. Klimabelange auf die Lage des Unternehmens offenzulegen. —————→

Darüber hinaus ist die ESMA der Auffassung, dass auch im Rahmen anderer Bereiche des Lageberichts über die Auswirkungen der Umwelt- bzw. Klimabelange auf das Unternehmen zu berichten ist. Auch die ESMA regt dabei an, bei den Angaben der Auswirkungen auf das Unternehmen die Empfehlungen der TCFD zur Anwendung kommen zu lassen – sowohl in der nichtfinanziellen Erklärung als auch im allgemeinen Teil des Lageberichts. Damit trägt die ESMA aktiv zur Implementierung der finanzbezogenen Klimaberichterstattung bei und fordert von Berichterstattern eine rasche Umsetzung ein.

Aufsichtsrat und Klimarisiken in der Praxis

Spätestens jetzt muss die Klimathematik auf die Agenda des Aufsichtsrats. Die folgende Übersicht hilft Aufsichtsräten, finanzielle Klimarisiken und die Berichterstattung darüber in den kommenden Strategie- und Prüfungsausschusssitzungen zu adressieren; zusätzlich zu den relevanten Fragestellungen enthält sie inhaltliche Erläuterungen sowie mögliche Erkenntnisse, abgeleitet aus der Praxis und einer globalen Benchmarkkampagne¹.

¹ Um den Reifegrad von Unternehmen bei der Anpassung an Risiken des Klimawandels zu identifizieren, hat KPMG 2018 eine globale Benchmarkkampagne durchgeführt, in welcher über 40 global führende Industrieunternehmen und Finanzinstitute dazu befragt wurden, wie sie Risiken des Klimawandels erfassen, bewerten und steuern.

Fragen an das Management	Erläuterung	Mögliche Erkenntnisse (u. a. abgeleitet aus der Praxis und einer internationalen Benchmarkkampagne)
Wie betrifft der Klimawandel das Geschäftsmodell des Unternehmens?	Insbesondere aufgrund der langen Betrachtungshorizonte und des breiten Spektrums möglicher Auswirkungen stellt diese Frage nach wie viele Unternehmen vor eine große Herausforderung. Die Empfehlungen der TCFD unterteilen die Auswirkungen des Klimawandels in • physische Risiken (z. B. Extremwetterereignisse oder steigende Meeresspiegel) und • Übergangsrisiken durch die Dekarbonisierung der Wirtschaft (z. B. durch neue Technologien und Markttrends). • Hinzu kommt eine Reihe möglicher Chancen, welche die TCFD in die fünf Kategorien Ressourceneffizienz, Energiequellen, Produkte und Dienstleistungen, Märkte sowie Resilienz zusammenfasst.	• Kurzfristig betrifft der Klimawandel das Unternehmen insbesondere durch den vorangetriebenen Übergang in eine dekarbonisierte Wirtschaft. • Langfristig sind ausgewählte Produktionsstandorte erheblichen physischen Risiken ausgesetzt. • Durch die Entwicklung neuer, klimafreundlicher Produkte ergeben sich mögliche Chancen.
Welche finanziellen Implikationen entstehen daraus für das Geschäftsmodell?	Nach der Identifizierung möglicher Auswirkungen des Klimawandels ist die Analyse finanzieller Risiken für das Geschäftsmodell erforderlich. Da die Auswirkungen des Klimawandels langfristig und ungewiss sind, erfordert die Bewertung der finanziellen Risiken die Betrachtung des Geschäftsmodells in unterschiedlichen Klimaszenarien. Insbesondere ein Zwei-Grad-Szenario, das den durch das Pariser Klimaabkommen vorgegebenen Entwicklungspfad zur Dekarbonisierung beschreibt, sollte dabei berücksichtigt werden.	• Finanzielle Risiken unterscheiden sich stark in unterschiedlichen Betrachtungsszenarien. • Die gegenwärtige Unternehmensstrategie ist in einem Zwei-Grad-Szenario erheblichen Übergangsrisiken ausgesetzt.

Fragen an das Management [Fortsetzung]	Erläuterung	Mögliche Erkenntnisse (u. a. abgeleitet aus der Praxis und einer internationalen Benchmarkkampagne)
Inwieweit ist das bestehende Risikomanagementsystem (RMS) in der Lage, Klimarisiken zu erfassen und zu steuern?	Die RMS vieler Unternehmen haben noch Schwierigkeiten, Klimarisiken zu adressieren. Das liegt insbesondere an folgenden Faktoren: • Hohe Eintrittswahrscheinlichkeit: Zwar sind die genauen Zeiträume und Ausmaße der Auswirkungen des Klimawandels ungewiss, jedoch besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit für signifikante finanzielle Schäden, die der Klimawandel verursacht und verursachen wird. • Ungewisse und langfristige Zeithorizonte: Eintrittszeitpunkte sind ungewiss und langfristig; historische Entwicklungen dienen nicht der Risikovorhersage. Daher eignen sich die klassischen Zeithorizonte, die im Risikomanagement angewandt werden, oftmals nicht für die Steuerung von Klimarisiken. • Abhängigkeit von kurzfristigem Handeln: Die Schadenshöhe zukünftiger Klimaauswirkungen ist stark abhängig von Maßnahmen, die bereits heute von Gesetzgebern und Unternehmen getroffen werden, um die Folgen des Klimawandels einzugrenzen.	• Das RMS ist in der Lage, Übergangsrisiken des Klimawandels im Zeitraum von 3–5 Jahren abzudecken. • Langfristige physische Auswirkungen des Klimawandels in den nächsten 15–30 Jahren können mit den vorhandenen Methoden noch nicht adressiert werden.
Welche physischen Klimarisiken und Übergangsrisiken des Klimawandels werden bereits im RMS erfasst?	Aufgrund der genannten Besonderheiten von Klimarisiken sind diese oft nur sehr eingeschränkt im RMS erfasst, obwohl sie erhebliche Auswirkungen auf das Geschäftsmodell haben können.	• Kurzfristige, operative Risiken sind bereits abgedeckt. • Strategische Risiken werden noch nicht konsequent und systematisch erfasst, bewertet und gesteuert.
Wie werden finanzielle Risiken des Klimawandels bewertet?	Auch die Bewertung finanzieller Auswirkungen von Klimarisiken stellt Unternehmen vor neue Herausforderungen. Der Beitrag »Bewertung der finanziellen Chancen und Risiken des Klimawandels« (s. S. 28) fasst zusammen, auf was dabei zu achten ist und wie Unternehmen diese neue Problemstellung angehen können.	• Auswirkungen wirtschaftlicher und regulatorischer Entwicklungen können methodisch durch eine Ausweitung vorhandener Ansätze abgedeckt werden. • Die Bewertung physischer Klimarisiken erfordert neue Lösungsansätze unter Berücksichtigung klimawissenschaftlicher Erkenntnisse.
Gibt es Klimarisiken, die im Chancen- und Risikobericht enthalten sein müssen?	Eine erstmalige systematische Erfassung von Klimarisiken kann zu dem Ergebnis führen, dass einzelne Risiken des Klimawandels laut anzuwendenden Wesentlichkeitsgrenzen im Chancen- und Risikobericht adressiert werden müssen.	Der Chancen- und Risikobericht ist um einen Abschnitt zu Auswirkungen des Klimawandels zu erweitern.

Die finanzbezogene Klimaberichterstattung wird von der Kür zur Notwendigkeit und erfordert eine systematische Bewertung der Auswirkungen des Klimawandels auf einzelne Unternehmen. Die oben stehende Übersicht hilft Aufsichtsräten, einen systematischen Austausch mit Unternehmen zu dieser komplexen

Thematik anzuregen, indem sie die Folgen des Klimawandels in unternehmensrelevante Fragestellungen übersetzt. Dies unterstützt bei den ersten Schritten zur finanzbezogenen Klimaberichterstattung und bei der Erfüllung neuer Anforderungen an die Unternehmensberichterstattung. ←



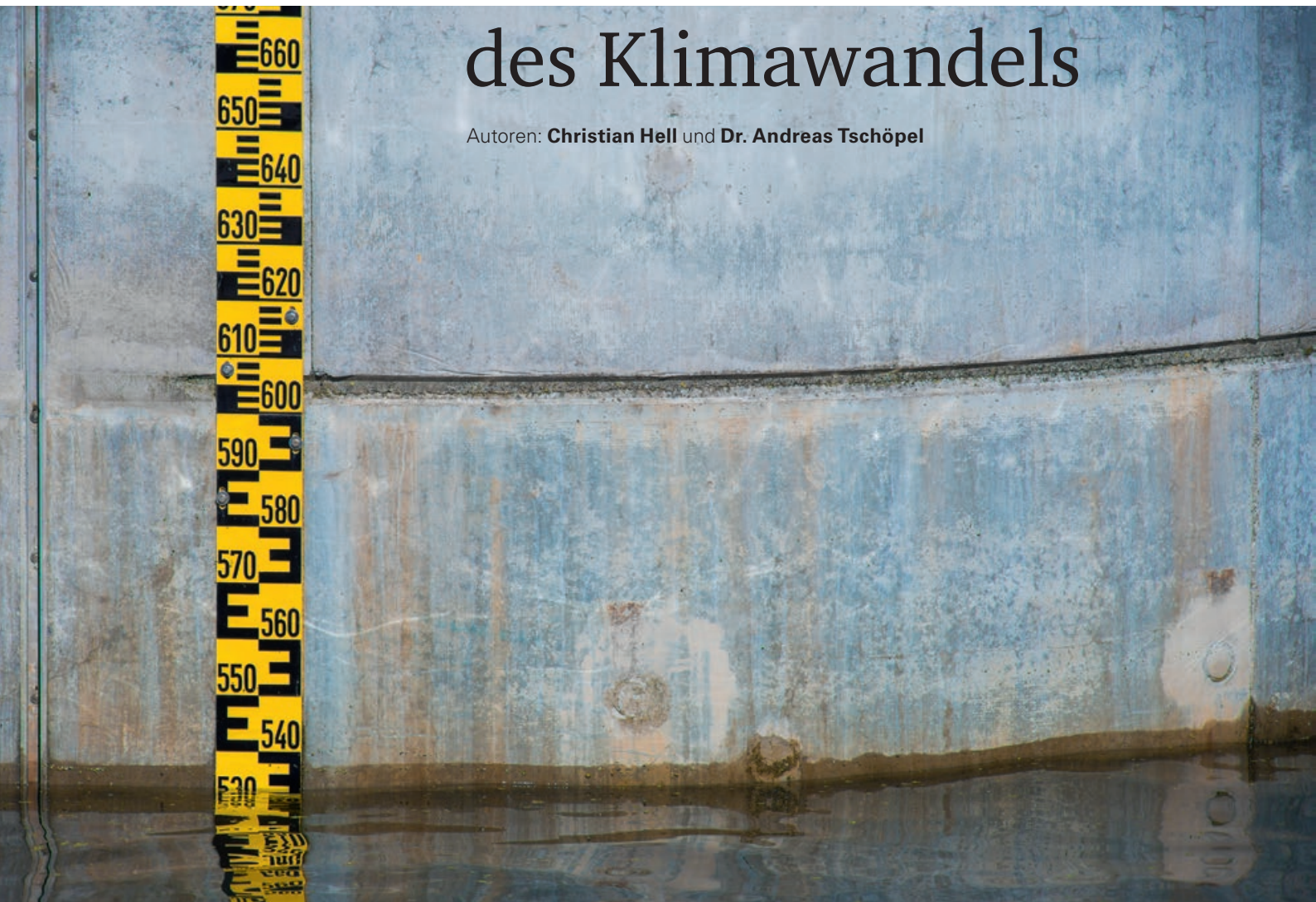
Christian Hell ist Partner und leitet den Bereich Sustainability Services für die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Deutschland. Darüber hinaus führt Christian Hell auf globaler Ebene die KPMG Climate Risk Services an.



Dr. Andreas Tschöpel ist Partner der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Bereich Deal Advisory und beschäftigt sich vorrangig mit der Konzeptionierung und Anwendung wertorientierter Entscheidungs- und Steuerungssysteme sowie Risiko- und Portfolioanalysen unter Verwendung von Simulations- und Sensitivitätsmodellen.

Bewertung der finanziellen Chancen und Risiken des Klimawandels

Autoren: **Christian Hell** und **Dr. Andreas Tschöpel**



Der Hitzesommer 2018 bescherte den Deutschen nicht nur viele sonnige Nachmittage am See, sondern diente auch als Vorschau für die Auswirkungen des Klimawandels, die wir in den nächsten Jahren und Jahrzehnten immer häufiger und stärker zu erwarten haben. So erreichte der Rheinpegel in Köln 2018 einen Tiefstand von 70 Zentimetern, 11 Zentimeter unter der Tiefstmarke des sog. Jahrhundertssommers 2003. Das betraf nicht nur die Tourismusindustrie, die viele Rheintrassen und Anlegestellen nicht mehr bedienen konnte, sondern hatte auch erhebliche Folgen für Unternehmen, deren Logistik auf die Rheinschifffahrt angewiesen ist, da einzelne Stellen nur noch mit reduzierter Ladung passierbar waren. Auch Unternehmen mit Anlagen, die das Rheinwasser zur Kühlung nutzen, wie z. B. die BASF und das Kraftwerk Mainz-Wiesbaden, mussten ihre Produktion teilweise drosseln.

Klimarisiken laut TCFD

Das zeigt: Der Klimawandel hat schon heute konkrete finanzielle Auswirkungen auf Geschäftsmodelle und birgt auch in Zukunft erhebliche Risiken. Die Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) unterstützt mit ihren Empfehlungen zur finanzbezogenen Klimaberichterstattung bei der systematischen Erfassung, Bewertung, Steuerung und Berichterstattung der Chancen und Risiken des Klimawandels. Bei den Risiken wird zwischen physischen Risiken und Übergangsrisiken des Klimawandels unterschieden. Physische Risiken decken die natürlichen Folgen des Klimawandels ab, bspw. häufigere und schwerwiegendere Extremwetterereignisse oder steigende Meeresspiegel. Übergangsrisiken behandeln wirtschaftliche, soziale und politische Auswirkungen des Übergangs in eine dekarbonisierte Wirtschaft, wie z. B. steigende Rohstoffpreise, sinkende Nachfrage nach klimaschädlichen Produkten oder den Kohleausstieg.

Wie kann man sich dem Thema annähern?

Nach dem Prinzip »If you can't measure it, you can't manage it« stellen die durch den Klimawandel notwendigen Anpassungen und Veränderungen von Unternehmen diese vor die große Herausforderung, hieraus resultierende Effekte für sachgerechte Entscheidungen fundiert zu bewerten. Hierbei gilt es, die zukünftigen finanziellen Auswirkungen im Sinne der zukünftig mit den Veränderungen einhergehenden erwarteten Cashflows sowohl ihrer absoluten Höhe nach als auch im Hinblick auf ihr Risikoprofil mit einem einheitlichen und konsistenten Ansatz zu erfassen. So können die richtigen Entscheidungen getroffen und damit zusammenhängende Risiken effektiv gesteuert werden. Hierbei gibt es verschiedene Ansätze; unternehmerische Entscheidungen sollten sich jedoch – gerade in einem solchen unsicheren Umfeld – immer an dem mit ihnen verbundenen Wertbeitrag für das Unternehmen orientieren, um sowohl die Effekte auf die Unternehmensperformance als auch solche auf das Risikoprofil des Unternehmens gleichermaßen und konsistent zueinander zu erfassen. Dabei geht es nicht mehr um einen lediglich »behaaupteten« (Mehr-)Wertbeitrag, sondern um eine transparente und nachvollziehbare quantitative Unterlegung. Insofern sind einseitig orientierte Ansätze, wie z. B. Value at Risk, die sich nur auf die Ausfallrisiken und deren Größenordnungen beschränken, von lediglich begrenzter Aussagekraft.¹ Moderne Entscheidungsmodelle sollten mit einem ganzheitlichen Ansatz die potenziellen Wertzugewinne nicht nur vollständig identifizieren, sondern auch in ihre Bestandteile (Performance- und Risikoeffekte) zerlegen können.

Bisherige Beurteilungs- und Entscheidungsansätze verlieren aufgrund mangelnder Vergleichsmaßstäbe sowie fehlender Abbildungsmöglichkeiten komplexer Umweltbedingungen somit zunehmend an Schärfe. Es ist jedoch zur Steuerung von Unternehmen von entscheidender Bedeutung, dass die Unternehmenslenker und -kontrolleure die einzelnen Effekte und Szenarien mit »Preisschildern« versehen können, um einen vergleichbaren Beurteilungs- und Entscheidungsmaßstab in der Hand zu haben. In der Praxis zeigt sich allerdings, dass zwischen den Werterwartungen von Unternehmenslenkern und denen von Aufsichtsräten oft Differenzen bestehen, die – neben unterschiedlichen Auffassungen bezüglich des gewählten Entscheidungsmodells – in der Regel auf unterschiedliche Einschätzungen über die zu erwartende finanzielle Performance und insbesondere das hiermit verbundene Risiko einer Entscheidungsoption zurückgeführt werden können. Dabei bezeichnet »Risiko« die möglichen Abweichungen der Realität von den Erwartungen. Insbesondere durch die unabsehbaren und teilweise auch gegenläufigen Effekte, die sich aus dem Klimawandel ergeben, ist es nicht einfach, diese Erwartungen eindeutig abzubilden. Neben bekannten und etablierten Planungsansätzen helfen moderne Simulations- und Szenarioanalysen bei der transparenten Quantifizierung der zu berücksichtigenden Risiken. —————>

¹ Vgl. als Beispiel hierzu Dietz, Simon et al. (2016): »Climate value at risk« of global financial assets in nature climate change (4.4.)

Die zu berücksichtigenden Erwartungen hinsichtlich der Effekte des Klimawandels können an einem einfachen Beispiel plastisch dargestellt werden: einem einfach strukturierten Energieversorger. Dieser soll annahmegemäß ein Kohlekraftwerk sowie Fotovoltaik- und Windkraftanlagen besitzen.

Folgende beispielhafte Effekte lassen sich singulär auf den Klimawandel bzw. entsprechende kompensierende Politikentscheidungen zurückführen.

Umsatz:

- (mittelfristig) Verlust des Ertrags aus Kohlestrom aufgrund der geforderten Abschaltung zum Erreichen der Klimaziele
- Mehrertrag aus Subventionen für die Produktion von CO₂-neutralem Strom und ggf. sogar Mehrertrag aus mehr Sonnenstunden oder Wind
- sinkender Absatz, da immer mehr Verbraucher auf Eigenproduktion und separate Speicherlösungen setzen
- Kraftwerk muss abgeschaltet werden aufgrund von zu wenig Kühlwasser

Aufwand:

- steigende Kohlepreise, da die Produktion aufgrund mangelnder Nachfrage sinkt und die Produktion aufgrund gestiegener Umweltauflagen teurer wird
- zusätzliches Personal zur Steuerung von Klimarisiken oder Dokumentation von CO₂-Bilanzen
- steigende Preise für CO₂-Zertifikate
- Anstieg der Versicherungskosten gegen Unweterschäden für die Erzeugungsanlagen

Zusätzliche Effekte:

- steigende Refinanzierungskosten für die Erstellung von konventionellen Erzeugungsanlagen oder im schlimmsten Fall keinerlei Finanzierungsangebote
- zusätzliche Klimasteuern (z. B. auf Energie, gekaufte Produkte)

Erkennbar ist, dass die erwarteten Entwicklungen nicht alle gleichgerichtet und auch nicht alle zeitgleich eintreten werden. Neben Effekten auf die zukünftigen Erlöse der erwarteten Höhe nach wird sich mit hoher Wahrscheinlichkeit und als Folge des Klimawandels jedoch auch die Schwankungsbreite der erwarteten Erlöse verändern – sie wird vermutlich ansteigen.

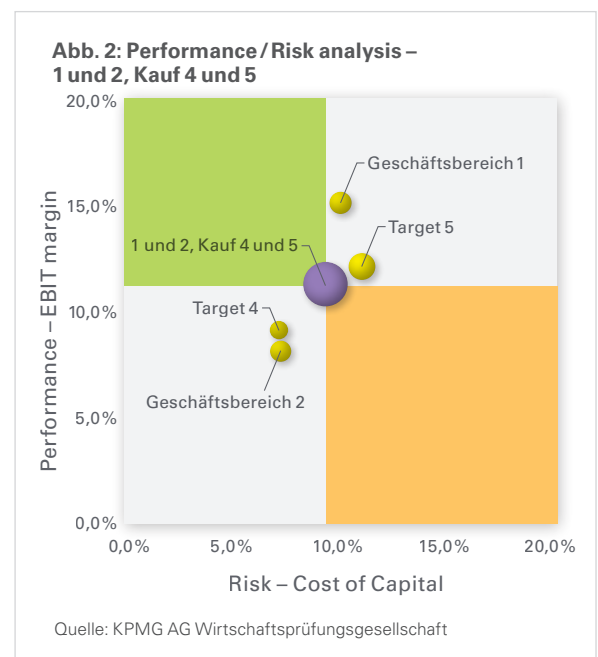
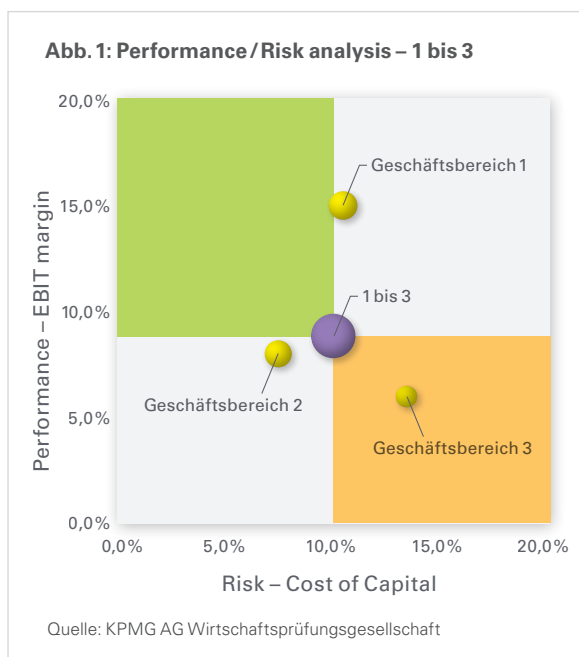
Neben die bereits oben beschriebenen Effekte tritt zudem die politische Ungewissheit, z. B. wie und vor allem welche Klimaziele umgesetzt werden sollen, da die geplanten Zielsetzungen einen deutlich unterschiedlichen Einschnitt in die Emission von Treibhausgasen bedeuten. In einigen der Szenarien dürfen im Jahr 2050 nur noch 0 bis 2 Prozent bzw. 8 Prozent des gesamten Strombedarfs aus Kohle bzw. Gas gedeckt werden. Weniger ambitionierte Klimaziele erlauben aufgrund der geringeren Sparziele eine deutlich längere Nutzung von fossilen Energieträgern. Je nach politischen Meinungen können somit viele zurzeit noch funktionale Geschäftsmodelle auf den Kopf gestellt und werthaltige Vermögenswerte (Abbaurechte, Ölplattform, Mineninfrastruktur, Kohlekraftwerk...) wertlos werden.²

Ausgehend von der Konkretisierung der im jeweiligen Szenario beschriebenen Erwartungen empfehlen wir zur bestmöglichen Steuerung des Unternehmensportfolios und Beurteilung alternativer Handlungsoptionen und Szenarien, die **folgenden Punkte kritisch zu hinterfragen** und zu dokumentieren:

1. Wie ist sichergestellt, dass das Management die Entwicklung verschiedener Handlungsoptionen und Alternativszenarien unter Risiko- und Performancepunkten transparent, konsistent und fortlaufend prüft und adäquat über Veränderungen Bericht erstatten kann?
2. Was sind die zentralen Treiber des Klimawandels für das betreffende Unternehmen?
3. Welche Szenarien berücksichtigt das Unternehmen und sind entsprechende Notfallpläne vorhanden?
4. Wie verändern sich die aktuelle Unternehmensentwicklung und das aktuelle Risikoprofil des bestehenden Unternehmensportfolios durch beabsichtigte Handlungsoptionen, Maßnahmen oder politische Entwicklung?
5. Welche Veränderungen aus Stakeholdersicht sind bei der Unternehmenswertentwicklung und somit hinsichtlich veränderter Einschätzungen zur Performance (Dividendenentwicklung) und zum Risiko (Kapitalkostenentwicklung) in welcher Form zu kommunizieren?

² Vermögenswerte, die durch den Klimawandel nicht oder potenziell zukünftig nicht nutzbar sind, werden in der Literatur als Stranded Assets bezeichnet. Einen guten Überblick zu den volks- und privatwirtschaftlichen Implikationen hieraus findet man in der Veröffentlichung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung »Alte Schätze nicht mehr heben? – Stranded assets und ihre Bedeutung für die Governance des fossilen Rohstoffsektors«.

Die Beantwortung und Dokumentation dieser Punkte erfolgt idealerweise auf der Basis dynamischer und flexibler Planungsmodelle, die die Erfassung der performance- und risikorelevanten Treiber zulässt. Mittels solcher Modelle gelingt eine simulationsbasierte und transparente Ableitung der bewertungsrelevanten Plan-Cashflows (Performancekomponente) korrespondierend zu einer simultanen und äquivalenten Ableitung der bewertungsrelevanten Kapitalkosten (Risikokomponente) auf der Basis einheitlicher Informationen. **Die Nachteile bisheriger, oft einwertiger Planungsansätze und Beurteilungsmethoden in Bezug auf Vollständigkeit und Erfassbarkeit unternehmerischer Risiken sowie eine fehlende Vergleichbarkeit werden umgangen, ohne die etablierten Beurteilungsmechanismen auf der Basis von Unternehmensplanungen aufzugeben.** Mittels des beschriebenen Beurteilungsprozesses lassen sich auch ganz konkrete Maßnahmen der Unternehmenslenker zur Risikoreduzierung »der Höhe nach« überprüfen und die mit ihnen verbundenen Effekte konsistent und transparent quantifizieren. Auf diese Weise wird es möglich, verschiedenen Handlungsoptionen mit unterschiedlichen operativen Risiken die tatsächlich adäquaten Renditeforderungen (Kapitalkosten) zuzuweisen, was insbesondere bei fehlender Vergleichbarkeit ein großer Vorteil ist. Unterschiedliche Handlungsalternativen können so standardisiert, unter Berücksichtigung eines konsistenten Ansatzes bewertet und z. B. in einer sog. Performance/Risiko-Matrix transparent miteinander verglichen werden:



KPMG verwendet mit CEDA (Corporate Economic Decision Assessment, www.kpmg.de/ceda) ein praktikables Entscheidungs- und Beurteilungskonzept, das ein »Preisschild« an jede unternehmerische Entscheidung klebt und hierbei einheitlich nicht nur die mit der Entscheidung verbundenen Performanceveränderungen, sondern insbesondere auch die Risikoveränderungen des Unternehmens reflektiert. Die hieraus gewonnenen zusätzlichen Informationen führen in Bezug auf die potenzielle Wertentwicklung des Unternehmens zu einer verbesserten Kommunikation und Transparenz. ←

Prof. Christian Strenger ist Direktor des Center for Corporate Governance der Handelshochschule Leipzig und Aufsichtsrat der DWS Investment GmbH.



Investoren verlangen qualifizierte Unterstützungsmaßnahmen der Regierungen für die Erreichung ambitionierter Klimaziele

Autor: **Prof. Christian Strenger***



Im »Paris Agreement« ist die Begrenzung der Erderwärmung um maximal 2 °C der vorindustriellen Durchschnittstemperatur festgelegt worden. Diese Begrenzung haben über 300 institutionelle Investoren mit ihnen anvertrautem Vermögen von über 28 Billionen US-Dollar als ihre eigene Verpflichtung zur aktiven Verfolgung unterstrichen. Mit dem »2018 Global Investor Statement to Governments on Climate Change«¹ stellten sie eine Limitierung der Erwärmung auf 1,5 °C als ehrgeizige Zielvorgabe (»ambition gap«) vor.

Die von den Investoren hierfür als erforderlich angesehenen Voraussetzungen sind:

- Eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen Stellen und politisch Verantwortlichen zur nachhaltigen Abstimmung der erforderlichen Einzelmaßnahmen und Übergangsregelungen: hierfür sollen die staatlichen Institutionen Vorgaben der Investoren einfordern.
- Eine zielführende Berichterstattung durch die Unternehmen zur Umsetzung einer entsprechenden Investment-Agenda und -»Politik« muss entscheidungsrelevante Informationen aufweisen, um Investitionschancen aufzugreifen und angemessen bewerten zu können. Hierfür hat der Financial Stability Board durch die Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) Empfehlungen für eine praxisgerechte Berichterstattung geschaffen.²

Um diese wirksam werden zu lassen, bedarf es aber der globalen, politischen Akzeptanz und Umsetzung dieser Empfehlungen bis spätestens 2020.

Dass ESG-Faktoren und finanzielle Unternehmensperformance inzwischen hochsignifikante positive und gegenseitige Korrelationen aufweisen³, ist zunehmend unbestritten. Die unternehmerische Ratio gebietet also Aufsichtsrat und Vorstand als den für Unternehmensführung und -kontrolle Verantwortlichen, die klimarelevanten Faktoren kausalitätsbezogen intensiv zu verfolgen. Gleiches gilt aber auch für die institutionellen Investoren, die durch intensive Analyse und Selektion von Unternehmen mit langfristig überzeugenden Klimakonzepten eine Benchmark-schlagende Outperformance erreichen können; diese ist im so starken Wettbewerb im Asset-Management zwingende Voraussetzung für aktive Portfolio-Manager

geworden. Eine Nichtverfolgung von Klima- und anderen ESG-Faktoren dürfte sogar zu dauerhaften Konkurrenznachteilen führen, da inzwischen mehr als 75 Prozent der großen Investoren angeben, solche Kriterien als wesentlichen Teil ihres Anlageprozesses zu verfolgen. Für das »New Normal« ist zur umfassenden Berücksichtigung klimarelevanter Faktoren u. a. erforderlich:

- Berichterstattung über unmittelbar steuerungswirksamere Klimainformationen,
- Darstellung der für die Unternehmensstrategie und -ziele klimarelevanten Aspekte sowie
- deren Verankerung im Vergütungssystem des Vorstands.

Bei der Verfolgung klimabezogener Investmentstrategien gibt es allerdings noch deutliche Unterschiede: So wurde vom »50/50 Climate Project«⁴ kürzlich festgestellt, dass die beiden weltgrößten Investoren nur ein Drittel solcher HV-Agendapunkte unterstützen. Der CEO von Vanguard vertrat sogar die Auffassung, dass ein Verkauf von Portfoliopositionen die Engagement-Möglichkeiten begrenzen würde. Obwohl eine solche Position angesichts des Übergewichts von Indexfonds bei dieser Firma nachvollziehbar ist, könnte sie durch entsprechend strukturierte (und bereits angebotene) ETFs durchaus eine klimafreundlichere Anlagepolitik verfolgen.

Auch die IOSCO hat am 18.1.2018 in einem »Global Investor Statement on Disclosure of ESG Matters by Issuers«⁵ die besondere Bedeutung der ESG-Faktoren für die kurz- und langfristige Unternehmensentwicklung unterstrichen. Sie weist aber auch auf die große Zahl unterschiedlicher Berichtsstandards hin. Diese sollten im Verbund von Standardsetzern, öffentlichen Stellen, Unternehmen und Investoren zu einer besseren Vergleichbarkeit und damit über gesteigerte Datenrelevanz zu einer wesentlichen Vereinheitlichung – zumindest im Branchenbezug – führen. Ergebnis dieser vom Financial Stability Board zu betreibenden Aufgabe sollte ein ausreichend verbindlicher Rahmen mit branchenspezifischen Messgrößen sein. Nur dann kann man von den Investoren eine angemessene Berücksichtigung der Klimathematik und gleichzeitig von ihnen eine ausführlichere Berichterstattung über ihre Investmentpolitik, Portfolioentscheidungen und ihr Abstimmungsverhalten verlangen.

Fazit: Das von den institutionellen Anlegern gezeigte Verhalten fällt noch unterschiedlich aus, ist aber überwiegend von erheblichen Anstrengungen und Veränderungsbereitschaft gekennzeichnet. Da auch sechs große europäische Banken angekündigt haben⁶, ihre Kreditentscheidungen an klimarelevanten Vorgaben auszurichten, ist doch eine gewisse Zuversicht angebracht, dass die Finanzindustrie einen fühlbaren Beitrag zur Reduzierung der globalen Erderwärmung leisten kann und zunehmend leisten wird. ←

*Für wertvolle Hinweise bei der Beitragserstellung dankt der Autor Gunnar Friede, Frankfurt.

1 http://www.iigcc.org/files/publicationfiles/GISGCC_FINAL_for_G7_with_signatories__update_4_June.pdf

2 <https://www.fsb-tcfd.org/>

3 Busch, Friede (2015): ESG & Corporate Financial Performance: Mapping the global landscape, DWS Global Research Institute, December 2015, und: ESG-Faktoren und Unternehmensentwicklung, Meta-Studie der DWS und Universität Hamburg sowie Busch, Friede, Lewis, Bassen (2018): DWS Global Research Institute Whitepaper: Digging deeper into ESG – Corporate Financial Performance Relationship

4 <https://5050climate.org/>

5 <https://www.iasplus.com/en/news/2019/01/iosco-esg>

6 Financial Times, 27.12.2018, S. 12



Nachhaltigkeitsratings gewinnen zunehmend an Bedeutung

Interview mit **Robert Haßler**

ACI: ISS-oekom erstellt Nachhaltigkeitsratings von Unternehmen. Welche Unternehmen analysieren Sie und wie gehen Sie bei der Bewertung vor?

Robert Haßler: Das ISS-oekom Corporate Rating deckt bedeutende nationale und internationale Aktienindizes ab. Darüber hinaus umfasst es Nachhaltigkeits-Leader außerhalb dieser Indizes, Small&Mid Caps aus Branchen mit hohem Bezug zum Thema Nachhaltigkeit sowie bedeutende, nicht börsennotierte Anleiheemittenten. Unser Emittenten-Universum ist über die Jahre gewachsen und soll im Oktober 2019 die magische Anzahl von 10.000 Emittenten erreichen.

Ausgangspunkt für eine Unternehmensbewertung ist ein Set von mehr als 800 größtenteils branchenspezifischen Ratingindikatoren. Diese decken über 30 wichtige ESG¹-Themen ab – wie die Klimastrategie, das Wasserrisiko oder die Umweltauswirkungen des Produktportfolios. Themen im Bereich Soziales sind u. a. Chancengleichheit oder Supply Chain Management und im Bereich Governance Business Ethics, Compliance, Unabhängigkeit des Aufsichtsrats, aber auch Aktionärsdemokratie. Unsere 175 Analysten werten hier sämtliche relevanten Informationen aus und beziehen die Unternehmen in einen Dialog mit ein.

Wer hat Interesse an den Ergebnissen? Wie nutzen Ihre Kunden die Ergebnisse?

Weltweit greifen mehr als 500 Asset Owner und Asset Manager bei der Auswahl von Wertpapieren für Publikumsfonds, Spezialfonds und Vermögensverwaltungsmandate auf das ESG Research von ISS zurück. Bei institutionellen Investoren sind dabei grundsätzlich zwei wesentliche Motive für die Berücksichtigung von ESG-Kriterien bei der Kapitalanlage zu sehen: einerseits das Bedürfnis, Investmententscheidungen mit dem jeweiligen individuellen Werte- und Verantwortungs-

verständnis in Übereinstimmung zu bringen; andererseits das Bestreben, über Nachhaltigkeitsinformationen Risiken und Chancen zu identifizieren, die ansonsten nicht im Fokus wären. So zeigen auch immer mehr empirische Ergebnisse, dass sich das Rendite-Risiko-Verhältnis verbessert, wenn beim Investment soziale und umweltbezogene Kriterien herangezogen werden.

Insgesamt kann man sagen, dass Nachhaltigkeitsratings und -informationen in dem Maße an Bedeutung gewinnen, wie auch der Markt für nachhaltige Geldanlage insgesamt an Volumen zunimmt. Der Trend zeigt hier bereits seit Jahren konstant nach oben: Der FNG-Marktbericht² 2018 sieht unter den nachhaltigen Geldanlagen insbesondere bei den nachhaltigen Investmentfonds und Mandaten in Deutschland eine kräftige Zunahme um knapp 17 Prozent von 78,8 Mrd. EUR 2016 auf nunmehr 92,1 Mrd. EUR im Jahr 2017. Ferner führt die aktuelle politische Debatte um Sustainable Finance in Europa zu einer weiteren Sensibilisierung der Marktteilnehmer und wird den Markt weiter voranbringen.

Welche Auswirkungen haben Ihre Ratings – aufseiten Ihrer Kunden/Informationsempfänger einerseits und aufseiten der bewerteten Unternehmen andererseits?

Ich möchte hierfür die von uns in Partnerschaft mit den Principles for Responsible Investment (PRI) durchgeführte oekom Impact Studie 2017 nennen. Die Studie hatte untersucht, welchen Einfluss der nachhaltige Kapitalmarkt – und hierunter auch explizit das Nachhaltigkeitsrating – auf den Umgang der Unternehmen mit den sozialen und umweltbezogenen Herausforde-

¹ Environment Social Governance

² Der Marktbericht Nachhaltige Geldanlagen ist die zentrale Jahrespublikation des Forum Nachhaltige Geldanlagen (FNG). Neben Informationen zum Volumen nachhaltiger Geldanlagen, die bereits seit 2005 erhoben werden, bildet er seit 2018 auch die Volumina für verantwortliche Investments ab.



ISS-oekom analysiert weltweit Aktien- und Anleiheemittenten im Hinblick auf ihre Umwelt-, Sozial- und Governance-Leistungen. **Robert Haßler**, Head of ISS-oekom, Mitgründer der oekom research AG und ihr langjähriger Vorstandsvorsitzender, beantwortete die Fragen des ACI zur Tätigkeit von ISS-oekom und zu ihrem Einfluss auf Unternehmen und Investoren.

rungen hat. Ergebnis: Nachhaltigkeitsratingagenturen sind zum stärksten Treiber für das Thema Nachhaltigkeit bei Unternehmen geworden. 61,3 Prozent der Befragten gaben an, durch sie zur Beschäftigung mit dem Thema Nachhaltigkeit motiviert worden zu sein. Darüber hinaus war für knapp 90 Prozent der Teilnehmer ein gutes Nachhaltigkeitsrating von zentraler Bedeutung. Für 78 Prozent der befragten Unternehmen ist es wichtig, dass die Wertpapiere des Unternehmens in entsprechenden Nachhaltigkeitsfonds und -indizes enthalten sind.

Worin liegen die größten Herausforderungen für eine größere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsinformationen bei Investitionsentscheidungen?

Wenn es um die Finanzierung von mehr Nachhaltigkeit geht, sind institutionelle Investoren besonders gefragt und werden inzwischen auch von der Politik verstärkt in die Pflicht genommen. Die im Jahr 2018 veröffentlichten Empfehlungen der von der EU-Kommission eingesetzten High Level Expert Group on Sustainable Finance zielen genau darauf ab: Demnach sind ESG-Kriterien als Bestandteile der Treuhand- und Investorenpflichten zu begreifen und sollen grundsätzlich in den Investmentprozess miteinbezogen werden. Dadurch wird das Thema Nachhaltigkeit auf eine ganz neue Ebene gehoben – hinaus aus der Nische und hin zum Mainstream. Dem Nachhaltigkeitsrating wird dadurch perspektivisch eine deutlich größere Rolle beigemessen und es muss diese Anforderungen auch bedienen können.

Gibt es eine zunehmende Sensibilität für Nachhaltigkeitsthemen (sowohl bei Investoren als auch den Unternehmen)?

Absolut. Nicht nur unsere Impact-Studie hatte ein wachsendes Bewusstsein für Nachhaltigkeit bei Unternehmen belegt. Auch unser im kommenden Mai erscheinender Jahresbericht zur Nachhaltigkeitsleistung der Unternehmen – der ISS ESG Review 2019 – wird zeigen, dass sich die seit Jahren zu beobachtende kontinuierliche ESG-Performance-Verbesserung weiter fortsetzt. Insgesamt mehr als 20 Prozent der für die Untersuchung ausgewerteten Unternehmen weisen demnach eine als »gut« bis »sehr gut« bewertete Nachhaltigkeitsleistung auf. Aber auch auf Investorenmehr sehen wir – wie bereits oben erwähnt – eine Entwicklung dahingehend, dass aus dem Nischenaspekt Nachhaltigkeit längst ein materieller Faktor geworden ist.

Welche Branchen haben Ihrer Ansicht nach hierbei Nachholbedarf?

Die aus Nachhaltigkeitssicht am schlechtesten abschneidenden Branchen innerhalb der Industrieländer stammen aus dem Rohstoffsektor. Laut dem ISS ESG Review 2019 weist die Branche Oil, Gas & Consumable Fuels einen durchschnittlichen Performancewert von lediglich 28,5 Punkten auf (auf einer Skala von 0 bis 100), während bspw. die Halbleiterbranche einen Performancewert von knapp 41 Punkten erreichen konnte. Analog ist der Anteil an jeweils als »Prime« bewerteten Unternehmen pro Branche zu sehen: Während bei Oil, Gas & Consumable Fuels nur 6 Prozent der Unternehmen als Prime bewertet werden, sind es in der Branche Household & Personal Products mit über 28 Prozent mehr als viermal so viel.

Wie schätzen Sie die Bedeutung von Nachhaltigkeitsratings in drei bis fünf Jahren ein? Welchen Einfluss wird hierbei der EU-Aktionsplan »Finanzierung nachhaltigen Wachstums« haben?

Der Fortschritt der nachhaltigen Entwicklung ist an einem Punkt angekommen, bei dem es nicht mehr um das Ob, sondern um das Wie geht. Nachhaltigkeits-Research stellt für die meisten Maßnahmen des EU Actions Plan einen Schlüsselbaustein dar, ohne den diese nicht oder nur ungenügend umgesetzt werden können. Dies gilt für ESG als Bestandteil der Treuhänder- und Investorenpflichten genauso wie für Standards und Labels oder auch die Entwicklung eines Klassifikationssystems. Für die Ausgestaltung der Unternehmensberichterstattung wiederum sind die Anforderungen von Nachhaltigkeitsratingagenturen eine wichtige Quelle und notwendiger Orientierungsrahmen. ←

Nachhaltig investieren – diese aktuellen Einflüsse verändern Kapitalanlagestrategien

Autorin: **Dr. phil. Caroline Kuhnert**





Dr. phil. Caroline Kuhnert ist Group Managing Director und Head of Ultra High Networth/Global Family Office, Europe, Middle East & Africa bei UBS Global Wealth Management.

Das Thema der nachhaltigen Investitionen ist kein Modethema und auch kein temporärer Trend, sondern ein Megathema des 21. Jahrhunderts und bedarf daher einer wachsenden Berücksichtigung in allen Geschäftsbereichen. Transparentere Märkte, wachsendes Umwelt- und Sozialbewusstsein in der Bevölkerung und auch der ansteigende Anteil von Millennials und Frauen im Bereich der Vermögensanlagen führen zu einer umfangreicheren Nachfrage nach nachhaltigen Anlagen – basierend auf veränderten, grundsätzlichen und umfassenden Lebenseinstellungen.

Nachhaltige Investitionen – einen Beitrag zu einer besseren Welt leisten

Laut einer weltweiten Umfrage unter 5.300 vermögenden Privatpersonen im Jahr 2018 finden es 65 Prozent der vermögenden Anleger äußerst wichtig, einen Beitrag zu einer besseren Welt zu leisten. Diesem Ziel folgend, stützen viele Anleger ihre Ausgabenentscheidungen, Lebensgewohnheiten und sogar ihre Karriereentscheidungen bewusst auf die Werte, die ihnen am Herzen liegen. Beispielsweise sind 69 Prozent der ver-

mögenden Anleger bereit, mehr Geld für Produkte und Dienstleistungen auszugeben, deren Geschäftspraktiken sie unterstützen.

Unternehmensrichtlinien und -verfahren mit Blick auf Umweltverschmutzung, Klimawandel und Wasserverbrauch sind Anlegern im Nachhaltigkeitssegment äußerst wichtig. Zudem achten Anleger auch darauf, welche Produkte und Dienstleistungen Unternehmen anbieten und wie sie mit ihren Beschäftigten sowie mit Fragen der Unternehmensführung und Ethik umgehen. —————>

Unternehmen werden mit in die Verantwortung zur Erreichung der UN-Ziele genommen

Seit der Vorstellung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung durch die Vereinten Nationen im Jahr 2015 gibt es eine größere Transparenz der weltweiten Herausforderungen – z. B. in Bezug auf Klimawandel, Armutsbekämpfung und Beschäftigung – und Investoren erkennen mehr und mehr, dass der Unternehmenssektor hier eine entscheidende Rolle spielt und am Erreichen der Ziele mitarbeiten muss. Entsprechend ändern sich auch die Erwartungen in unserer Gesellschaft, da die Interessenvertreter von Unternehmen – Konsumenten, Angestellte, Investoren, Behörden und auch die Bürger im Allgemeinen – ihre Anforderungen nach Nachhaltigkeitsthemen erhöht haben. Entsprechend ist das Verhalten von Unternehmen in Bezug auf die steigenden Risiken, aber auch Chancen entscheidend für deren Erfolg im Markt. Daher ist das Thema Nachhaltigkeit letztendlich relevant für alle Investoren, unabhängig davon, ob sie speziell darauf fokussiert sind oder nicht, denn ESG-Kriterien sind bedeutende Faktoren in der Unternehmensbewertung.

Im Zusammenhang mit der gestiegenen Aufmerksamkeit und der zu erwartenden größeren Verantwortung in Bezug auf Nachhaltigkeit sowie dem entsprechenden Wertewandel werden sich auch die Anforderungen an Aufsichtsorgane ändern. Es kann davon ausgegangen werden, dass hier neue potenzielle Haftungsthemen entstehen werden. Daher ist es wichtig, dass sich Aufsichtsräte damit auseinandersetzen und die Strategie ihrer Unternehmen diesbezüglich hinterfragen.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren: ein positiver Beitrag zur Anlagerendite

Wichtig für Investoren ist neben der Tatsache, dass sie mit nachhaltigen Anlagen persönliche Werte zum Ausdruck bringen können, auch, dass sie nicht auf attraktive Renditen verzichten müssen.

Zahlreiche wissenschaftliche Studien und Analysen haben die Auswirkungen nachhaltiger Anlagen auf finanzielle Rendite untersucht. Eine der umfangreichsten Analysen, auf der Grundlage von 2.000 akademischen Studien und einen Zeitraum von 40 Jahren umfassend, wurde von Timo Busch, Professor an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg und Senior Fellow am Center for Sustainable Finance and Private Wealth der Universität Zürich, durchgeführt. Das Ergebnis der systematischen Analysen der Literatur hat ergeben, dass der Einbezug von Nachhaltigkeitsfaktoren entweder die Rendite über alle Anlageklassen hinweg verbessert oder sie zumindest nicht beeinträchtigt.

Nachhaltige Investitionen – selektive, historische Performance

Nachhaltige Investitionsstrategien zeigen im Vergleich zu traditionellen Indizes eine bessere finanzielle Rendite über längerfristige Perioden auf.

Abb. 1: S&P 500 Index and MSCI KLD 400 Social Index



Source: Bloomberg, Thomson Reuters – to be updated as of February 2019

Nachhaltige Unternehmen werden als gute Investitionen angesehen, denn Nachhaltigkeit hilft, Risiken zu kontrollieren

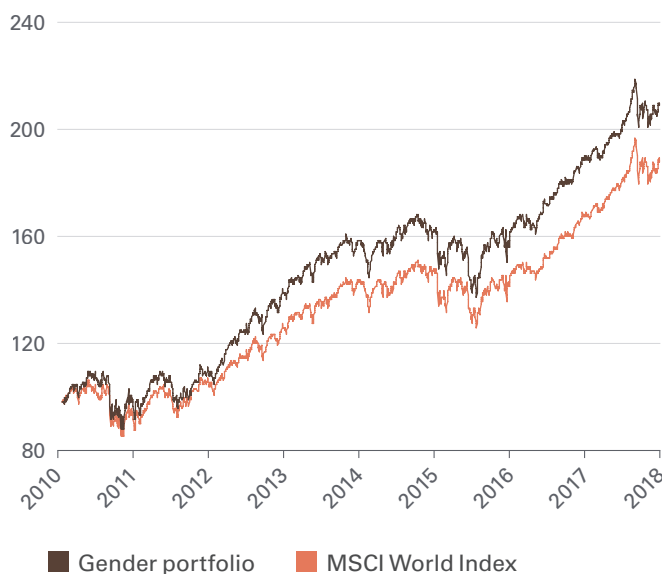
Diese Schlussfolgerung spiegelt sich auch in der Meinung von immer mehr Anlegern wider. Basierend auf der oben erwähnten Umfrage sind 82 Prozent der Anleger davon überzeugt, dass die Renditen nachhaltiger Anlagen jenen klassischer Anlagen entsprechen oder diese sogar übertreffen werden. Anleger erachten nachhaltig agierende Unternehmen als verantwortungsbewusst, gut geführt und zukunftsorientiert – und damit als gute Investitionen. Umwelt und Sozialthemen führen häufig zu innovativen technologischen Entwicklungen, und Unternehmen, die nachhaltig agieren, können auch mit vorteilhafter Regulierung rechnen. Anleger berücksichtigen auch, dass nachhaltige Investitionen weniger häufig von negativen Ereignissen und entsprechend von Unternehmenskrisen betroffen sein sollten. Nachhaltigkeit fungiert in dieser Hinsicht als Risikomanagement.

Begriffsbestimmung und Datentransparenz im Nachhaltigkeitsbereich stehen im Fokus

Dennoch, und trotz des Fokus auf Nachhaltigkeit im weiten Sinne, lassen allerdings bei Weitem noch nicht so viele Anleger ihre Werte auch in ihre Anlageentscheidungen einfließen. Lediglich 39 Prozent der Befragten der obigen Umfrage halten derzeit nachhaltige Anlagen in ihren Portfolios. Die breite Akzeptanz nachhaltiger Anlagen wird wahrscheinlich durch die herrschende Unsicherheit bei diesem Thema verhindert. Obwohl einige Anleger das Grundkonzept verstehen, herrscht allgemeine Verwirrung über die Begrifflichkeiten rund um nachhaltige Anlagen, ihre verschiedenen Ansätze und sogar ihre Wirkung. 72 Prozent finden die Begriffe rund um nachhaltige Anlagen verwirrend. So werden z. B. oft der Begriff des nachhaltigen Investierens (Sustainable Investing) mit wirkungsorientiertem Investieren (Impact Investing) und Philanthropie gleichgestellt, obwohl es von den Kapitalanlagemöglichkeiten, über die Auswirkungen im Hinblick auf Nachhaltigkeitskriterien wie auch bezüglich der Renditen, fundamentale Unterschiede gibt.

Dies ist sicherlich nicht nur ein Thema, was Anleger betrifft. Rückmeldungen von Unternehmen lassen erkennen, dass das Thema Nachhaltigkeit und die einhergehenden Begriffe sowie auch Datentransparenz weiter vorangebracht werden müssen. Mit dem im Mai 2018 von der Europäischen Kommission verabschiedeten Maßnahmenpaket zu nachhaltigen Finanzierungen in Europa und den anstehenden Ausarbeitungen der technischen Arbeitsgruppen wird es sicherlich in naher Zukunft für alle Marktteilnehmer eindeutige Richtlinien und Maßstäbe geben, die zu einem schnelleren und breiteren Wachstum nachhaltiger Investitionen beitragen sollten. ←

Abb. 2: Gender diversity investing strategies tend to outperform



Source: Bloomberg, Thomson Reuters – to be updated as of February 2019

Nachhaltigkeit und Klimaschutz in der institutionellen Kapitalanlage einer Pensionskasse

Autor: **Ewald Stephan**





Ewald Stephan ist seit 2009 Vorstandsmitglied der VERKA PK Kirchliche Pensionskasse AG und VERKA VK Kirchliche Vorsorge VVaG. Dabei verantwortet er die Ressorts Kapitalanlagen, Rechnungswesen, Controlling, Steuern sowie Informationstechnologie und Organisation. Zuvor war er in zahlreichen Führungspositionen bei der VEBA Assekuranz GmbH, Securitas Versicherungen und als Vorstand der Zürich Rückversicherung/Converium/SCOR (Deutschland) AG Köln sowie CIO Converium/SCOR Ltd. Switzerland, Zürich tätig. Ewald Stephan hält einen Abschluss der Universität zu Köln in Betriebswirtschaftslehre.



Die Kapitalanlagen des VERKA-Verbunds stehen mit ihren zwei großen Pensionskassen seit mehr als zehn Jahren ganz im Zeichen der Nachhaltigkeit. Die im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) kodifizierte Forderung der jederzeitigen Sicherstellung der besonderen Sorgfaltspflicht für das Vermögen der Versichertengemeinschaft mit den Zielen der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität steht hier seitdem auf dem Fundament einer stringent nachhaltigen Kapitalanlage. Begründet auf christlichen Werten, bildet die Nachhaltigkeit die Grundlage für alle Anlageentscheidungen der VERKA als institutioneller Investor mit kirchlichem Hintergrund. Nach dem Prinzip der Verantwortung in Verbindung mit dem ökologischen Imperativ¹ ist insbesondere der kirchliche Investor zum verantwortlichen Handeln aufgefordert. Dieses drückt sich aus im Engagement für Gerechtigkeit, Frieden und der Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung. Eine nachhaltige Entwicklung zeichnet sich dadurch aus, dass sie die gegenwärtigen Bedürfnisse befriedigt, ohne dabei zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen können.² Der Investmentprozess der ethisch-nachhaltigen Kapitalanlage basiert vor diesem Hintergrund auf dem Leitfaden der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und sieht in der ersten Stufe zunächst ganz allgemein einen strukturierten Auswahlprozess für die Einzelinvestments aus dem möglichen Gesamt-Anlageuniversum nach den Kriterien Sicherheit, Liquidität und Rendite vor. Mithilfe eines sog. Filterverfahrens werden danach in mehreren Stufen die ethisch nachhaltigen Aspekte sukzessive in den Investmentprozess integriert. Dieses Filtern sieht zunächst die Anwen-

dung einheitlich festgelegter Ausschlusskriterien für Investments in Staaten, Gebietskörperschaften und Unternehmen vor, um danach in der zweiten Stufe im Rahmen eines sog. Best-in-Class-Ansatzes unter Anwendung ethischer, sozialer, governancerelevanter sowie ökologischer Positivkriterien die besonders ethischen und nachhaltigen Staaten, Unternehmen und deren Produkte für die Anlage zu identifizieren. Die 17 Ziele der UN (Sustainable Development Goals) kommen hier als Positivkriterien ebenso explizit zum Ansatz wie bei zahlreichen ethisch nachhaltigen Themen- bzw. Direktinvestments. Gezielte Engagement-Maßnahmen sowie Mitgliedschaften in nationalen und internationalen Organisationen und die Teilnahme an Initiativen runden diese Kapitalanlagestrategie ab.

In jüngster Vergangenheit werden vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Risiken, aber auch ihrer Chancen, zunehmend die ökologischen Aspekte in der Kapitalanlage in den Vordergrund gerückt. Dabei wird dem Gedanken, dass Nachhaltigkeit und Risikomanagement sich komplementär gegenüberstehen, zu Recht verstärkt Rechnung getragen. Obwohl dies für alle aufgezeigten Aspekte der Nachhaltigkeit in gleicher Weise gilt, werden insbesondere die Klimarisiken als besonders evident und zurecht ernst zu nehmend in den Fokus der Betrachtung gestellt, da sie als zunehmend bedrohlicher empfunden werden. Sie berühren uns dabei alle, nicht nur in der Kapitalanlage. Basierend auf wissenschaftlich fundierter Erkenntnis, werden massive Auswirkungen des Klimawandels auf Wirtschaft und Gesellschaft erwartet, wenn der globalen Erwärmung nicht rasch Einhalt geboten werden kann und gravierende Schritte in Richtung Treibhausgasneutralität erfolgen. Diese kann nur erfolgen, wenn es gelingt, Wirtschaft und Industrie mit ihren Produkten und Prozessen grundsätzlich zu dekarbonisieren, was einen grundlegenden Strukturwandel erforderlich macht. —————>

¹ »Prinzip der Verantwortung« in Anlehnung an den deutschen Philosophen Immanuel Kant sowie den »ökologischen Imperativ« nach dem deutschen Philosophen Hans Jonas: »Handle so, dass die Wirkungen deiner Handlung verträglich sind mit der Permanenz echten menschlichen Lebens auf Erden.«

² Weltkommission für Umwelt und Entwicklung 1987 (Brundtland-Bericht, S. 46)

Dieser wird erheblichen Einfluss auf die Geschäfts- und Ertragspotenziale und damit auf die Bonität, Dividendenfähigkeit sowie Aktienkursentwicklung der Unternehmen haben. Viele Gesellschaften stehen vor der Herausforderung, ihr Geschäftsmodell entsprechend den Zielen des Pariser Klimaabkommens bzw. den Empfehlungen des Weltklimarats auszurichten. Das Paris Agreement sieht vor, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, im besten Fall sogar auf maximal 1,5 Grad Celsius.

Insofern hat der Klimawandel auch für die institutionellen Investoren sowohl vor dem Hintergrund des Managements der Kapitalanlagerisiken als auch vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeit enorme Bedeutung. Der Schutz des Klimas wird somit zwar kein hinreichender, aber notwendiger Bestandteil jeder ethisch nachhaltigen Kapitalanlage und stellt eine der größten Herausforderungen unserer Zeit dar. Neben Regulatoren, Produzenten und Verbrauchern sind insbesondere auch die Investoren aufgefordert, Klimaschutz in ihren Investmentprozess tiefer zu verankern. Denn mit ihren Entscheidungen setzen Investoren Signale dafür, was als zukunftssträchtig erachtet wird und zugleich auch die größten Chancen für die Kapitalanlage bietet. Eine klimasensible Anlagestrategie der Vermögensanlage (Klimastrategie) dient dabei gleichermaßen ökologischen und sozialen Zielen (z. B. Ernährungssicherheit; Schutz der lokalen Bevölkerung und der lokalen Ökosysteme, die von schwerwiegenden Auswirkungen der Extraktion von Energierohstoffen betroffen sind). Sie dient auch ökonomischen Zielen, da sie bestehende Risiken vermeidet oder vermindert und Chancen sucht. Das Setzen von Klimaschutzzielen ist insofern ein gutes Beispiel für das komplementäre Verhältnis eines nicht ökonomischen Ziels »Bewahrung der Schöpfung« zu einem ökonomischen Ziel der Risikominimierung. Wer als Investor also aktiv wird gegen die Klimakrise, verringert gleichzeitig das Risiko, bestimmte Vermögenswerte als stark wertgemindert oder gar wertlose »stranded assets« abschreiben zu müssen.

Die VERKA hat vor einigen Jahren begonnen, in allen ihren Portfolios regelmäßige sog. Carbon Footprint-Analysen mit der Methodik des Greenhouse Gas Protocol (Scope 1–Scope 3) zur Ermittlung der CO₂-Intensität durchzuführen und entsprechende Klimaziele zu implementieren. Im Hinblick auf die notwendige Dekarbonisierung gilt für alle Kapitalanlagen der vollständige Ausschluss von Investitionen in Kohle und Rohöl, wenn die Kohle- bzw. Rohölproduktion oder die Energieerzeugung aus Kohle bzw. Rohöl bestimmte gering definierte Schwellenwerte des Umsatzes übersteigen sowie für sämtliche Investitionen in Kohle- und Ölvorräte. Darüber hinaus ist es Ziel, in allen Portfolios im Hinblick auf die CO₂-Intensität mindestens 10 Prozent besser zu sein als die jeweilige Benchmark. Hierzu verwendet die VERKA einen Best-in-Class-Ansatz zur Identifikation der jeweils »CO₂-freundlichsten« Unternehmen in den einzelnen Branchen und Sektoren bzw. Anlageklassen. In Zusammenarbeit mit dem Indexprovider MSCI wurden zudem eigene Indizes für Aktien (Welt und Europa) sowie Unternehmensanleihen auf der Basis des Leitfadens der EKD entwickelt, die ebenfalls diese rigiden Klimaziele mit Ausschlüssen und Best-in-Class-Ansatz beinhalten. Risikomanagement und Nachhaltigkeit ergänzen sich hier bei ausreichend großer Diversifikation in hervorragender Weise und werden zum Management von Chancen. Dieses gilt in gleicher Weise für zahlreiche Themen- und Direktinvestments in den Bereichen der erneuerbaren Energien, Energieeffizienz und der Förderung von alternativen Energien in Schwellenländern durch Eigen- und Fremdkapitalfinanzierungen.

Zur Abrundung dieser Bemühungen gibt es inzwischen zahlreiche Engagement-Aktivitäten des Arbeitskreises Kirchlicher Investoren der EKD, dessen Mitglied die VERKA ist. Hier gibt es regelmäßig gezielte Gespräche mit Unternehmen, die entweder ein unterdurchschnittliches CDP-Rating³ oder Ratingverschlechterungen aufweisen. Ziel ist es hier, auf diskreter Basis gemeinsam mit den Unternehmen Ursachen zu erörtern und Maßnahmen zu vereinbaren, um zu signifikanten Verbesserungen bei der CO₂-Intensität zu kommen und aktive Beiträge zum Klimaschutz zu formulieren. Diese Gespräche werden kontinuierlich fortgesetzt und zeigen erste Fortschritte. ←

3 Carbon Disclosure Project

CSR – auch ein Berichtsformat für Unternehmen der öffentlichen Hand?

Autor: Michael Plazek

Große kapitalmarktorientierte Unternehmen mussten für das Geschäftsjahr 2017 erstmals eine erweiterte nichtfinanzielle Berichterstattung zu sozialen und ökologischen Aspekten ihrer Tätigkeit vorlegen. Hätten Unternehmen der öffentlichen Hand, die zum allergrößten Teil nicht dieser gesetzlichen Berichtspflicht unterliegen, vor dem Hintergrund ihrer Gemeinwohlverpflichtung hier nicht ebenfalls viel mitzuteilen und könnten so ihre besondere Rolle noch offensiver darstellen?

Um diese Fragestellung und konkrete Umsetzungsmöglichkeiten bei Unternehmen der öffentlichen Hand zu diskutieren, luden das Audit Committee Institute und das ebenfalls von KPMG geförderte Institut für den öffentlichen Sektor im März 2019 zur Veranstaltung »Corporate Social Responsibility – ein Berichtsformat für alle öffentlichen Unternehmen?« nach Frankfurt am Main ein. Rund 40 Teilnehmer folgten dieser Einladung.

Nach einführenden Beiträgen zu ersten Erfahrungen der Privatwirtschaft, u. a. von Dr. Eric W. Bischof (Covestro AG), Lydia Sandner (ISS-oekom) und Christian Hell (KPMG), wurden Ableitungen für Unternehmen der öffentlichen Hand diskutiert. Prof. Dr. Klaus-Michael Ahrend (HEAG Holding), Dr. Monica Streck (Flughafen München) und Robert Strehl (Deutsche Bahn) stellten entsprechende Ansätze in ihren Unternehmen vor.

Auf Basis einer vom Institut für den öffentlichen Sektor erstellten Ausarbeitung wurden zudem weitere mögliche Konzepte – wie eine Orientierung am Deutschen Nachhaltigkeitskodex oder die Stadttrendite – diskutiert, die öffentliche Unternehmen dabei unterstützen können, Aufmerksamkeit für die eigene Rolle gegenüber Bürgern und Politik zu schaffen, die eigene Existenz zu unterstreichen und ihre Reputation weiter zu stärken.

Aufgrund der positiven Reaktionen soll das Format Ende 2019 mit einer weiteren Diskussionsveranstaltung in Berlin fortgeführt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.publicgovernance.de

Mit der Berichterstattung zu nichtfinanziellen Aspekten will der Gesetzgeber die soziale Verantwortung der Unternehmen mit Blick auf die Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialangelegenheiten, die Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption stärken. Die gesetzliche Verpflichtung zu dieser Berichterstattung in Bezug auf Corporate Social Responsibility (CSR) betrifft allerdings nur kapitalmarktorientierte Unternehmen (AG, SE, GmbH, KGaA) mit mehr als 500 Arbeitnehmern sowie große Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen – die beiden Letzteren unabhängig von ihrer Rechtsform, sofern sie mehr als 500 Arbeitnehmer haben. Für den Mittelstand und für die weitaus meisten der bundesweit rund 16.000 Unternehmen der öffentlichen Hand gibt es diese Pflicht (noch) nicht. ←

Climate Engineering – (k)ein Ersatz für Klimaschutz

Autorin: **Dr. Ulrike Niemeier**



Hilft Climate Engineering (CE), die Aufgabe drastischer Emissionsminderung in wenigen Jahrzehnten zu meistern? Die globale Mitteltemperatur der Erde ließe sich regeln, doch dem »Experiment Klimawandel« würde ein Experiment mit ungewisser Effizienz und unwäg-
baren potenziellen Nebenwirkungen hinzugefügt.

1. Was ist Climate Engineering?

Um den Klimawandel auf 1,5 °C zu begrenzen, sollte etwa bis Mitte des Jahrhunderts eine Dekarbonisierung angestrebt werden. Dazu müssen Treibhausgasemissionen deutlich abnehmen – bis hin zu negativen Emissionen, also dem Entzug von Kohlendioxid (CO₂) aus der Atmosphäre¹. Wie aktuelle Diskussionen um den Kohleausstieg und um die deutschen Klimaziele für das Jahr 2020 zeigen, bestehen weiterhin große Schwierigkeiten bei der Verringerung klimarelevanter Emissionen. Dieses gibt der Diskussion um CE Auftrieb. Unter CE wird der absichtliche Eingriff in das Klima verstanden, mit dem Ziel, einen Temperaturanstieg abzumildern. CE ist ein Überbegriff für zwei unterschiedliche Technologieansätze:

- i) Carbon Dioxide Removal (CDR): Der Atmosphäre wird CO₂ entzogen. Entsprechende Methoden und Technologien werden derzeit erforscht, sind jedoch noch nicht in großem Stil umsetzbar. Allerdings fehlen selbst bei einem zeitnahen technologischen Durchbruch CO₂-Speicher und geeignete Flächen, da z. B. Bioenergie in Konkurrenz zur Lebensmittel-
erzeugung steht².
- ii) Eingriff in den Strahlungshaushalt der Erde: Der Nobelpreisträger Paul Crutzen griff die Idee einer vom Menschen eingebrachten Schicht von Sulfataerosolen in der Stratosphäre (Stratospheric Aerosol Modification, SAM) auf. Diese Aerosole reflektieren einen Teil der Sonneneinstrahlung und führen daher zu einer Abkühlung am Erdboden, die der Erwärmung durch den Treibhauseffekt entgegenwirkt. Diese Methode folgt einem natürlichen Beispiel: der weltweiten Abkühlung nach der Eruption des Vulkans Pinatubo. Weitere Methoden, z. B. Cirruswolken ausdünnen oder Wolken mit Seesalz aufhellen, sind ebenfalls in der Diskussion.

¹ Millar et al. (2017), Nature Geoscience, doi: 10.1036/ngeo3031

² Einzelheiten in folgenden Artikeln: Anderson und Peters (2016), doi: 10.1126/science.aah4567; Scott et al. (2015), doi: 10.1038/nclimate2578 und Boysen et al. (2015), doi: 10.1002/2016EF000469



Dr. Ulrike Niemeier ist Seniorscientist am Max-Planck-Institut für Meteorologie. Nach dem Studium der Meteorologie und Promotion an der Universität Hamburg folgten Forschungsprojekte an einer der renommiertesten Universitäten Asiens, der University of Science and Technology in Hongkong, sowie am Institute Pierre Simon Laplace der Jussieu in Paris.

Am Max-Planck-Institut für Meteorologie beschäftigt sich Ulrike Niemeier seit vielen Jahren mit der Simulation von stratosphärischem Schwefel. Als eine der Ersten simulierte sie die Auswirkungen von Vulkaneruptionen und Climate Engineering auf das Klima, besonders künstliche Einbringung von Schwefel in die Stratosphäre. Dazu betreibt sie ein Erdsystemmodell und führt regelmäßig Simulationen auf dem Supercomputer des Deutschen Klimarechenzentrums durch. Ulrike Niemeier ist seit mehreren Jahren Mitglied des wissenschaftlichen Lenkungsausschusses der Modellvergleichsinitiative GeoMIP.

2. Naturwissenschaftliche Konsequenzen von SAM³

Schwefel (S) reagiert in der Stratosphäre zu Sulfataerosolen, die durch die vorherrschenden Windsysteme auf dem gesamten Globus verteilt werden. Entsprechend hätte eine regionale SAM-Anwendung prinzipiell globale Auswirkungen. Diese Auswirkungen versuchen verschiedene Forschungsgruppen mit Simulationen numerischer Erdsystemmodelle abzuschätzen. Die Ergebnisse zeigen, dass die globale Mitteltemperatur sich mit SAM relativ gut steuern ließe. Eine niedrigere Bodentemperatur führt zu geringerer Verdunstung und folglich nimmt der mittlere globale Niederschlag ab. Die Häufigkeit extremer Wetterereignisse könnte reduziert werden, allerdings träten aber weiter Dürren, Überschwemmungen, Hitzewellen usw. aufgrund der regionalen Klimavariabilität auf. Zudem sind sensible Auswirkungen auf z.B. Landwirtschaft, Pflanzen, physische und psychische Gesundheit noch unklar. Zusammengefasst lässt sich sagen, dass ein Klima unter SAM ein anderes wäre als ein natürliches Klima unter gleichen Randbedingungen.

Kleinere Sulfataerosole streuen Sonnenstrahlung besser als größere. Mit zunehmenden Injektionsraten werden die Aerosole größer und die Abkühlung nimmt relativ zur eingebrachten Menge ab und damit die Effizienz der Injektion. Gleichzeitig absorbiert Sulfat terrestrische Strahlung und erwärmt so die Sulfatschicht, mit Auswirkungen auf den Transport und die Verteilung der Aerosole. Diese Prozesse und weitere Wechselwirkungen müssen noch besser verstanden werden. Derzeit variieren die Ergebnisse verschiedener Modelle stark und es ist sehr ungewiss, welche globale Abkühlung bei der Injektion von z.B. acht Terragramm (Tg) Schwefel pro Jahr zu erwarten wäre, -0.5°C oder -4°C .

Vulkanausbrüche ermöglichen die Beobachtung der Aerosolbildung und deren Verteilung über den Globus in der Natur. Jedoch sind ausreichend starke Vulkanausbrüche sehr selten. Zuletzt schleuderte der Pinatubo 1991 große Schwefelmengen, etwa 8 Tg (S), in die Stratosphäre. Wären SAM-Experimente in der Natur eine Alternative? Nein, solche wären ethisch und wissenschaftlich nicht zu rechtfertigen. Um signifikante Ergebnisse zu erhalten, müsste die Injektionsrate sehr hoch sein und entspräche dann einem SAM-Einsatz. Daher kann man nur mit numerischen Simulationen experimentieren. Wichtig ist, die entsprechenden Modelle weiterzuentwickeln und mit Messungen und detaillierten Beobachtungen der Erdatmosphäre durch Satellitensensoren zu überprüfen.

3. Gesellschaftliche Konsequenzen von SAM

Neben der wissenschaftlichen Betrachtung möglicher Nebenwirkungen von SAM müssen auch Kosten, technische Machbarkeit und gesellschaftliche Auswirkungen bewertet werden. SAM gilt als kostengünstig, allerdings nur unter der Annahme einer hohen SAM-Effizienz^{3,4}. Rechtlich wäre es derzeit möglich, als Einzelperson, Firma oder Staat SAM anzuwenden. Globale Auswirkungen und politische Krisen wären zu erwarten und gar Kriege möglich, wenn negative Auswirkungen, z. B. Dürren oder Überflutungen, dem Verursacher zur Last gelegt würden. Auch stellt sich die Frage, wer über das »ideale Klima« entscheiden würde. Daher ist es dringend geboten, internationale Vereinbarungen und Regeln zur Anwendung von SAM zu beschließen. Internationale Haftungsregelungen sind notwendig, da die bestehenden keine effektiven Kompensationsmöglichkeiten für Folgeschäden enthalten⁵.

Eingriffe in den Strahlungshaushalt der Erde können nur als Notmaßnahme zur Absicherung katastrophaler Folgen der Klimaerwärmung gesehen werden. Ein Ersatz für Emissionsreduzierungen oder CDR dürfen diese Maßnahmen nicht sein, denn die CO_2 -Konzentrationen blieben unverändert und damit deren direkte Folgen, z. B. die Versauerung der Ozeane. Mit jeder zusätzlich emittierten Tonne CO_2 müsste mehr SAM durchgeführt werden. Einmal gestartet, müsste SAM bis zum Erreichen niedriger CO_2 -Konzentrationen beibehalten werden – eine Bürde für viele Generationen. Es ist sicherer, CO_2 -Emissionen zu vermeiden, statt die Folgen nachträglich zu beheben. Schnelle und drastische Emissionsminderungen müssen daher oberstes Ziel in Politik und Wirtschaft sein. ←

3 Siehe Niemeier und Tilmes (2017), Science, doi: 10.1126/science.aan3317 und darin enthaltene Zitate für ausführlichere Informationen

4 Nach Moriyama et al. (2016), doi: 10.1007/s11027-016-9723-y

5 Saxler et al. (2015), doi: 10.1080/17579961.2015.1052645

Für den Klimaschutz muss die gesamte Klaviatur bespielt werden



Autor: **Dr. Wolfgang Große Entrup**

Der Klimawandel ist eine gewaltige Herausforderung für die Menschheit – sie muss mit größter Entschlossenheit angegangen werden. Dies betrifft selbstverständlich auch die Unternehmen, die ihren Beitrag zur Verringerung der Treibhausgasemissionen leisten müssen.

Darüber hinaus ist eine intensive Auseinandersetzung mit dem Klimaschutz – oder allgemeiner mit dem Thema nachhaltige Unternehmensführung – auch im eigenen Interesse der Unternehmen. Denn die Klimapolitik birgt auch Risiken für ihre Geschäftstätigkeit. Dazu gehören z. B. strengere Regulierungen im Rahmen der Klimagesetzgebung. Nach einer Analyse der gemeinnützigen Organisation CDP erwarten 75 Prozent der Unternehmen, dass solche Übergangsrisiken ihre Geschäfte beeinflussen werden.

Hinzu kommt: Viele Stakeholder wollen heute wissen, wie ernst ein Unternehmen seine Verantwortung für Umwelt und Gesellschaft nimmt. Dazu gehört natürlich auch ein klares Bekenntnis zum Klimaschutz, das durch entsprechendes Handeln untermauert wird. Und auch der Kapitalmarkt interessiert sich immer mehr für das Thema. Das zeigt z. B. die Ende 2015 gegründete »Task Force on Climate-related Financial Disclosures« (TCFD), die sich für eine stärkere Offenlegung von klimawandelbezogenen Risiken durch die Unternehmen einsetzt.

Viele Investoren achten übrigens auch darauf, dass Strategien zu Nachhaltigkeit und Klimaschutz fest in der Organisationsstruktur eines Unternehmens verankert sind. Eine Nachhaltigkeitsstrategie wird nur erfolgreich sein, wenn sie als Top-down-Ansatz ins Unternehmen ausgerollt wird. Außerdem sollte die Umsetzung mit klaren, messbaren Zielen ausgestaltet sein.

Wie kann nun eine Erfolg versprechende Strategie aussehen, die das Unternehmen dem Ideal einer klimaneutralen Geschäftstätigkeit – also eines Nettoausstoßes an klimaschädlichen Gasen von null – näher bringt? Sie sollte – je nach Geschäftsmodell – auf drei Säulen ruhen: Verbesserung der Effizienz, Einsatz von Grünstrom und Kompensation der verbleibenden Emissionen. Sehen wir uns diese drei Säulen etwas genauer an.

Effizienzverbesserung: Ein wichtiger strategischer Hebel ist die Senkung des Energieverbrauchs im eigenen betrieblichen Umfeld. Die dafür notwendigen Investitionen – in neue Maschinen, energiesparende Leuchtmittel, eine bessere Gebäudeisolierung oder einen emissionsarmen Fuhrpark – lohnen sich langfristig, wenn sie einen Business Case aufweisen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich der Break-even für Energiesparprojekte meist später einstellt als etwa bei Projekten zur Kapazitätserhöhung in der Produktion. Daher empfiehlt es sich, für Energiesparprojekte speziell zugeordnete Investitionsbudgets vorzuhalten, damit sie nicht im Rahmen der Projekt-Priorisierung aus dem regulären Investitionsbudget herausfallen. Ist aber der Break-even geschafft und steigen die Energiepreise schneller als prognostiziert, wird neben einem nachhaltigen Klimaschutz auch eine nachhaltige Kostensenkung realisiert.

Einsatz von Grünstrom: Eine weitere Möglichkeit zur Verringerung der Treibhausgasemissionen besteht darin, auf emissionsfreie Energiequellen wie Sonne, Wind- oder Wasserkraft zurückzugreifen. Dies kann durch Eigenerzeugung geschehen, oder indem man langfristige Verträge mit Grünstromproduzenten abschließt. Eine weitere Option ist der Erwerb von Grünstromzertifikaten. Je nachdem, wie weit Erzeugung und Verbrauch von erneuerbarer Energie räumlich auseinanderliegen, kann Grünstrom im Vergleich zu konventionellem Strom durchaus kostenneutral sein; perspektivisch ist sogar ein Preisvorteil möglich.



Dr. Wolfgang Große Entrup ist Leiter der Corporate Function Sustainability & Business Stewardship der Bayer AG und damit zuständig für die weltweite Steuerung der Konzernaktivitäten in diesen Bereichen.

Er ist zudem Vorsitzender der Bundesfachkommission Umwelt- und Klimapolitik sowie Mitglied des Bundesvorstandes des Wirtschaftsrates. Zudem ist er Vorsitzender des Vorstands von econsense, Forum für Nachhaltigkeit der Deutschen Wirtschaft, und durch Berufung des Präsidenten ständiger Gast im Präsidium des Bundesverbands der Deutschen Industrie (BDI).



Kompensation der verbleibenden Emissionen: Effizienzsteigerungen und der Einsatz von Grünstrom führen zu einer Einsparung der direkten und indirekten Emissionen und können entsprechend dem Greenhouse Gas Protocol ausgewiesen werden. Um das klimaneutrale Unternehmen zu schaffen, wird beides in der Regel aber nicht ausreichen. Daher braucht es die dritte Säule: die Kompensation der verbleibenden, unvermeidbaren Emissionen. Hier gilt das Prinzip, dass für CO₂-Quellen irgendwo anders entsprechende Senken bereitgestellt werden. Dies geschieht z. B., indem über den Kauf von anerkannten Zertifikaten Klimaschutzprojekte – bspw. zur Aufforstung von Regenwald – finanziert werden. Bei der Fotosynthese wird durch CO₂ aus der Luft und Sonnenlicht Biomasse generiert. Diese Methode wird aber irgendwann an Grenzen stoßen. Um bspw. nur die im Jahr 2030 zu erwartenden Emissionen im Luftverkehr zu kompensieren, bräuchte es eine Regenwaldfläche fast so groß wie Deutschland, Österreich und die Schweiz zusammen.

Deshalb bedarf es zusätzlicher Kompensationsmethoden. So sucht Bayer nach Lösungen innerhalb der eigenen Wertschöpfungskette in Form von Produkten und Dienstleistungen, die eine positive Klimabilanz beim Kunden ermöglichen. Drei Beispiele mögen verdeutlichen, wie Bayer hier Teil der Lösung ist.

Erstens: Die Landwirtschaft ist mit rund 25 Prozent an den weltweiten CO₂-Emissionen beteiligt. Mit der digitalen Plattform der »Climate Corporation« ist Bayer der führende Anbieter von digitalen Technologien, die einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz leisten können. Zum Beispiel sind Drohnen oder Sensoren an landwirtschaftlichen Maschinen heute in der Lage, präzise Informationen über den Zustand der Felder zu liefern. So müssen Pflanzenschutzmittel nur noch da eingesetzt werden, wo sie wirklich nötig sind. Das schont zum einen die Umwelt, zum anderen müssen dadurch auch weniger Pflanzenschutzmittel hergestellt werden,

was Ressourcen und Energie einspart – und damit auch CO₂. Wenn weniger Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, erübrigen sich zudem auch viele Traktorfahrten, was CO₂-Emissionen zusätzlich verringert.

Zweitens: Moderne Herbizide machen eine reduzierte Bodenbearbeitung in vielen Fällen erst möglich, denn mit ihrer Hilfe können die Felder von Unkraut freigehalten werden, ohne dass gepflügt werden muss. Somit verbleibt mehr Kohlenstoff (Wurzelmasse der Nutzpflanzen) im Boden bzw. es wird weniger CO₂ freigesetzt. Dies kann einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Klar ist, dass neben dem Regenwald auch die landwirtschaftlichen Böden der Welt einen Beitrag als Kohlenstoffsinken leisten müssen.

Drittens: Einen weiteren sehr innovativen Ansatz verfolgt Bayer seit rund zwei Jahren durch Gründung des Joint Venture Joyn Bio. Dieses neue Unternehmen ist darauf fokussiert, die Fähigkeit von Mikroben – also von Kleinstlebewesen – zu verbessern, Nutzpflanzen Stickstoffdünger zur Verfügung zu stellen. Schon immer gehen manche Anbaukulturen mit Mikroben Bindungen ein, die den Stickstoffbedarf der Pflanzen bedienen. Ziel ist es jetzt, pflanzenassoziierte Mikroorganismen zu entwickeln, die auch in anderen Nutzpflanzen eine Stickstoff-Fixierung bewirken. So kann der Einsatz synthetischer Stickstoffdünger verringert werden. Der Stickstoffdünger ist ein wesentlicher Bestandteil moderner Landwirtschaft, er ist aber auch ein erheblicher Kostenfaktor und beeinträchtigt die Wasserqualität. Zudem trägt er zur Emission von Treibhausgasen bei, und zwar sowohl bei der Produktion und der Verteilung als auch in nennenswertem Umfang durch die Zersetzung im Boden zu Lachgas, das etwa 300-mal so klimaschädlich ist wie CO₂.

Natürlich sind die Möglichkeiten der Kompensation innerhalb der eigenen Wertschöpfungskette je nach Produktportfolio unterschiedlich. Entscheidend ist aber, dass auch dieser Aspekt im Rahmen einer Klimastrategie geprüft und angemessen berücksichtigt wird.

Eines sollte jedenfalls klar geworden sein: Will ein Unternehmen einen nachhaltigen Beitrag zum Klimaschutz leisten, sollte es die gesamte Klima-Klavatur über alle drei Säulen hinweg bespielen. ←

Klimaschutz und Nachhaltigkeit: nicht Label, sondern Kerngeschäft

Autor: **Dr. Marc Spieker**

Die gesellschaftliche Debatte um den Klimaschutz wird leidenschaftlich geführt. Wenn der Fortbestand unserer Zivilisation – zumindest unter lebenswerten Umständen – zur Diskussion steht, werden im Getümmel des Diskurses sorgfältiges Abwägen schnell als Ignoranz, dringliche Appelle dagegen als Panikmache verunglimpft. Die Dringlichkeit des Themas und die Prioritäten in der Lösungssuche werden dabei in einzelnen Ländern und Regionen sehr unterschiedlich gesehen und gesetzt. Gerade international agierende Unternehmen sehen sich damit mit einem Wirrwarr von gesellschaftlichen Erwartungen und politischen Regelungsversuchen konfrontiert.

Der Kapitalmarkt scheint seine Schlüsse bereits gezogen zu haben. Man könnte auch sagen: Der Klimawandel hat die Kapitalmärkte erreicht. Anleger und Analysten haben begonnen, ihre Anlagestrategien mehr und mehr an die globalen Herausforderungen des Klimawandels und die damit verbundenen Chancen und Risiken anzupassen. Auch hier sehen sich Emittenten einem Wildwuchs von Anforderungen, Indizes und Rankings bis hin zu fondsspezifischen Investitionsrichtlinien ausgesetzt, die sich zunehmend in Wortmeldungen und Abstimmungsverhalten auf Hauptversammlungen öffentlichkeitswirksam Gehör verschaffen.

Für viele Vorstände und Aufsichtsräte stellt diese Gemengelage aktuell eine der größten Herausforderungen in der Unternehmensführung dar. Strategische Portfolio- und Produktentwicklung und die damit zusammenhängende Allokation von Mitteln werden im Kontext des Klimawandels in vielen Branchen zunehmend zur Bewährungs-, wenn nicht wirtschaftlichen Überlebensprobe.

In der Energiewirtschaft befinden wir uns inmitten eines dramatischen Wandels. Seit Beginn der Stromwirtschaft im 19. Jahrhundert war diese geprägt von großen Kraftwerken mit mächtigen Turbinen und Generatoren, mit Kohle, Gas oder Uran befeuert. Der Strom wurde zentral erzeugt und mit leistungsstarken Netzen in die Fläche verteilt. Zwei Jahrhunderte später erleben wir im 21. Jahrhundert womöglich eine weitere Energierevolution. Unsere heutigen Energiesysteme bewegen sich weg von einer vorwiegend zentralen



Dr. Marc Spieker ist seit dem 1.4.2017 Finanzvorstand der E.ON SE und verantwortet die Abteilungen Finanzen, Investor Relations, Mergers&Acquisitions, Risikomanagement, Rechnungswesen & Controlling und Steuern. Zudem ist Marc Spieker seit Juni 2017 Mitglied im Aktionärsausschuss der Nord Stream AG.

Erzeugung hin zu einer Welt kleiner, lokaler und ökologisch nachhaltiger Energiequellen sowie energetischer Verbundsysteme, die über ein »Internet der Energie« vernetzt werden. Die radikale Dezentralisierung der Energie ist heute möglich, nicht weil Politiker es so angeordnet haben, sondern weil technische Innovationen unter dem Ansporn sich ändernder Kundenbedürfnisse die Herstellkosten in kaum vorstellbarem Maße haben sinken lassen. Es ist somit nicht nur technisch möglich, sondern zunehmend ökonomisch sinnvoll, eine nachhaltige und dezentrale Energiewelt aufzubauen, die vermehrt auch die Grenzen zwischen Strom-, Wärme- und Transportwirtschaft überwinden wird.

Unsere Kunden haben sich dabei von bloßen »Energie-Abnehmern« emanzipiert zu aktiven Marktteilnehmern, die über Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Solareinspeisung und Batteriespeicherung den Markt mitgestalten. Der zunehmende Grad an Elektrifizierung des Verkehrs ebenso wie die längerfristigen Potenziale der Wasserstoffwirtschaft werden diesen Trend nicht nur vorantreiben, sondern aller Voraussicht nach potenzieren.

Das enorme Potenzial dezentraler Energieerzeugung, insbesondere durch Wind- und Sonnenkraft, wurde in der Energiebranche und bei E.ON noch bis weit in das erste Jahrzehnt dieses Jahrtausends als politisches Konstrukt, ja fast als eine Art regulatorische Ineffizienz weggeredet. Rückblickend haben wir gar nicht einmal die Geschwindigkeit, sondern die sich über Zeit aufbauende Wucht der zugrunde liegenden und sich wechselseitig verstärkenden Treiber unterschätzt.

Wir haben uns zwar nicht als Erster, dann aber umso radikaler dazu entschieden, aus der nachhaltigen Umgestaltung der Energiemärkte eine Chance zu machen. Der Weg hat viele schwierige Entscheidungen abverlangt. Gerade am Anfang war mehr als ein Unwohlsein in der Führungsmannschaft spürbar: Nicht, weil die Notwendigkeit für einen radikalen Wandel nicht omnipräsent war, sondern weil dem Wandel mit dem vertrauten Instrumentarium nicht begegnet werden konnte. Weniger einem klaren Masterplan folgend als intuitiv fing E.ON 2014 seine Transformation bei den Werten und der Unternehmenskultur an. So wurden Leitbild und Unternehmenswerte in einem partizipativen Prozess grundlegend überarbeitet und – der bereits erörterten Trendwende in der Energiewirtschaft folgend – der Kunde in das Zentrum einer jeden unternehmerischen Entscheidung gerückt. Dieser Wandel des eigenen Selbstverständnisses hat einen Prozess in Gang gesetzt, der uns schließlich zu einer radikalen Neuausrichtung geführt hat.

In einem ersten Schritt haben wir mit unserer konventionellen Stromerzeugung rund ein Drittel des Konzerns unter dem Namen Uniper 2017 erfolgreich an die Börse gebracht. Durch den Verkauf der verbleibenden Minderheitsbeteiligung wurden ein Jahr später die Wurzeln zu unserer Vergangenheit endgültig gekappt. Parallel zur Abspaltung von Uniper sowie der zunehmenden Fokussierung auf das Kundengeschäft musste durch eine Reihe von Effizienzprogrammen und weiteren Portfoliobereinigungen finanzieller Handlungsfreiraum geschaffen werden. Dieser Handlungsspielraum konnte dann im Jahr 2018 bereits genutzt und eine Vereinbarung zum weitreichenden Asset-Tausch mit RWE und zum Erwerb der innogy-Anteile abgeschlossen werden.

Im Rückblick lassen sich Strategien immer sehr stringent niederschreiben. Es wird gerne vergessen, dass die einzelnen Entscheidungssituationen alles andere als klar waren. Manchmal passierte Strategie auch einfach. Unser früh entwickeltes Leitbild erscheint retrospektiv jedoch als nicht zu unterschätzender Erfolgsfaktor einer Transformation, gerade wenn der wirtschaftliche Erfolg sich nicht immer unmittelbar einstellt oder aber harte Einschnitte erforderlich sind, um Handlungsspielräume zurückzugewinnen.

Klimaschutz und Nachhaltigkeit sind somit auch bei E.ON angekommen, nicht als Label oder Pflichtübung, sondern als fundamentales strategisches Paradigma. Nach Abschluss der innogy-Transaktion werden wir uns vollumfänglich auf das kundenzentrierte Geschäft mit Energienetzen und Kundenlösungen fokussieren. E.ON setzt damit auf eine nachhaltige Energiewelt kleiner Einheiten und dezentraler Lösungen, eine Welt von Bürgerstrom und vernetzten Nachbarschaften. Nachhaltigkeit spielt für uns erkennbar auch eine immer entscheidendere Rolle im Kampf um die besten Talente. Diese haben einen guten Riecher, ob man es im Unternehmen mit der Nachhaltigkeit wirklich ernst meint.

Im Laufe der Zeit stand der Gesetzgeber offenkundig nicht still. Insbesondere mit der Umsetzung der EU-weiten CSR-Richtlinie in deutsches Gesetz wurden die Transparenzanforderungen an größere kapitalmarkt-orientierte Unternehmen deutlich erhöht. Man mag mit durchaus gemischten Gefühlen erahnen, dass hier erst der Grundstein einer zukünftig noch viel umfangreicheren Berichterstattungspflicht gelegt wurde. Die Herausforderung für Unternehmen besteht darin, dass sich Nachhaltigkeit und Klimaschutz eben nicht (immer) auf eine typische oder gar formelhafte Objektivierung zurückführen lassen.

Bei E.ON begegnen wir diesem Zwiespalt unideologisch. So werden die gesetzlichen Vorgaben natürlich erfüllt, wir achten aber – fast schon penibel – darauf, dass sich das Reporting nicht vom Wesen des Geschäfts verselbstständigt. So haben wir bspw. bei der Ausgestaltung der nichtfinanziellen Erklärung darauf geachtet, nur eine begrenzte Anzahl messbarer Kennzahlen auszuwählen, die darüber hinaus stark an die Anforderungen unserer Geschäfte angelehnt sind. Leitgedanke bei der Auswahl war insofern vor allem, ob die Kennzahlen das nachvollziehbare Commitment und entsprechende Leistungen unserer Topführungskräfte sicherstellen. Eine dieser nichtfinanziellen Kennzahlen ist bereits mit einem nennenswerten Gewicht in die variable Vergütungsformel für unsere Topführungskräfte integriert. Über die Gesetzestreue hinaus versuchen wir im Übrigen auch nicht jedem sonstigen Ranking oder Index gerecht zu werden. Besondere Relevanz hat bspw. CDP Climate für uns.

Materielle Impulse und Anreize können und müssen vermutlich auch in der Zukunft immer wieder auch von der Politik gesetzt werden. Sie sollten aber strikt Anschubcharakter haben. Die Politik sollte die Wirtschaft dabei als Teil der Lösung begreifen und ihr durch einen wettbewerbsorientierten und technologieoffenen Rahmen Chancenräume eröffnen.

Unternehmen wiederum dürfen von der Politik geschaffene Chancenräume nicht durch Taktieren und übermäßiges regulatorisches Optimieren verändeln. Auf keinen Fall darf das Spielfeld auf eine formelhafte Nachhaltigkeitsdebatte mit Stimmrechtsberatern oder Ranking-Providern reduziert werden. Diese wird dem Interesse der Gesellschaft, der alle Organe verpflichtet sind, nämlich nur selten gerecht.

Bei E.ON sehen wir eine echte Chance, die umfassende Digitalisierung unserer Gesellschaft durch nachhaltige Energie zu unterstützen. Die Digitalisierung im Energiesektor wiederum kann zu einem der wichtigsten Wettbewerbsvorteile Europas im 21. Jahrhundert werden. Klimaschutz wird schließlich nur gelingen, wenn er als Geschäftsmodell gedacht und unternehmerisch angegangen wird. ←

Wirtschafts- und Sehnsuchtsort Wald durch Klimawandel in Gefahr?

Autor: **Hans-Georg von der Marwitz**

Der Wald ist für uns Deutsche seit jeher mehr als eine Ansammlung von Fichten, Buchen und Co. Er ist Symbol der deutschen Romantik und offenbar noch immer ein Sehnsuchtsort für viele von uns. In deutschen Wäldern verbuchen wir jährlich rund 2,3 Mrd. Besucher. Mit diesen Popularitätskennzahlen kann der Wald mit den großen Metropolen unseres Landes locker mithalten. Wald ist jedoch mehr; Wald ist ein wahres Multitalent!

Der Wald produziert Sauerstoff, filtert Schadstoffe, bindet CO₂, reguliert den Wasserhaushalt, verhindert Versteppung und Erosion und ist nicht zuletzt Lebensraum für Pflanzen, Vögel, Säugetiere und Insekten.

Außerdem ist er ein Hidden Champion: Mit unglaublichen 1,1 Mio. Beschäftigten (!) und einem jährlichen Umsatz von über 180 Mrd. EUR stellen der Wald und die nachgelagerte holzbasierte Wertschöpfung ein wahres volkswirtschaftliches Schwergewicht im ländlichen Raum dar.

Dies bedeutet nichts weniger als die perfekte Symbiose zwischen betriebswirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und nachhaltiger Verantwortung.

Diesen wichtigen Aufgaben stellen sich täglich rund 2 Mio. private Waldeigentümer sowie Kommunen und Körperschaften, die rund 67 Prozent der Waldfläche bewirtschaften. Die übrigen 33 Prozent obliegen der Hoheit von Bund und Ländern. Alle zusammen sorgen für vitale Wälder und dafür, dass der wertvolle Roh-, Bau- und Werkstoff Holz – eines der modernsten und leistungsfähigsten Materialien – in ausreichender Menge zur Verfügung steht. Neben der Freizeit- und Erholungskomponente stellen die Wälder den großen gesellschaftlichen Raum für Artenvielfalt, Natur- und Klimaschutz.

Gleichzeitig leben Waldeigentümer und Forstbetriebe vom Wald, er ist die Existenzgrundlage ganzer Familienbetriebe. Unter ihnen befinden sich nicht wenige, die ihren Forstbetrieb seit Generationen führen.

Unsere Wälder in Deutschland und damit verbunden viele Waldeigentümer sind mit den jüngsten Wetterextremen in eine schwere Krise geraten. Die Stürme Herwarth und Friederike in den Jahren 2017 und 2018 sowie die Dürre im vergangenen Sommer haben deutlich gemacht: Der Klimawandel ist eine ernste Herausforderung für das Cluster Forst und Holz. Auch wenn die Schadereignisse unterschiedlich verteilt waren, kann für die Zukunft prognostiziert werden, dass künftig fast alle Standorte und Baumarten sowie Waldgesellschaften von den Veränderungen des Klimas maßgeblich beeinflusst werden.

Die Aneinanderreihung extremer Wetterereignisse in kürzester Zeit hat aber schon jetzt unseren Wäldern auf eine Art zugesetzt, wie wir sie lange nicht erlebt haben.

Laut Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft belief sich das durch Wetterereignisse initiierte Schadholzaufkommen auf gegenwärtig rund 32,4 Mio. Kubikmeter Holz. Dies entspricht etwa der Hälfte des konventionellen Jahreseinschlags der gesamten Forstwirtschaft in Deutschland. Diese außerordentlich hohen Mengen hebeln unmittelbar das konventionelle Marktgefüge aus und führen zu erheblichen Preisstürzen von bis zu 50 Prozent und damit zum lokalen Erliegen der Rohstoffströme.

Der für Städter »schöne« Sommer 2018 kann sich in der Forstpartie zu einem Jahrhundertproblem entwickeln. Vertrocknete Kulturen, Waldbrände, geringere Dickenzuwächse, Grundwasserabsenkung sind nur einige Probleme. Das ganze Ausmaß der Schäden ist gegenwärtig noch nicht absehbar und Schädlinge, wie der Borkenkäfer, werden im Frühjahr 2019 ihr zerstörerisches Werk fortsetzen.



Hans-Georg von der Marwitz ist Präsident der »AGDW – Die Waldeigentümer«. Er ist Mitglied des Deutschen Bundestags (CDU), ordentliches Mitglied im Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft sowie stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Von der Marwitz ist Landwirt und führt mehrere landwirtschaftliche Unternehmen in Brandenburg.

Seit vielen Jahren betreiben die Waldeigentümer aktiv den Waldumbau, mit dem Ziel, unsere Wälder fit zu machen für den Klimawandel. Jahr für Jahr investieren wir in die Zukunft: Wir pflanzen Bäume wie die Douglasie, Küstentanne oder Roteiche, die an die Klimaveränderung deutlich besser angepasst sind. Und wir setzen immer mehr auf stabile Waldbilder. Wir müssen uns breit aufstellen, damit wir den künftigen Generationen – unseren Kindern und Enkeln – stabile und vitale Wälder übergeben können. Als Waldeigentümer stehen wir in einem einmaligen Generationenvertrag: Was wir heute machen, sollte idealerweise für künftige Generationen stimmig sein.

Darüber hinaus fühlen wir uns unseren Wäldern verbunden und verknüpfen unsere ökonomischen Interessen mit ökologischen und sozialen Zielen. Als Waldeigentümer haben wir daher eine hohe Verantwortung – und wir leisten einen großen gesellschaftlichen Beitrag. Selten ist an den Eigentumsbegriff eine derartige Vielfalt an Anforderungen und Erwartungen geknüpft.

Unsere Philosophie der Nachhaltigkeit basiert auf einer 300-jährigen Expertise: Deren Grundstein hat Hans Carl von Carlowitz gelegt, um dem Raubbau an den Wäldern und dem Holzunger der damaligen Zeit entgegenzuwirken. In seiner Schrift – der *Sylvicultura oeconomica* –, die 1713 erschienen ist, hatte er an seine Zeitgenossen appelliert, nachhaltig mit der Natur umzugehen. Mit diesem Prinzip der nachhaltigen Forstwirtschaft sind wir Förster und Waldbesitzer zu internationalen Vorbildern geworden.

Aktuell muss sich die Bundesregierung dafür starkmachen, dass der Klimawandel eingegrenzt und die Klimaziele eingehalten werden. Wir, die Waldeigentümer, müssen unseren Teil weiterhin leisten und bereits jetzt mit den Herausforderungen umgehen, die der Klimawandel mit sich bringt. Wie dargestellt, handelt es sich hierbei um mehr als um eine betriebswirtschaftliche Betrachtung. Die Frage des Walds von morgen sowie die Finanzierung aller aufgezeigten Leistungen, insbesondere in Zeiten klimaextremer Wetterkapriolen, wird eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sein! Dazu wird es nicht weniger als einen »Pakt für den Wald« brauchen, indem die vielen Akteure des Clusters, der Politik, Verwaltung und Industrie langfristige Strategien entwickeln, um den viel besungenen und beschriebenen Mythos Wald auch für künftige Generationen zu bewahren. ←

Waldeigentum

Deutschland ist mit rund 11,4 Mio. Hektar zu einem Drittel bewaldet. Die Eigentümer des Walds bestehen aus drei großen Gruppen: Die Körperschaften (z. B. Kirchen) und Kommunen verfügen über 19 Prozent des Walds, Bund und Länder über 33 Prozent und die privaten Waldeigentümer über 48 Prozent. Die größte Eigentümergruppe sind damit die rund 2 Mio. privaten Waldeigentümer, die mit ihrer multifunktionalen, nachhaltigen Forstwirtschaft etwa die Hälfte der deutschen Waldfläche bewirtschaften. Die AGDW setzt sich für die Interessen der privaten Waldeigentümer sowie der Körperschaften und Kommunen ein.

AGDW

Die »AGDW – Die Waldeigentümer« vertritt die Interessen des Privatwalds sowie Kommunal- und Körperschaftswalds gegenüber der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat, den Ministerien, der Wirtschaft, der Wissenschaft und auch in Gremien anderer Verbände; dies geschieht auf nationaler und zunehmend auf europäischer und internationaler Ebene. Der Verband ist in zahlreichen Institutionen aktiv und setzt sich für die Interessen der 2 Mio. privaten, körperchaftlichen und kommunalen Waldeigentümer aus Deutschland ein. Die Waldeigentümer gestalten die europäische sowie internationale Forstpolitik und Normsetzung vor allem als Mitglied des Europäischen Waldbesitzerverbands (CEPF) und in der Internationalen Allianz für Familienforstwirtschaft (IFFA).

www.waldeigentuermer.de

Die wachsende Verantwortung des Aufsichtsrats im Klimaschutz

Autor: **Jürgen Fitschen**



Foto: © Vonovia



Foto: © Thorsten Kohlhaas



Foto: © Vonovia

Wohnen ist ein elementares Bedürfnis des Menschen. Es gibt Sicherheit und Obdach und ist Ausdruck des persönlichen Lebensstils. In den vergangenen Jahren hat sich das Wohnen für zahlreiche Menschen in Deutschland jedoch zu einem knappen Gut gewandelt – insbesondere in den Großstädten und ihrem Umland ist der Druck auf die Wohnungsmärkte erheblich gestiegen.

Vonovia – mit knapp 360.000 Wohnungen Deutschlands größter Vermieter – will mit der Bereitstellung von gutem und bezahlbarem Wohnraum zur langfristigen Lösung der Wohnraumproblematik in urbanen Ballungsgebieten beitragen. Dazu entwickelt das Unternehmen seinen Gebäudebestand fortlaufend weiter und hält ihn dauerhaft in seinem Portfolio – denn langfristiges, stabiles Wachstum ist die Grundlage des Geschäftsmodells. Es legitimiert sich durch das Handeln und das Auftreten seiner Mitarbeiter. Eine transparente Unternehmensführung, die Verantwortung für Mensch und Umwelt übernimmt, ist dafür unerlässlich. Schließlich drückt es der Begriff »Immobilie« ganz treffend aus: Ein Wohnungsunternehmen kann seine »Produktionsstätten« und Arbeitskräfte nicht verlagern. Vielmehr lebt es von der langfristigen Kundenbeziehung und der Entwicklung seiner Bestände vor Ort.

Weltweit wird ein nicht unerheblicher Teil der zum Klimawandel beitragenden Treibhausgasemissionen durch den Bau und den Betrieb von Gebäuden verursacht. Mit dem Abkommen auf der Klimakonferenz der Vereinten Nationen im Jahr 2015 in Paris hat sich die Weltgemeinschaft dazu verpflichtet, die Erderwärmung durch geeignete Maßnahmen auf maximal zwei Grad zu begrenzen. Die Bundesrepublik Deutschland hat – als Unterzeichner des Pariser Klimaabkommens – daraus das Ziel abgeleitet, bis zur Mitte des Jahrhunderts in Deutschland einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu realisieren. Für ein Wohnungs-



Foto: © Vonovia



Foto: © Vonovia



Foto: © Vonovia



Foto: © Tim Kramer



Foto: © Vonovia



Jürgen Fitschen ist Vorsitzender des Aufsichtsrats der Vonovia SE.

Unternehmen von Vonovias Größe erwächst daraus eine besondere ökologische Verantwortung. Durch zahlreiche Maßnahmen im Bereich des Klima- und Umweltschutzes will das Unternehmen zu der erfolgreichen Verwirklichung dieses ambitionierten Ziels beitragen. Der Aufsichtsrat trägt mit seiner Haltung und Unterstützung dazu bei.

Vonovia möchte seinen Kunden ein komfortables, zeitgemäßes und ökologisch gerechtes Wohnen ermöglichen – und gleichzeitig bezahlbare Mieten gewährleisten. Daher ist es dem Vorstand ein großes Anliegen, den Zielkonflikt zwischen Klimaschutz und fairen Mieten aufzuheben – schließlich darf Klimaschutz keine Frage des sozialen Status werden.

Das Unternehmen folgt dem Ziel der Bundesregierung, den Gebäudebestand langfristig klimaneutral zu gestalten und Treibhausgase zu reduzieren. Dabei können der Energie- und Ressourcenverbrauch im Betrieb von Wohngebäuden – anders als in anderen immobilienwirtschaftlichen Gebäudeklassen – nur bedingt vom Vermieter beeinflusst werden. Schließlich obliegt es den Mietern, frei über ihren Verbrauch an Strom, Wasser und Wärme zu entscheiden. Dennoch stehen dem Unternehmen zahlreiche Maßnahmen zur Verfügung, den Gebäudebestand energetisch zu optimieren. Wesentliche Ansatzpunkte sind dabei die Gebäudehülle sowie der Ausbau erneuerbarer Energien. Die Größe des Portfolios zeigt, dass für Vonovia hier die größten Hebel für einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz liegen.

Der Aufsichtsrat unterstützt den Vorstand bei diesem Anliegen. Selbstverständlich leitet dieser die Geschäfte eigenverantwortlich und verantwortet die Planung und Umsetzung der Maßnahmen. Aber er informiert den Aufsichtsrat auch regelmäßig über den Geschäftsverlauf, die Strategie sowie potenzielle Chancen und Risiken. Beratend und moderierend steht das Gremium

dem Vorstand zur Seite – auch bei wichtigen Fragen des Klimaschutzes. Nachhaltigkeit spielt bei der jährlichen gemeinsamen Strategiediskussion eine entsprechend wichtige Rolle.

Dieses Verständnis hat den Aufsichtsrat auch dazu veranlasst, die Kategorie Nachhaltigkeit im Kompetenzprofil des Gremiums aufzunehmen. Wir tragen damit unter anderem auch dem gestiegenen Informationsinteresse des Kapitalmarkts zu diesem Thema Rechnung und gehen transparent damit um. Im Sommer haben wir zu diesem Zweck eine Corporate Governance-Roadshow durchgeführt. Die Gespräche haben deutlich gemacht, dass neben den wirtschaftlichen Parametern auch Fragestellungen rund um Corporate Governance eine bedeutende Rolle für ein Investment spielen. Praktisch jeder Investor muss seine Investments gegenüber seinen Geldgebern rechtfertigen. Hier wächst der Wunsch, das anvertraute Geld verantwortungsvoll zu investieren und dafür Sorge zu tragen, dass neben Kennzahlen und der Performance des Unternehmens auch die Themen gute und nachhaltige Unternehmensführung, Ausgleich von Stakeholderinteressen, Nachhaltigkeit sowie soziale und ökologische Verantwortung ausreichend gewürdigt werden.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) im Jahr 2017 befasst sich der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats auch mit der Überwachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Vonovia und dabei insbesondere mit der nichtfinanziellen Erklärung. Nicht nur schreibt das Gesetz dem Aufsichtsrat hier eine neue Verantwortungsrolle zu – es bietet sich hierüber für das Gremium außerdem die Gelegenheit, einen umfassenden Überblick über die Nachhaltigkeitsstrategie des Unternehmens zu bekommen.

Klimaschutz nimmt an Bedeutung zu – unabhängig von der Branche und den bereits sichtbaren, oder auch noch nicht sichtbaren, Auswirkungen des Klimawandels. Er ist grundlegend für die Sicherung unserer aller Geschäftsmodelle. Dem Aufsichtsrat kommt hierbei eine wachsende Bedeutung zu. Diese wollen wir annehmen und aktiv gestalten. ←



Was die Klimaziele für die Automobilbranche bedeuten

Autor: **Dr. Joachim Damasky**

Die deutsche Automobilindustrie ist im globalen Wettbewerb gut aufgestellt. Weltweit produzierten die deutschen Hersteller 2018 16,4 Mio. Pkw, davon 5,1 Mio. in Deutschland. Ihr Anteil am Welt-Pkw-Markt beträgt rund 20 Prozent. In China stammt mehr als jedes fünfte verkaufte Auto von einer deutschen Konzernmarke. Die deutsche Automobilindustrie am Standort Deutschland steht für einen Umsatz von 425 Mrd. EUR, sie beschäftigt allein im Inland 834.400 Mitarbeiter – ein neuer Höchststand. An unseren internationalen Standorten sind noch einmal gut 1 Mio. Mitarbeiter beschäftigt. Wir sind sicher: Mittel- und langfristig wird unsere Branche wachsen.

Aktuell aber gibt es durch fragile politische Rahmenbedingungen und weltwirtschaftliche Entwicklungen auch Unsicherheiten. Ein im schlechtesten Fall ungeordneter Brexit und der Handelskonflikt mit den USA fallen besonders ins Gewicht. Im Lastenheft für 2019 steht zudem, dass wir weiter verlorenes Vertrauen zurückgewinnen wollen. Das gehen wir an mit überzeugenden Strategien für Digitalisierung, Vernetzung und Emissionssenkungen, für Elektromobilität und alternative Antriebe.

CO₂-Regulierung fordert viel und fördert zu wenig

Eine immense Herausforderung für die Automobilindustrie ist die CO₂-Regulierung der Europäischen Union. Bereits das CO₂-Ziel für 2020/2021 ist das weltweit anspruchsvollste – verglichen mit China, Japan oder den USA. Für die nächste Stufe wurde das Ambitionsniveau deutlich verschärft: So sollen die Pkw-Hersteller den CO₂-Ausstoß ihrer Neuwagenflotte in der EU bis 2030 im Schnitt um 37,5 Prozent senken. Für leichte Nutzfahrzeuge werden minus 31 Prozent verlangt. Bis 2025 soll sowohl für Pkw als auch für Transporter ein verbindliches Zwischenziel mit einer Reduktionsvorgabe von 15 Prozent gelten.

Ob diese CO₂-Zielwerte zu erreichen sind, ist aus heutiger Sicht fraglich. Viele Technologien zur Kraftstoffersparnis sind bereits ausgereizt, die Verkäufe von CO₂-sparenden Dieselmotoren sind enorm zurückgegangen und noch ist offen, wann der Markt für E-Fahrzeuge richtig Fahrt aufnimmt. Ob die Vorgaben erreicht werden können, hängt maßgeblich davon ab, wie schnell alternative Antriebe von den Kunden angenommen werden und wie schnell die öffentliche Infrastruktur aufgebaut wird.

Die deutsche Automobilindustrie arbeitet konsequent daran, die CO₂-Emissionen ihrer Modelle weiter zu senken. Dazu treiben die Unternehmen die Elektromobilität voran. Wir verdoppeln in den kommenden drei Jahren unser Angebot an E-Modellen, Hersteller und Zulieferer investieren im gleichen Zeitraum 40 Mrd. EUR in alternative Antriebe. Die deutsche Automobilindustrie ist Spitzenreiter bei alternativen Antriebstechnologien: Weltweit kommt jedes dritte Patent im Bereich Elektromobilität und Hybridantrieb aus Deutschland. Die Zukunft des Autos ist zu einem großen Teil elektrisch – aber wir brauchen auch den modernen Verbrenner, insbesondere mit alternativen und klimaneutralen Kraftstoffen. Denn die individuelle Mobilität nimmt weltweit zu.

Dr. Joachim Damasky, geboren 1961 in Gießen, studierte Elektrotechnik an der TU Darmstadt. Nach seiner Promotion 1995 arbeitete er u. a. als Produktbereichsleiter bei Hella KGaA in Lippstadt sowie als Kaufmännischer Geschäftsführer der Behr Hella Service GmbH (Schwäbisch Hall). Dr. Damasky war von August 2008 bis September 2015 Vorstandsmitglied der Webasto SE (vormals Webasto AG) und in dieser Funktion verantwortlich für den Geschäftsbereich Thermo und Comfort. Seit Mai 2016 ist Dr. Damasky Geschäftsführer Technik und Umwelt des VDA.



Klimaziele sind nur dann wirksam, wenn sie erfüllbar sind. Das Ziel einer emissionsfreien Mobilität muss im Einklang stehen mit dem Ausbau der Infrastruktur, einer wirkungsvollen Industriepolitik und sachgerechten Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung. Eine effektive Regulierung darf nicht nur fordern, sie muss auch fördern. Deswegen ist es bedauerlich und für den Industriestandort Europa und seine Arbeitsplätze riskant, dass die europäischen Regulierer bisher zu wenig Impulse für alternative Antriebe und Kraftstoffe setzen. Auch verbindliche Ziele für den europaweiten Aufbau der Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge fehlen. Derzeit stehen drei Viertel aller Ladesäulen in nur vier EU-Ländern, nämlich in Großbritannien, Deutschland, Frankreich und den Niederlanden. Die Grenzwerte gelten aber für Europa als Ganzes. Daher muss die Förderung der Elektromobilität intensiviert werden. Alle EU-Mitgliedstaaten müssen ihren Beitrag leisten – mit einem deutlichen Aufbau der Ladeinfrastruktur und einer aktiven, nachfrageorientierten Politik. Ebenso wichtig ist es, synthetischen Kraftstoffen, sog. E-Fuels, den Weg zu ebnen. Sie haben enormes Potenzial, weil sie rasch im Bestand CO₂-Emissionen einsparen können.

Auch die CO₂-Reduzierungsvorgaben für schwere Nutzfahrzeuge sind mit 15 Prozent bis 2025 und 30 Prozent bis 2030 extrem ambitioniert, weil alternative Antriebe für den schweren Langstreckenverkehr noch nicht in der Breite marktfähig sind. Auch hier fehlt eine europaweite Ladeinfrastruktur für Elektro-Lkw – genauso wie eine ausreichende Betankungsinfrastruktur für alternative Kraftstoffe wie Wasserstoff. Anreize für E-Fuels werden zu weit in die Zukunft verschoben.

Die Luftqualität in den Städten wird immer besser

Es ist richtig, dass wir in Deutschland gerade eine intensive Debatte darüber führen, ob die Stickoxidgrenzwerte, die die EU vorgegeben hat, auf einem seriösen wissenschaftlichen Fundament stehen und darüber, ob die Messstellen richtig positioniert sind. Zu »better regulation« gehört auch, Gesetze und ihre Anwendung immer wieder zu hinterfragen. Welche Konsequenzen das für mögliche Fahrverbote in Deutschland hat, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Unser Interesse ist, dass die Luftqualität in den Städten weiter verbessert wird, möglichst ohne Fahrverbote. Wir setzen auf die Bestandserneuerung, die kräftig vorankommt. So sind im vergangenen Jahr 1 Mio. alte Dieselfahrzeuge von den Straßen gekommen – gleichzeitig kamen 1,1 Mio. moderne Euro-6-Diesel hinzu. Insgesamt wird die Luftqualität in den Städten immer besser. Die Stickoxidemissionen des Straßenverkehrs haben sich seit 1990 um rund 70 Prozent verbessert – obwohl die Verkehrsleistung im gleichen Zeitraum um 50 Prozent gestiegen ist.

Im Jahr 2030 wird die automobile Welt eine andere sein als heute. Wir sehen den Transformationsprozess, der die gesamte Automobilindustrie herausfordert, vor allem als Chance. Doch um die Mobilität von morgen erfolgreich zu gestalten und unser »zero-emission«-Ziel zu erreichen, müssen Industrie und Politik an einem Strang ziehen. Dazu gehört auch, dass die erforderlichen politischen Maßnahmen einen »Realitätscheck« durchlaufen. Sonst werden aus Chancen schnell Risiken. ←

Verkehrskollaps abwenden mit dem Umstieg auf die Schiene

Autor: **Prof. Dr. Dirk Rompf**



Prof. Dr. Dirk Rompf ist Vorstand bei der DB Netz AG für das Ressort »Netzplanung und Großprojekte«. Zudem ist er seit 2009 an der International School of Management in Frankfurt am Main als Professor für Transport und Logistik tätig.

Nach Universitätsabschluss zum Diplom-Physiker und Dissertation in theoretischer Physik begann seine berufliche Laufbahn 1997 bei der Unternehmensberatung McKinsey & Co. Vier Jahre später wechselte er zur DB Fernverkehr AG in Frankfurt am Main, für die er in verschiedenen leitenden Funktionen tätig war. Zwischen 2006 und 2011 übernahm Dirk Rompf bei Oliver Wyman Consulting die Position des Directors im Bereich Travel & Transportation. Anschließend folgte der Wechsel zur DB AG nach Frankfurt am Main, für die er den Bereich Strategie im Vorstandsressort »Infrastruktur und Dienstleistungen« bis Ende 2013 verantwortete.



Treibhausgase und Staus – Status des Verkehrs in Deutschland

Die Länge der Staus auf deutschen Autobahnen hat sich in den letzten zehn Jahren mehr als vervierfacht. Das zeigt die im Januar 2019 vom ADAC veröffentlichte neueste Staustatistik (Abbildung 1).¹

Der durch Staus 2018 verursachte volkswirtschaftliche Schaden beträgt ca. 100 Mrd. EUR p.a.²

Mehrere Entwicklungen tragen zu diesem Phänomen bei: Der Anteil der Arbeitnehmer, die mehr als 25 km pendeln, ist seit 1996 um 30 Prozent gestiegen. Rund 80 Prozent der Pendler nutzen für den täglichen Weg zur Arbeit ihr Auto.³ Gleichzeitig ist die Beförderungsleistung im Güterverkehr seit 2000 um ca. 30 Prozent gestiegen. Zu über 70 Prozent erfolgt der Gütertransport auf der Straße.⁴

Aus der Zunahme des Straßenverkehrs resultieren jedoch nicht nur verlängerte Stauzeiten, sondern sie führt auch zu steigenden Unfallzahlen⁵ und höheren Feinstaub- und Stickoxidemissionen.

Da der Anteil des Verkehrssektors an den Gesamtemissionen bei 18 Prozent liegt, wird sich das Ziel, die Treibhausgasemission um 95 Prozent bis 2050 zu reduzieren, ohne eine Verkehrswende nicht erreichen lassen.

1 ADAC (2019): Staustatistik 2018

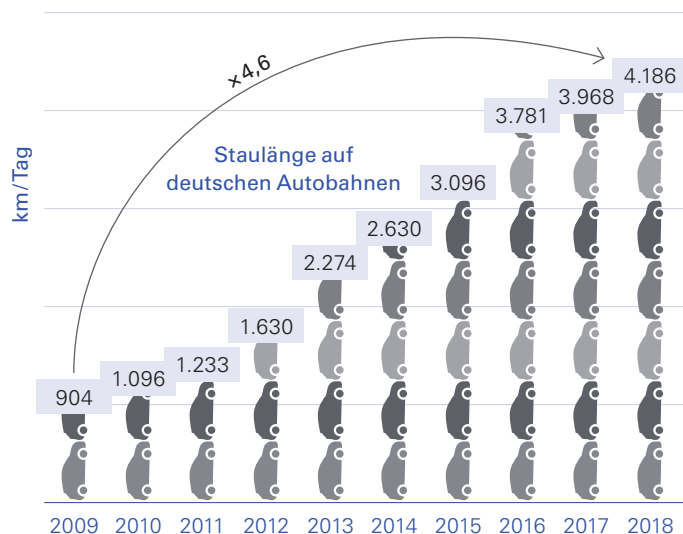
2 Wirtschaftsdienst (2018): Heft 2, S. 78

3 ADAC (2017): Berufspendlerreport

4 Statistisches Bundesamt (2018): Transport und Verkehr, Jahrbuch 2018

5 Statistisches Bundesamt Wiesbaden (2014): Verkehrsunfälle 2013

Abb. 1: Die Staulänge auf deutschen Autobahnen hat im Jahr 2018 zum ersten Mal die 4.000 km pro Tag überschritten



Lösungen für Deutschlands Verkehrsprobleme

Die Kombination der Herausforderungen im Verkehr – Klimawandel, Schadstoffemission und drohender Verkehrskollaps – wird sich nicht allein über isolierte Maßnahmen wie Abgasfilter oder Fahrverbote in Innenstädten lösen lassen. Auch der aufwendige Umstieg auf Elektroautos wird diesen Herausforderungen nicht begegnen können. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln und insbesondere der Bahn stehen uns aber Verkehrsträger zur Verfügung, die es uns ermöglichen, mobil zu sein, ohne unserem Klima Schaden zuzufügen. →

Die schon heute verschwindend geringe Treibhausgasemission der Bahn gegenüber dem Pkw (Abbildung 2) macht deutlich, dass ein Umstieg auf Bus und Bahn unseren klimatischen Fußabdruck erheblich reduzieren kann. Vergleichbares gilt für Stickstoffemissionen.

Die geplante Steigerung des Anteils regenerierbarer Energien im Bahnverkehr von heute 57 Prozent auf 80 Prozent im Jahr 2030 ist im Vergleich zum Wechsel auf Elektroautos unkompliziert, da Verkehrsinfrastruktur und Fahrzeuge weitgehend unangetastet bleiben, und führt zu einer weiteren Emissionsreduktion.

Die Kapazität ist entscheidend

Wie kann die Bahn nun so attraktiv werden, dass ein großer Teil der Pendler und Spediteure sie nutzt?

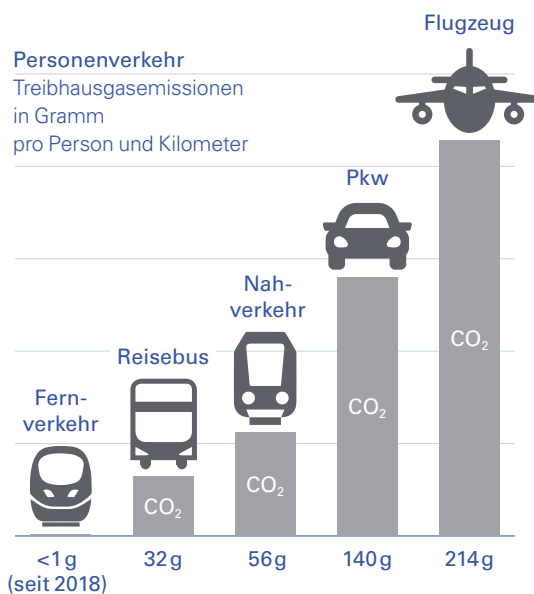
Die DB Netz AG, die das rund 33.000 km umfassende Schienennetz Deutschlands betreibt, steht im Fokus, wenn es darum geht, mehr Verkehr auf die Schiene zu lenken. Ihr Beitrag liegt insbesondere darin, die Kapazität für Verkehr auf der Schiene dort bereitzustellen, wo sie benötigt wird. Damit wird die Basis geschaffen, um allen Endkunden ein passendes Mobilitätskonzept anzubieten.

Kurzfristig bedeutet dies, die bereits vorhandenen Kapazitäten optimal zu nutzen. Dazu arbeitet die DB Netz AG daran, auf besonders wichtigen und sensiblen Strecken (Plankorridoren) durch präventive Maßnahmen, wie frühzeitigen Grünschnitt und Austausch von Weichen, Störungen zu vermeiden und damit die vorhandene Kapazität auslasten zu können. Auf dem Korridor Köln–Dortmund konnte so zusammen mit kapazitätsschonenden Bauverfahren im Jahr 2018 die Pünktlichkeit spürbar verbessert werden.

Weitere kurzfristig wirkende Maßnahmen sind Investitionen in das bestehende Netz und eine deutschlandweite Koordination von Baustellen, die Kapazitätsverluste durch Bautätigkeiten minimiert.

Daneben erweitert die DB Netz AG zielgerichtet die Kapazität durch Netzausbau und die Digitalisierung der Leit- und Sicherungstechnik. Auf diesem Vorhaben – und wie damit die Attraktivität des Schienenverkehrs erhöht wird – liegt der Fokus der weiteren Betrachtungen.

Abb. 2: Die Treibhausgasemissionen pro Person und Kilometer liegen auf der Schiene bei einem Bruchteil der Emissionen von Pkw und Flugzeug



Quellen: Flugzeug, Pkw, Reisebus: UBA 2018 (TREMCO 5.72, Bezugsjahr 2016); Schiene: DB AG (Fernverkehr 2018 ohne nicht elektrifizierte Fahrten, Nahverkehr: Bezugsjahr 2017); Flugverkehr unter Berücksichtigung aller klimawirksamen Effekte

Attraktivität des Schienenpersonenverkehrs steigern

In den letzten fünf Jahren hat die DB Netz AG Neubaustrecken mit einer Schienenlänge von knapp 700 km in Betrieb genommen (Abbildung 3). Hierdurch wurde bspw. die Fahrtzeit von München nach Berlin von sechs auf vier Stunden verkürzt. Dies führte dazu, dass die Bahn dem Flugzeug 18 Prozent und dem Auto 5 Prozent Marktanteil im Jahr 2018 abnehmen konnte und nun den größten Teil der Reisenden auf dieser Strecke befördert. Ein guter Beweis für die hohe Attraktivität des neuen Angebots.

Für die Fahrgäste spielt neben der schnellen Verbindung der Metropolen auch die Wegezeit auf den letzten Kilometern eine Rolle. Diesen Anforderungen stellt sich die DB Netz AG mit ihrer Strategie für den weiteren Ausbau, der in den nächsten fünf Jahren verkehrliche Verbesserungen durch neue Strecken, Elektrifizierungs- und Digitalisierungsmaßnahmen auf über 5.000 km des Bahnnetzes vorsieht. Insbesondere die für die Pünktlichkeit neuralgischen Bahnknoten wie Frankfurt, Köln und Hamburg werden ausgebaut. Zugleich wird die Anbindung der Wohn- und Arbeitsorte verbessert. So können bspw. Fahrgäste der Bahn von Ende 2019 an nicht nur in 50 Minuten von Köln an den Frankfurter Flughafen gelangen, sondern innerhalb weniger Minuten über den neuen S-Bahn-Anschluss auch in das Gewerbegebiet Gateway Gardens mit seinen mehr als 20.000 Arbeitsplätzen – und von dort in die Frankfurter Innenstadt.

Die Bahn entwickelt in Zusammenarbeit mit Städten und Regionen Verkehrsangebote mit aufeinander abgestimmten Verkehrsmitteln und damit passgenauen Angeboten gerade für Pendler. So arbeitet die DB Netz AG mit der Stadt Frankfurt und dem Land Hessen am Programm »Frankfurt RheinMain plus« und mit Berlin und Brandenburg am Nahverkehrskonzept »i2030«. Weitere dieser Metropolkonzepte befinden sich in der Initialisierung.

Der einsetzende Erfolg der Maßnahmen lässt sich an den Fahrgastzahlen ablesen: 2017 wurde mit 18,8 Mio. Fahrgästen auf der Schiene pro Tag ein neuer Rekord aufgestellt.

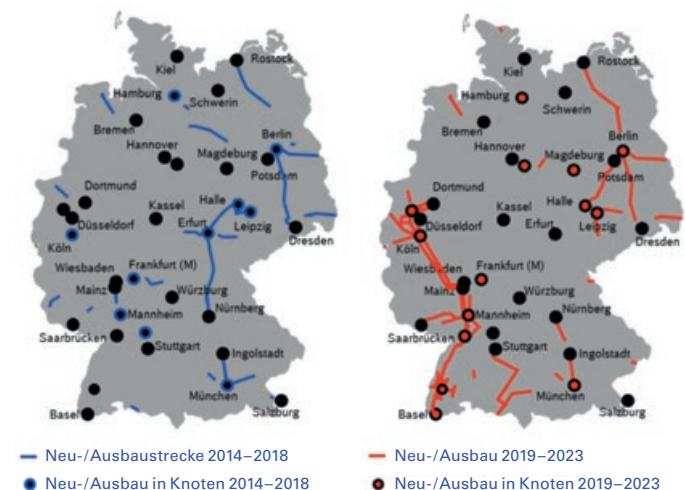
Attraktivität des Schienengüterverkehrs steigern

Einen Schwerpunkt, um Güter schneller und effizienter auf der Schiene befördern zu können, bildet der Aus- und Neubau von Umschlaganlagen. Letztes Jahr wurde bspw. mit der Zugbildungsanlage Halle eine von Europas modernsten Anlagen in Betrieb genommen, um Güterzüge so zusammenzustellen, dass sie möglichst effizient weitertransportiert werden. Seit 2016 steht die ausgebaute Zugbildungsanlage Köln-Gremberg für den Güterverkehr auf dem Korridor Rotterdam–Genua zur Verfügung. Eine verbesserte Anbindung des Hamburger Hafens konnte durch mehrere Ausbaumaßnahmen im Knoten Hamburg erzielt werden. Ende des Jahres wird bei Hannover eine hoch automatisierte Container-Schnellumschlaganlage zwischen Lkw und Zügen ihren Betrieb aufnehmen – der MegaHub Lehrte. All diese Maßnahmen ermöglichen einen schnellen und flexiblen Transport von Gütern und erhöhen so die Attraktivität der Schiene.

Zur weiteren Stärkung des Güterverkehrs auf der Schiene hat die Bundesregierung im Jahr 2017 den »Masterplan Schienengüterverkehr« verabschiedet, der eine Kombination aus Netzausbau, Kostensenkung und Digitalisierung vorsieht und bereits in Umsetzung ist: Das Schienennetz wird in den nächsten fünf Jahren in wesentlichen Teilen für Güterzüge mit einer Länge von 740 m ausgelegt, wodurch deutliche Effizienzgewinne möglich werden. Hiervon profitieren sowohl Bahnkunden als auch die deutschen Häfen.⁶ Rückenwind erfährt der Schienengüterverkehr ebenfalls durch die staatlich geförderte Halbierung der Trassenpreise seit dem letzten Jahr.

⁶ <https://www.allianz-pro-schiene.de/presse/pressemitteilungen/bahn-frei-fuer-740-meter-netz/>

Abb. 3: Streckenneu- und -ausbau von 2014 bis 2023: In den nächsten fünf Jahren wird die Schienenkapazität verstärkt über die Digitalisierung der Leit- und Sicherungstechnik ausgebaut



Das Schienennetz der Zukunft

Um mehr Verkehr in hoher Qualität auf die Schiene zu bringen, muss die Kapazität des Schienennetzes deutlich erweitert werden. Eine von der Bundesregierung beauftragte Studie aus dem Jahr 2018 kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch die Digitalisierung der Leit- und Sicherungstechnik die Kapazität des Netzes um bis zu 20 Prozent erhöhen lässt. Die Bahn hat die Digitalisierung mit dem Programm »Digitale Schiene Deutschland« in Angriff genommen und wird etwa den Skandinavien-Mittelmeer-Korridor von Warnemünde bis zur österreichischen Grenze mit digitalen Stellwerken und dem European Train Control System (ETCS) ausrüsten, die eine dichtere Zugfolge zulassen. Neben der Digitalisierung werden bis 2030 große Vorhaben wie der Ausbau der Strecken Frankfurt–Fulda, Frankfurt–Mannheim oder Bremen/Hamburg–Hannover und der Rhein-Ruhr-Express ebenso wie die Aufweitung der zentralen Bahnknoten (u. a. München, Köln, Hamburg und Frankfurt) Engpässe auflösen und das Wachstum des Schienenverkehrs fördern.

Die Basis für die klimafreundliche Verkehrswende liegt also darin, die verfügbare Kapazität der Schiene entschlossen zu managen und mit konsequenter Modernisierung, Ausbau, Digitalisierung und Elektrifizierung der Infrastruktur vor allem in Knoten und hoch belasteten Korridoren heute den Grundstein für zukünftiges Wachstum zu legen. ←

Das KI-Kollektiv rettet die Welt

Autor: **Prof. Dr. habil. Heiko von der Gracht**

Wie die Erde der Klimakatastrophe entkommt

Alle reden von Künstlicher Intelligenz (KI). Smartphones haben inzwischen eine KI, TV-Geräte (Smart-TVs), autonome Autos selbstverständlich auch. In wenigen Jahren schon werden Millionen, wenn nicht Milliarden Produkte, Geräte, Bauteile, Maschinen, Anlagen und Fabriken von KIs gesteuert werden. Und sie werden alle vernetzt sein: Eine Super-Intelligenz entsteht.

Das smarte Kollektiv

Schon heute sind (teil-)autonome Anlagen und Maschinen untereinander vernetzt – nämlich im Internet of Things (IoT, Internet der Dinge). Bereits die neue Generation der Smartphones ist mit KI ausgestattet und macht so unsere Bilder besser und Suchanfragen schneller. In Zukunft potenziert sich diese Intelligenz, wenn sich viele solcher smarter Geräte und Maschinen miteinander vernetzen: Ein KI-Kollektiv mit heute unvorstellbarer Intelligenz entsteht.





Prof. Dr. habil. Heiko von der Gracht ist Zukunftsforscher bei der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und einer der wenigen Hochschullehrer für Zukunftsforschung in Deutschland. Er verantwortet darüber hinaus die Assessment Factory der digitalen Plattform KPMG Atlas.

2030: Maschinen, so klug wie Menschen

Zukunftsforscher gehen davon aus, dass ab dem Jahr 2030 die Künstliche Intelligenz das Niveau menschlicher Intelligenz erreichen wird. Bei einer Fortschreibung der Entwicklung könnte eine KI ab 2050 sogar Super Computing Power erreichen, d. h. eine Rechenleistung von 1 Mrd. Gehirne in Echtzeit. Die daraus erwachsende überlegene Intelligenz, die sog. Mutter-KI, könnte buchstäblich die Welt retten – und nicht nur bezogen auf die drohende Klimakatastrophe.

Der WEF-Nexus

Water – Energy – Food: Diese drei Ressourcen bilden den sog. WEF-Nexus, weil sie in prinzipieller Konkurrenz zueinander stehen. Ein Großteil des Wasserverbrauchs der Erde wird z. B. für die Kühlung bei der Energiegewinnung benötigt. Im Agrarsektor kennen wir die Flächenkonkurrenz von Energie- und Nahrungsmittelpflanzen (Teller vs. Tank). Wir Menschen haben das Problem zwar erkannt – gelöst haben wir es bislang nicht. Die Mutter-KI kann und wird es lösen, indem sie z. B. Stromerzeugung und Energiespeicherung in länderübergreifenden Verbundnetzen (Super-Grids) für erneuerbare Energien regelt.

KI rettet Klima

Mit der Initiative »AI for Earth« vernetzt Microsoft auch in Deutschland Wissenschaftler, Gründer, Entwickler und Wirtschaftsexperten. Das weltweite Programm wird mit 50 Mio. US-Dollar unterstützt und hat auch, so Microsoft, dank der »stetig steigenden Rechenleistung in der Cloud« die Folgen des Klimawandels exakter modellieren und simulieren können als jemals zuvor – was die Entscheidungsfindung der Verantwortlichen deutlich verbessern könnte.

KI-Controlling der Ökosphäre Erde

Eine KI könnte in nicht allzu ferner Zukunft nicht nur zuverlässige Klimamodelle und -prognosen bereitstellen, sondern auch eine intelligente Stromversorgung und die Verkehrsflüsse so steuern, dass sie möglichst wenig klimaschädlich ablaufen. Sie könnte Ökosysteme und Ozeane überwachen. Die Mutter-KI der Zukunft könnte Milliarden von Klima-Einflussvariablen in Echtzeit kalkulieren und so das optimal ausbalancierte Ökosystem der Welt schaffen, das dem Weltklima am zuträglichsten ist – sofern ein korrespondierender, globaler, politischer und wirtschaftlicher Steuerungsprozess implementiert werden kann.

Die Technologie ist längst da – und im Einsatz

Die Wirtschaft setzt bereits heute auf KI, z. B. in Form von Algorithmen-unterstützter Produktionsplanung (Predictive Production), vorausschauender Wartung (Predictive Maintenance) oder Verträgen auf Basis von Computerprogrammen oder -protokollen (Smart Contracting). Die Frage ist nicht, ob die Zukunft auch von einer anderen als der menschlichen Intelligenz gestaltet wird. Die Frage lautet: Welche Rolle spielt der Mensch in dieser künstlich intelligenten Zukunft? ←



Klimaschutz und eine wettbewerbsfähige Wirtschaft sind keine Gegensätze

Autor: **Dr. Joachim Pfeiffer, MdB**

Klimaschutz – als eine der zentralen Herausforderungen der Gegenwart – geht uns alle an. Umso wichtiger ist es, Klimaschutzpolitik mit Vernunft und Verstand zu gestalten – nicht mit Aktionismus und Ideologie. Es gilt, die Menschen und die Wirtschaft auf dem Weg in eine klimafreundliche Zukunft mitzunehmen.

Der Klimawandel ist ein globales Phänomen, entsprechend ist auch Klimaschutz eine globale Aufgabe. Weder Deutschland, mit seinem Anteil an den globalen Emissionen von lediglich knapp 2 Prozent, noch Europa können das Weltklima im Alleingang retten. Die Weltbevölkerung wird bis zum Jahr 2050 auf rund 10 Mrd. Menschen anwachsen. Die Folge davon ist ein steigender Energiebedarf, denn auch die Menschen in den Entwicklungs- und Schwellenländern haben den berechtigten Wunsch nach besseren Lebensverhältnissen. Antworten auf den Klimawandel müssen daher in erster Linie mithilfe eines internationalen, weltweiten Ansatzes entwickelt werden. Langfristiges Ziel muss es dabei sein, ein globales Level Playing Field für alle Akteure zu schaffen, in dem die verschiedenen Ansätze der einzelnen Staaten zusammengeführt werden, z. B. durch ein internationales Zertifikatehandelsystem. Da sich dies kurzfristig kaum realisieren lässt, könnte ein erster wichtiger Schritt – zumindest mittelfristig – sein, auf G20-Ebene eine CO₂-Bepreisung einzuführen. Denn die G20-Staaten stehen für etwa 75 Prozent der globalen Treibhausgasemissionen und erwirtschaften mehr als 80 Prozent des weltweiten Bruttoinlandsprodukts. Für die Umsetzung der ambitionierten Klimaschutzziele von Paris spielen sie daher eine zentrale Rolle.

Auf europäischer Ebene gilt es, das Europäische Emissionshandelssystem, kurz ETS, weiter zu stärken. Es ist das zentrale europäische Steuerungsinstrument für den Klimaschutz und hat seine Wirksamkeit durch die bisherige planmäßige Reduzierung der Emissionsmengen eindrucksvoll unter Beweis gestellt. Zu erwägen wäre eine Ausweitung des ETS, z. B. auf den Gebäude- und Verkehrssektor. Eine solche Stärkung des ETS – oder die Einführung einer anderen Form der CO₂-

Bepreisung im Nicht-ETS-Sektor – könnte zu erheblichen Effizienzgewinnen führen, wenn sie – notwendigerweise – gekoppelt wird mit einem technologieoffenen Ansatz und einem echten Wettbewerb der besten und preiswertesten Reduktionstechnologien. Dies müsste daher zwingend einhergehen mit der Bereinigung des aktuellen, sehr unübersichtlichen Klimaschutzinstrumentenkastens. So besteht bspw. im Falle der Einführung einer umfassenden CO₂-Bepreisung kein Grund mehr für die Fortführung der bisherigen – technologie-spezifischen und damit leider auch sehr teuren und ineffizienten – Förderung der erneuerbaren Energien im Rahmen des EEG. Diese müsste daher zeitnah auslaufen.

Wie bereits dargestellt, ist der richtige Ansatz für effizienten Klimaschutz vor allem ein internationaler. Auch auf nationaler Ebene sollten wir uns jedoch nicht schlechter machen, als wir in Wirklichkeit sind. Die Klimabilanz Deutschlands kann sich durchaus sehen lassen. So hat Deutschland seine Emissionen gegenüber 1990 bis zum Jahr 2017 um 27,7 Prozent gesenkt. Das ist der niedrigste Wert seit 1990, und das trotz beständig wachsender Wirtschaft. Mit dem Energiekonzept von 2010 hat Deutschland das weltweit ambitionierteste Programm zur Reduktion von Treibhausgasemissionen auf den Weg gebracht. Ob das langfristige nationale Reduktionsziel ein Jahr früher oder später erreicht wird, ist hingegen für das Weltklima aus den genannten Gründen völlig irrelevant, Hauptsache die Richtung stimmt – und das tut sie.

Richtig und sinnvoll ist es, auch auf nationaler Ebene Maßnahmen zum Klimaschutz voranzutreiben, solange sie den europäischen Emissionshandel als das klimapolitische Leitinstrument nicht konterkarieren. Die Steigerung der Energieeffizienz ist dabei ein Königsweg. Schließlich ist die Energie am günstigsten und saubersten, die erst gar nicht verbraucht wird, daher ist die wettbewerbliche Steigerung der Energieeffizienz in allen Sektoren – im Gebäude-, Industrie- und Verkehrsbereich – voranzutreiben. Dabei gilt es, auf Anreize und einen technologieoffenen Wettbewerb zu setzen, nicht auf Zwang und Verbote. Die Einführung der steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung könnte da ein wichtiger Baustein sein. Auch der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien ist sinnvoll und wird von der Koalition angestrebt. Dieser muss aber – anders als bisher – noch stärker wettbewerblich und vor allem innovationsorientiert erfolgen. Daher fordert die Union eine massive Ausweitung der bisher sehr geringen Mengen in der sog. Innovationsausschreibung. Wenn die erneuerbaren Energien in Zukunft wirklich die Hauptlast



Dr. Joachim Pfeiffer ist wirtschafts- und energiepolitischer Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Er ist in Mutlangen (Baden-Württemberg) geboren und hat technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre an der Universität Stuttgart studiert. Während seines Studiums war er Stipendiat der Konrad-Adenauer-Stiftung. Seine politische Karriere begann Joachim Pfeiffer im Jahr 1990. Zwischen 1992 und 1997 war er bei der Energieversorgung Schwaben AG (EVS) beschäftigt und dort u. a. im Bereich Controlling und Beteiligungen mit Unternehmensakquisitionen tätig sowie mit Public Private Partnership-Projekten bei der Wasserver- und Abwasserentsorgung betraut. Kurz nach seiner Promotion im Jahre 1997 wurde Pfeiffer Leiter der Wirtschafts- und Arbeitsförderung Stuttgart. Seit 2002 ist er Mitglied des Deutschen Bundestags und seit 2009 wirtschaftspolitischer und seit 2014 wirtschafts- und energiepolitischer Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Außerdem ist er seit 2006 Lehrbeauftragter für Energiepolitik am Institut für Energiewirtschaft und Rationelle Energieanwendung (IER) der Universität Stuttgart.

für eine sichere und bezahlbare Energieversorgung eines Industrielands wie Deutschland tragen sollen, müssen sie zudem schneller lernen, auf eigenen Beinen zu stehen, sich im Wettbewerb zu bewähren und letztlich ohne Subventionen auszukommen. Das EEG wurde einst als Anschubförderung für eine Nischentechnologie konzipiert. Mit bald 40 Prozent Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung und jährlich über 25 Mrd. EUR Förderkosten handelt es sich heute aber ersichtlich nicht mehr um eine Nische. Förderung muss endlich sein – das gilt auch und in besonderem Maße für das EEG.

Auch andere derzeit in der politischen Diskussion befindlichen Maßnahmen bedürfen noch eingehender Diskussion. So sind etwa die aktuell vorliegenden Vorschläge der Kommission »Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung« für einen beschleunigten Kohleausstieg eher ein Beispiel dafür, wie Klimapolitik auf keinen Fall werden sollte: rein national orientiert, planwirtschaftlich »von oben« angeordnet, mit technologiespezifischen Vorgaben bzw. Verboten einzelner Technologien und ohne Abstimmung mit unseren europäischen Partnern. Es drängt sich leider der Eindruck auf, dass es hier eher um Symbolpolitik als um wirklichen Klimaschutz geht. Klimapolitisch sind die Vorschläge der Kommission entweder weitgehend unwirksam oder der angestrebte Klimaeffekt könnte mit wesentlich geringerem Aufwand ebenso oder sogar besser erreicht werden. Bis einschließlich 2020 ist die nationale Abschaltung von Kohlekraftwerken schon deshalb weitgehend wirkungslos, weil sie die Menge der Emissionszertifikate auf europäischer Ebene nicht verringert, sondern die Emissionen lediglich in andere Mitgliedstaaten (oder Industrien) verlagert. Nach 2020 ist zwar theoretisch eine Stilllegung der durch die Abschaltung von Kohlekraftwerken frei werdenden Emissionszertifikate möglich. Ebenso gut könnte man jedoch die Zertifikate auch aufkaufen und stilllegen – ohne die mit der Abschaltung voll funktionsfähiger Kraftwerke und Tagebaue zu erwartenden negativen Folgen für Strompreise, Versorgungssicherheit und die betroffenen Regionen. In jedem Fall

gilt es, vor weiteren Umsetzungsmaßnahmen die vielen offenen Fragen zu klären, etwa zu den Gesamtkosten des vorgeschlagenen Kohleausstiegs, zur Finanzierung und Finanzierbarkeit (einschließlich der ungeklärten EU-beihilferechtlichen Fragen), zum Erhalt der Versorgungssicherheit und der Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere der im internationalen Wettbewerb stehenden stromintensiven Industrien.

Ein weiteres Beispiel für eine missratene, nationale Klimapolitik sind die Planspiele aus dem Bundesumweltministerium für ein sog. Klimaschutzgesetz. Der Gesetzesentwurf enthält nicht nur die tonnenscharfen Emissionsbudgets für jeden einzelnen Sektor und Lebensbereich. Vielmehr soll – nach einmaliger Zustimmung des Bundestags – ein Mechanismus in Gang gesetzt werden, der danach keiner parlamentarischen Kontrolle mehr unterliegt. Das Parlament hat nach diesen Vorschlägen also kein Mitspracherecht, weder bei der Zielsetzung noch bei der Umsetzung. Die Regierung soll ohne den Bundestag weitreichende Maßnahmen beschließen können, die erhebliche Auswirkungen auf Freiheitsgrundrechte haben können, z. B. neue ordnungsrechtliche Vorgaben für Gebäude, Fahrzeuge oder Maschinen, Fahrverbote, CO₂-Abgaben oder Ähnliches. Schließlich soll ein »Sachverständigengremium für Klimafragen« eingerichtet werden mit weitreichenden Kontroll- und Initiativrechten, obwohl es keinerlei demokratische Legitimation hat. Soll hier das Grundgesetz im Dienste einer angeblich »höheren« Sache ausgehebelt werden? Diesen Weg in eine Klimaschutzdiktatur wird die Union nicht mitgehen.

Insgesamt muss uns allen klar sein, dass Klimaschutz und eine starke, wettbewerbsfähige Wirtschaft keine Gegensätze sind, sondern zwei Seiten derselben Medaille. Deutschland wird nur dann ein Vorbild für andere Länder wie China oder Indien sein, wenn der geplante Umbau der Energieversorgung und die Klimaschutzagenda mit der Stärkung des Wirtschaftsstandorts und der Schaffung von Arbeitsplätzen einhergehen. Eine Klimaplanwirtschaft führt dabei nicht zum Ziel, sie ist – wie vorherige Planwirtschaften in der Geschichte auch – zum Scheitern verurteilt. Leitschnur auf dem Weg zur Reduktion der Klima- und Treibhausgasemissionen bleibt daher der Dreiklang »mehr Markt, mehr Europa, mehr Wettbewerb«. Statt sklavisch auf ein einzelnes Reduktionsziel zu schießen, gilt es, mehr als zuvor, immer die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Klimapolitik im Blick zu behalten. Nur dann wird Klimaschutz auch in Zukunft Akzeptanz bei den Menschen finden. ←

Die Politik muss kluge Rahmenbedingungen setzen, damit sich Wirtschaft und Gesellschaft auf ihre Innovationsfähigkeit konzentrieren können

Autorin: **Katharina Schulze**

Katharina Schulze ist seit 2017 Fraktionsvorsitzende der Grünen im Bayerischen Landtag. »Wir haben die Erde von den Kindern nur geborgt« ist der politische Kompass von Frau Schulze. Als innenpolitische Sprecherin der Grünen vermittelt sie, dass Freiheitsliebe und Verantwortungsbewusstsein wunderbar zusammenpassen. Katharina Schulze möchte Bayern zu einem Land der ökologischen Nachhaltigkeit, der digitalen Chancen, echter Gleichberechtigung und Welt-offenheit weiterentwickeln.



Foto: © Dominik Butzmann

Klimaschutz, Klimakrise und Kapital hängen eng zusammen, das zeigen verschiedene Studien, u. a. der Stern-Report. Wenngleich es punktuell Profiteure der Klimakrise geben mag, wird die Wirtschaft langfristig massiv geschädigt. Die Bekämpfung der Klimakrise bedeutet für die Wirtschaft eine Pro-Wachstums-Strategie. Insbesondere für uns als Wirtschafts- und Industrienation – in Bayern, Deutschland und Europa – gilt: Ökonomie und Ökologie müssen zusammengedacht werden, damit wir weiter gut auf dieser Erde leben können.

Wir brauchen einen Wandel – und für diesen muss die Politik den Rahmen setzen!

Die Politik muss ganz klar ihre Führungsverantwortung annehmen und Visionen und Ideen dafür formulieren, wo unser Land in ein paar Jahren stehen sollte – unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeit, ökologischem Fortschritt, sozialer Gerechtigkeit und ökonomischem Erfolg. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beziehen hier deutlich Stellung und wollen bei staatlichen Investitionen eine Divestment-Strategie verfolgen, d. h. sich aus Investitionen in fossile Energien zurückziehen und stattdessen in alternative Anlageformen zu investieren. Bekannte Befürworter der Divestment-Strategie

sind z. B. der norwegische Pensionsfonds, der Staat Kalifornien, die Allianz SE sowie weitere deutsche Unternehmen, Städte und Universitäten.

Insgesamt muss die Politik Ideen entwickeln und über Verbände, Gewerkschaften, NGOs und die Zivilgesellschaft den Transformationsprozess anstoßen, moderieren und steuern und dabei von den einzelnen Stakeholdern ihren Beitrag einfordern. Es müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Bedürfnisse und Möglichkeiten der Wirtschaft ebenso wie anderer Stakeholder, einschließlich der Bevölkerung, berücksichtigen. Der einzelne Bürger oder die einzelne Bürgerin kann natürlich ebenfalls einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Um die Klimaziele einzuhalten, muss jedoch der Staat die Leitplanken setzen, sodass für alle Menschen ein nachhaltiges und gutes Leben möglich ist.

Kluges Management erkennt, dass Nachhaltigkeit auf allen drei Säulen – Ökonomie, Ökologie und Soziales – erreicht werden muss. Dies wird m. E. auch in Zukunft bei der Rekrutierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern immer bedeutsamer – die zunehmend ihre Arbeitgeber nach Carbon Footprint, Sinnhaftigkeit der Arbeit, freier und flexibler Mobilität, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf etc. bewerten und auswählen.

Beim Thema Ökologie und Nachhaltigkeit muss man immer die soziale Frage mitdenken

Es werden sowohl aufseiten der Wirtschaft als auch aufseiten der Gesellschaft Verhaltensänderungen notwendig sein. Für die Gesellschaft ist es daher fundamental wichtig, dass die soziale Frage auch bei ökologischen Entscheidungen berücksichtigt wird, damit sozial schwächer gestellte Menschen nicht benachteiligt werden. Dies ist u. a. dadurch möglich, dass sozial schwächere Mitbürgerinnen und Mitbürger durch Umfragen unterstützt werden. Hier muss die Politik Lösungen entwickeln, bspw. im Rahmen einer CO₂-Abgabe mit Ausgleich, um soziale Härten zu vermeiden.

Verhaltensänderungen in der Gesellschaft können insbesondere durch Anreize unterstützt werden: Wenn adäquate Mobilitätsalternativen vorhanden sind, werden viele Menschen gern das Auto stehen lassen und öffentliche Verkehrsmittel nutzen. Das bringt oft mehr Lebensqualität, weil weniger Zeit im Stau vergeudet wird. Dafür müssen die öffentlichen Verkehrsmittel aber zuverlässig, regelmäßig und bezahlbar angeboten werden. Und der Ausbau von schnellen Fernverbindungen mit der Bahn führt dazu, dass man Kurzstrecken nicht mehr fliegen muss. Und das nutzt dem Klima!

Die Landespolitik im Freistaat kann – und muss – in meinen Augen folgende Rahmenbedingungen setzen, um eine nachhaltige positive Entwicklung voranzutreiben:

I. Mobilität

Umwidmen finanzieller Mittel: Radwege und Schienennetze statt Straßenneubau; eine Mobilitätsgarantie mit mindestens stündlicher Erreichbarkeit jeden Ortes in Bayern durch Bus oder Bahn; Schaffung der Infrastruktur für abgasfreie Mobilität (Ladesäulen)

II. Landwirtschaft

Bereitstellung von mehr Fördergeldern für den Umstieg auf ökologische Landwirtschaft; gesetzliche Regelungen und Förderprogramme, z. B. zum Gülleausbringen und damit zur Senkung der Nitratbelastung des Grundwassers

III. Erneuerbare Energien

Bayern benötigt als Industriestandort in großem Maße Strom; dieser sollte erneuerbar sein, d. h., es werden

einerseits deutlich mehr Windkraft und Fotovoltaikanlagen vor Ort benötigt, andererseits Stromleitungen, die erneuerbaren Strom aus dem Norden in den Süden transportieren.

Flankierende Wirtschafts- und Industriepolitik

Durch kluge Wirtschafts- und Industriepolitik – wie Start-up-Förderung sowie weiterer Rahmenbedingungen wie endlich flächendeckender Breitbandausbau und Mobilfunk – kann der Freistaat Bedingungen schaffen, damit Unternehmen gerne in Bayern aktiv sind und bleiben; denn Unternehmen sind Innovationstreiber und gestalten die Gesellschaft mit, sie können klimafreundliche Produkte und Prozesse entwickeln, dafür benötigen sie entsprechende Rahmenbedingungen.

Den Unternehmen kommt eine wichtige Rolle zu, denn sie verbrauchen viel CO₂, gerade in der Industrie. Aber jedes Unternehmen kann sich Klimaziele bzw. CO₂-Verbrauchs-Ziele setzen und diese einhalten – und damit seinen Beitrag leisten.

Veränderungen positiv angehen, Kreativität positiv nutzen

Die nachfolgende Generation hat nach meiner Erfahrung einen sehr pragmatischen, wertebasierten Blick auf unsere Welt. Ich bin daher für die künftige Entwicklung sehr optimistisch. Ich bin überzeugt: Panikmache hilft nicht; eine Weltuntergangsstimmung bremst nur Kreativität und Innovation, die wir dringend benötigen. Ich glaube, dass wir die Freiheit und die Kreativität, die in den Köpfen in unserem Land vorhanden sind, unterstützen müssen – auch wenn man noch nicht für alle Probleme eine perfekte Lösung hat. Dann kann das Zwei-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens eingehalten werden. Es gilt auch bei der Verbindung von Ökonomie und Ökologie: Mut geben statt Angst machen. Also, lassen Sie es uns gemeinsam anpacken! ←

Dr. Barbara Hendricks ist seit 1994 Mitglied des Deutschen Bundestages und seit 2018 ordentliches Mitglied im Auswärtigen Ausschuss sowie im Unterausschuss Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik. Von Dezember 2013 bis März 2018 war sie Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Zuvor war sie Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen und Ministerialrätin im Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.



Das Klima und das Kapital – eine wirtschaftspolitische Einordnung

Autorin: **Dr. Barbara Hendricks**



Der Einsatz von Kapital erfolgt regelmäßig mit dem Ziel, dieses zu vermehren, mindestens aber, es zu sichern. Vor dem Hintergrund des bereits stattfindenden Klimawandels hat jeder Kapitaleinsatz auch daraufhin überprüft zu werden. Direkte ökonomische Auswirkungen auf die Energieerzeugung, die Energiewirtschaft, die Industrie und die Landwirtschaft sind offenbar. Zwar trifft es zu: Wetter und Klima sind nicht dasselbe, aber Klimaveränderungen beeinflussen das Wetter in der Weise, dass bekannte Phänomene sowohl verstärkt werden als auch häufiger vorkommen. So hat der heiße Sommer des Jahres 2018 zweifellos Ernteauffälle und damit Kapitalvernichtung in der deutschen Landwirtschaft verursacht.

Aber neben solchen direkten Auswirkungen sind weitere indirekte Schäden zu erwarten und bereits eingetreten. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung beziffert Auswirkungen auf die Ökologie, z. B. durch die Zunahme von Waldbränden und den Verlust von Artenvielfalt, oder auf gesundheitliche Aspekte, bspw. Entwicklung von Krankheiten oder Sterblichkeit, im Billionenbereich: »Bei einer Temperatursteigerung um 1 °Celsius können globale Schäden bis zu 214 Bill. US-Dollar über einen Zeitraum von 50 Jahren auftreten. Allein im Jahr 2050 wären dies Schäden in Höhe von weltweit 2 Bill. US-Dollar.«¹

¹ https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.92694.de/04-42-1.pdf

Der weltweite Trend zu immer schneller steigenden Durchschnittstemperaturen hält an: 2017 war global das drittwärmste Jahr seit Beginn der regelmäßigen Wetteraufzeichnungen im 19. Jahrhundert. Damit wurden neun der zehn wärmsten Jahre ab dem Jahr 2000 verzeichnet. Unsere Generation ist die erste, die die Folgen hautnah erlebt: Hitzewellen mit Rekordtemperaturen, anhaltende Dürren, Starkniederschläge, extreme Kälte und Rekordschneehöhen. Und wir sind die letzte Generation, die den Klimawandel auf ein beherrschbares Ausmaß begrenzen kann. Es geht darum, die biologische Vielfalt zu erhalten, Ökosysteme zu sichern und unsere Erde in einem lebenswerten Zustand an die kommenden Generationen zu übergeben. Ich gehe davon aus, dass ein großer Teil der Menschen weltweit das auch verstanden hat. Ansonsten wäre das Pariser Klimaabkommen wohl gar nicht zustande gekommen.

Für all die Länder, in denen der Klimawandel schon heute eine reale Bedrohung ist, für alle Menschen, die befürchten, dass der Klimawandel ihren bescheidenen Wohlstand vernichtet, ist dieses Abkommen ein großes Geschenk, ein Hoffnungszeichen.

Zweifelloos ist der Klimaschutz eine große Chance zur Modernisierung unserer Volkswirtschaft. Technologien wie Fotovoltaik, deren wirtschaftlicher Nutzen noch vor zehn Jahren stark in Zweifel gezogen wurde, sind marktfähig. Moderne Windkraftanlagen sind das Symbol eines neuen Zeitalters. Technologien für intelligente Stromnetze werden entwickelt und finden weltweit Interesse. Die Behauptung, Klimaschutz schade der Wirtschaft, ist längst widerlegt.

Ich bin der festen Überzeugung, dass die Technologien der Zukunft ökologisch sein werden. Auf der anderen Seite werden Produkte, die die Umweltkomponente ignorieren, am Markt immer weniger erfolgreich sein. Das gilt für die großen Spritschlucker auf der Straße genauso wie für fossile Energie.

Die Geschichte der Menschheit und die Entwicklung unserer Volkswirtschaften waren immer geprägt von Knappheit und Anpassung. Entgegen den Annahmen des Club of Rome im Jahr 1972 wird dieses Jahrhundert jedoch nicht durch einen Mangel an fossilen Ressourcen geprägt sein, sondern durch die begrenzte Aufnahmefähigkeit von Klimagasen durch die Atmosphäre. Die in Paris beschlossene Begrenzung des Anstiegs der globalen Mitteltemperatur auf zwei Grad Celsius entspricht einem Budget von etwa 700 bis 800 Gigatonnen CO₂. Das ist die maximale Menge, die die Menschheit noch in der Atmosphäre ablagern darf, bevor das Zwei-Grad-Ziel mit großer Wahrscheinlichkeit verfehlt wird. Demgegenüber stehen geschätzte 15.000 Gigatonnen CO₂, die als Kohle, Öl und Gas im Boden lagern.

Für die internationale Klimapolitik hat dies gravierende Konsequenzen: Die entscheidungstragenden politischen Akteure müssen durch strenge Regeln und Verträge dafür sorgen, dass die fossilen Ressourcen im Boden bleiben und die Atmosphäre als das Allmendegut der gesamten Menschheit geschützt wird.

Es besteht die begründete Hoffnung, dass der technische Fortschritt der erneuerbaren Energien deren Stromgestehungskosten so weit senken kann, dass für die Gewinnung und Nutzung fossiler Energieträger keine ökonomischen Anreize mehr bestehen.

Hier setzt die sog. Divestment-Bewegung an, die darauf abzielt, Investitionen aus fossil geprägten und damit klimarelevanten Engagements zurückzudrängen. Die Potenziale eines solchen Divestments haben bereits den Gouverneur der Bank of England, Mark Carney, dazu veranlasst, nachdrücklich vor den Gefahren sog. Stranded Assets zu warnen. Hier sind dies Portfolios, die durch steigende CO₂-Preise von massiver Abwertung betroffen sein können: Käme es in den kommenden Jahren zu weltweit steigenden CO₂-Preisen, müssten heute gebaute Kohlekraftwerke abgeschrieben werden. Die Verluste würden jene Banken in ihrer Liquidität bedrohen, die bislang noch massiv in diese Sparte investieren. Carney fordert deshalb die Offenlegung derartiger Risiken in den Unternehmensberichten.

Allerdings bleibt es Aufgabe der Politik, klare und verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Nur so können sich Unternehmer, Investoren und Verbraucher langfristig orientieren.

Planungssicherheit bedeutet, langfristige Strategien zu entwickeln. In Deutschland haben wir in meiner Zeit als Umweltministerin daher den Klimaschutzplan 2050 verabschiedet, der unsere Strategien auf dem Weg in ein weitgehend treibhausgasneutrales Land bis zur Mitte des Jahrhunderts aufzeigt. Er umfasst die Sektoren Energiewirtschaft, Mobilität, Landwirtschaft, Industrie und den Gebäudebereich. Damit sollen die EU-Ziele, den CO₂-Ausstoß bis 2050 um mindestens 80 Prozent gegenüber 1990 zu senken, umgesetzt werden. Noch in diesem Jahr werden wir ein Klimaschutzgesetz verabschieden. Dieses soll festlegen, welche Sektoren wie viel CO₂ einsparen müssen. Um unsere ambitionierten Ziele zu erreichen, muss neben der Energiewirtschaft vor allem der Verkehrssektor liefern. Hier allerdings sind die aktuellen Vorarbeiten noch nicht weit gediehen. Dagegen hat die Kommission »Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung«, die sog. Kohlekommission, einen konsensualen Vorschlag erarbeitet, der bis zum Sommer in einem Maßnahmengesetz umgesetzt werden soll.

Unser Ziel ist, eine klare Richtung für Investitionen vorzugeben: raus aus Kohle, Öl und Gas, hinein in erneuerbare Energien und mehr Energieeffizienz. Wenn man – wie wir – nicht weniger vorhat, als die Volkswirtschaft zu transformieren, dann geht das nur mit klaren Koordinaten: Jeder muss sehen können, wohin der Weg führt. Ich bin mir sicher, dass auf diese Weise die Voraussetzungen für Erfolg versprechende Kapitalallokationen geschaffen werden. ←

Dr. Lukas Köhler ist klimapolitischer Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion. Köhler gehört dem Deutschen Bundestag seit 2017 an, vertritt seine Fraktion als Obmann im Umwelt- sowie im Menschenrechtsausschuss und ist Mitglied im Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung.



Wachstum, Wohlstand, Klimaschutz durch Marktwirtschaft und technologischen Fortschritt

Autor: Dr. Lukas Köhler

Klimaschutz wird in Deutschland meist mit Einschränkungen, Verzicht und Askese verbunden. Doch nur wenn wir es schaffen, ambitionierte Klimaziele mit Wohlstand und Wachstum zu verbinden, können wir wirklich einen Beitrag zum globalen Klimaschutz leisten.

Der Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen unserer Zeit. Unser heutiges Handeln hat ganz entscheidenden Einfluss auf die Zukunftschancen nachfolgender Generationen. Doch gerade die schwierigsten Aufgaben erfordern Mut, Optimismus sowie eine umsichtige und kluge Politik. Schwarzmalerei und Panikmache dagegen führen häufig zu blindem Aktionismus und wirkungsloser Symbolpolitik. Probleme lassen sich auf diese Weise keine lösen.

Klimaschutz durch Deindustrialisierung erreichen zu wollen, führt in eine gefährliche Sackgasse. Denn wenn wir gerade bei den Menschen in den aufstrebenden Schwellen- und Entwicklungsländern den Eindruck erwecken, der Preis für Klimaschutz sei Wohlstandsverzicht, wird uns niemand folgen. Wenn wir uns darauf beschränken, unsere CO₂-Emissionen in Deutschland ohne Rücksicht auf Verluste möglichst radikal zu reduzieren, werden wir für den globalen Klimaschutz keinen nennenswerten Beitrag leisten. Der deutsche Anteil an den globalen Treibhausgasemissionen beträgt lediglich rund 2 Prozent. Das entbindet uns als große Industrienation nicht von unserer Verantwortung. Im Gegenteil: Wir müssen über unseren Tellerrand hinausschauen, um letztlich mehr zu erreichen, als nur in Deutschland überhaupt möglich wäre. **Ziel muss daher sein, durch die Entwicklung und den Export neuer Technologien zur weltweiten Entkopplung des Wirtschaftswachstums vom CO₂-Ausstoß beizutragen.**

Ausweitung des Emissionshandels statt ineffizientes Säulendenken

Die wichtigste Voraussetzung, um effektiven Klimaschutz auf ökonomisch effiziente Weise zu erreichen, ist die Überwindung des Säulendenkens in der Klimapolitik. Feste CO₂-Einsparziele für jeden Wirtschaftsbereich sind hochgradig ineffizient, da die Vermeidungskosten in den Sektoren unterschiedlich hoch sind. Deshalb schlagen wir Freie Demokraten vor, schnellstmöglich den Verkehr und die Gebäude, perspektivisch aber auch die Landwirtschaft in den EU-Emissionshandel (EU-ETS) zu integrieren. Im EU-ETS ist die maximale Menge an Treibhausgasemissionen durch die jährlich sinkende Zahl an Emissionsberechtigungen, die in Form von Zertifikaten ausgegeben werden, vorgegeben. Das führt dazu, dass die Klimaziele sicher erreicht werden. Und der freie Handel mit Zertifikaten garantiert, dass CO₂ immer dort eingespart wird, wo es zu den niedrigsten Kosten möglich ist.

CO₂-Steuer müsste Autofahren unbezahlbar machen

Damit nicht plötzlich jeder Autofahrer Zertifikate handeln muss, wollen wir bei den Produzenten der Kraft- und Heizstoffe ansetzen. Geben die ihre Kosten weiter, steigen z. B. die Spritpreise um einige Cent. Das hätte zwar erst mal keinerlei Auswirkungen auf das Fahrverhalten und damit auf den CO₂-Ausstoß des Verkehrssektors. Durch den Kauf von Zertifikaten wäre der Klimaschutzbeitrag dennoch garantiert. Wählt man hingegen als Alternativmodell für eine CO₂-Bepreisung die oft geforderte CO₂-Steuer, müssen Benzin und Diesel so teuer werden, dass Autofahren für Teile der Gesellschaft unbezahlbar wird. Denn die CO₂-Steuer muss direkt über den Preis zu Verhaltensänderungen führen. Oder sie bleibt vollkommen wirkungslos. Um also Proteste wie in Frankreich zu vermeiden, ist die Ausweitung des EU-ETS die sinnvollere Option. In einem ersten Schritt könnten wir nach EU-Recht den deutschen Verkehrs- und den Wärmesektor integrieren. Mittel- bis langfristig streben wir die Ausweitung in der gesamten EU sowie die Verknüpfung des EU-ETS mit anderen Emissionshandelssystemen weltweit an. Ein globaler Emissionshandel wäre schließlich die effizienteste Möglichkeit, Klimaschutz zu betreiben. **Denn für das Klima ist es egal, wo auf der Welt welche Tonne CO₂ ausgestoßen wird.** Die Kosten für die Vermeidung sind jedoch in vielen Teilen der Welt deutlich höher als in Deutschland und Europa.

Da die sinkende Gesamtmenge im EU-ETS nach und nach zu steigenden Zertifikatspreisen führt, werden Investitionen in klimafreundliche Technologien zunehmend attraktiver. Auch hier muss allerdings ein Umdenken stattfinden: Klimafreundlich ist nicht nur die direkte CO₂-Vermeidung, auch wenn diese natürlich immer die erste Wahl sein sollte. Realistisch betrachtet, wird sie aber nicht in allen Industrieprozessen möglich sein.

Klimafreundlicher Verbrennungsmotor durch E-Fuels

Eine Möglichkeit, um die Emission des CO₂ zu vermeiden, ist die Abscheidung und Nutzung (CCU; Carbon Capture and Usage). Denn Kohlendioxid kann, wenn es aus Abgasen abgeschieden wird, als Rohstoff z. B. in der chemischen Industrie genutzt werden. **Auch für einen klimafreundlichen Verkehr kann CCU eine entscheidende Rolle spielen – etwa wenn aus CO₂ und erneuerbarem Strom grüner Wasser-**

stoff oder E-Fuels hergestellt werden. E-Fuels sind synthetische Kraftstoffe, die Benzin und Diesel aus fossilem Erdöl eins zu eins ersetzen können.

Leider hat die Bundesregierung auf EU-Ebene verhindert, dass diese als gleichwertige Alternative zur Elektromobilität anerkannt werden. Dabei können mit E-Fuels, die in großen Mengen bspw. in wind- und sonnenreichen Gebieten in Nordafrika produziert werden könnten, die klassischen Verbrennungsmotoren und die gesamte Tankinfrastruktur klimafreundlich weitergenutzt werden. Im Schwerlast- sowie im Flugverkehr wird es ohnehin kaum Alternativen geben.

Klimaziele sind ohne CO₂-Speicherung nicht erreichbar

Für Industrieprozesse schließlich, deren CO₂ weder vermieden noch genutzt werden kann, bleibt die Möglichkeit der Abscheidung und Speicherung (CCS; Carbon Capture and Storage). Leider hat Deutschland seine Vorreiterrolle auf dem Gebiet dieser Technologie längst freiwillig aufgegeben, indem erfolgreiche Pilotprojekte in der Lausitz nicht weiterverfolgt wurden, sondern die weitere Erprobung von Technologien zur unterirdischen Speicherung von CO₂ durch politische Entscheidungen de facto verboten wurde. **Wer es aber ernst meint mit dem Klimaschutz, darf sich nicht von irrationalen Ängsten leiten lassen. Da CCS dort, wo die geologischen Voraussetzungen stimmen, nahezu risikolos ist, wäre es fahrlässig, darauf dauerhaft zu verzichten.** Auch der Weltklimarat IPCC hat jüngst festgestellt, dass das 1,5-Grad-Ziel des Pariser Abkommens ohne CCS nicht erreichbar ist. Deutschland muss sich nun entscheiden, ob wir die Technologie selbst weiterentwickeln, damit unsere Industrie klimafreundlich gestalten und neue Exportchancen eröffnen – oder ob wir CCS anderen überlassen.

Viele klimafreundliche Technologien stecken derzeit noch in den Kinderschuhen. Deshalb wäre es sinnvoll, Forschung und Entwicklung bis zur Marktreife durch die Einnahmen des Staats aus dem Verkauf von Zertifikaten finanziell zu unterstützen. Das Geld, das für den Klimaschutz ausgegeben würde, käme somit auch tatsächlich dem Klimaschutz zugute, statt wie bisher zum Teil in nutzlose Subventionen zu fließen. Welche Technologien sich am Ende durchsetzen, wird sich ganz alleine am Markt entscheiden. Liberale Klimapolitik gibt das Ziel vor. Den Weg dorthin werden Ingenieure, Unternehmer und Verbraucher immer besser kennen als Politiker und Bürokraten. ←



Ambitionierter Klimaschutz in Bayern – Vorteil auch für unsere Wirtschaft

Autor: **Staatsminister Thorsten Glauber**

Klimaschutz tut not – handeln, solange Zeit ist!

»Schlafwandelt die Welt in eine Krise?« – diese auf-rüttelnde Frage stellt der »Global Risks Report 2019« des Weltwirtschaftsforums in Davos. Die Gründe der Besorgnis sind heuer nicht in erster Linie ökonomischer Natur. Das Ranking der zehn größten Gefährdungen für Sicherheit, Frieden und Wohlstand auf unserem Globus wird klar von Umweltrisiken dominiert. An vorderster Stelle stehen Wetterextreme und die Angst vor einem Scheitern von Klimaschutz und Klimaanpassung.

Die Sorgen des Weltwirtschaftsforums sind nicht aus der Luft gegriffen. Der Gegenwind für eine internationale Klimapolitik wächst. Gleichzeitig werden die klimatischen »Zeichen an der Wand« immer deutlicher. Das Jahr 2017 erlebte laut Munich Re mit 215 Mrd. USD Schäden die teuerste Hurrikansaison der Geschichte. Der Dürresommer 2018 bescherte der deutschen Landwirtschaft Ernteausfälle von mindestens 2 Mrd. EUR, so der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft. In Bayern hat extremer Starkregen vor drei Jahren eine ganze Stadt mit 10.000 Einwohnern verwüstet.

Seriöse wissenschaftliche Projektionen sagen uns: Auch in Bayern müssen wir mit mehr Hitze und Dürre, Stürmen und Überflutungen rechnen. Bei uns steigen die Temperaturen überdurchschnittlich – plus 1,4 Grad sind es inzwischen. Zugleich warnen Klimawissenschaftler, dass global bereits 1,5 Grad mehr der klimatische »Point of no Return« sein könnten, ab dem die Auswirkungen der Erderwärmung außer Kontrolle geraten könnten.

Klimapolitik in Bayern: Verantwortung heute für Sicherheit und Lebensqualität morgen

Das alles stellt nicht nur unsere Sicherheit und Lebensqualität infrage, sondern droht auch unsere wirtschaftlichen Kräfte in Mitleidenschaft zu ziehen. Deshalb hat sich die neue Bayerische Staatsregierung einer ambitionierten Klimaschutz- und Klimaanpassungspolitik verschrieben. Unser Motto lautet: »Bayern klimasicher« – für die Bürgerinnen und Bürger, für die Land- und Forstwirte, für die Unternehmen. Wir unterstützen die Klimaziele von Paris und stellen uns dem Auftrag von Kattowitz. Bis 2050 wollen wir in Bayern bei unter zwei Tonnen Treibhausgase je Einwohner und Jahr stehen. Unser Bestreben, den Klimaschutz in der Bayerischen Verfassung zu verankern, unterstreicht unsere Entschlossenheit, dieses Ziel zu erreichen.



Thorsten Glauber ist Bayerischer Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz seit November 2018. Glauber gehört dem Bayerischen Landtag seit 2008 an und ist Mitglied der FREIEN WÄHLER.

Entschlossenheit bestimmt auch unser klimapolitisches Handeln. Auf Bundesebene unterstützen wir die beschleunigte und sozial gerechte Beendigung der Kohlenutzung. Der Bund muss die Vorschläge der Kohlekommission jetzt zügig umsetzen. Zugleich müssen aber Versorgungssicherheit und Preisstabilität gewährleistet bleiben. Der Aufwuchs der Erneuerbaren, verstärkt in Form regionaler Lösungen mit Bürgern und Kommunen, muss synchron erfolgen mit vernünftigem Netzausbau und intelligenter Steuerung. Für all das wird unsere neue, im Koalitionsvertrag verankerte Bayerische Landesagentur für Energie und Klimaschutz stehen. Damit der Energieaufbruch ein Erfolg wird, brauchen wir aber auch mehr Rückenwind aus Berlin und Brüssel: Steuerliche Förderung der Gebäudesanierung, Ausweitung des europäischen Emissionshandels und international koordinierte Einführung eines CO₂-Preises müssen kommen!

Starke neue Akzente – Impulse für die bayerische Wirtschaft

Auch auf Landesebene setzen wir starke neue Akzente im Klimaschutz. Die bedeutendsten neben der Landesagentur: die Ergänzung des Klimaschutzes in der Bayerischen Verfassung und ein neues Bayerisches Klimaschutzgesetz mit klaren CO₂-Zielen, klaren Wegen zu diesen Zielen, klaren Vorgaben für die einzelnen Sektoren wie Mobilität, Energie oder Landwirtschaft. Es wird nicht zuletzt der Wirtschaft dringend notwendige Orientierung bieten. Zudem befördern klare Klimastandards umwelttechnologische Innovationen, mit denen sich Bayern auch auf den internationalen Märkten positionieren kann. Wir machen Klimaschutz so zu einem Gewinnerthema für unsere starke bayerische Umweltwirtschaft!

Überzeugend für Klimaschutz eintreten kann nur, wer selbst mit gutem Beispiel vorangeht: Das Umweltministerium soll schnellstmöglich klimaneutral werden – wir wollen CO₂ möglichst reduzieren, und wo dies nicht machbar ist, kompensieren. Wir werden eine neue Bayerische Kompensationsplattform schaffen, die auch Bürgern und Unternehmen für ihr Klimaengagement offenstehen wird.

Auch in der Klimaanpassung gehen wir neue Wege. Angesichts zunehmender Gefahr von Hitzewellen wird das Klima in unseren Städten zur Herausforderung für Gesundheit und Lebensqualität der Menschen. Wir begegnen ihr mit unserer neuen Initiative »Stadt. Klima. Natur«, mit der wir für natürliche Klimaanlagen und Naherholungszonen für die hitzestressierten Stadtbewohner und -lebewesen sorgen.

Gemeinsam handeln – Klimaschutz geht alle an!

Alle staatlichen Aktivitäten im Klimaschutz müssen Stückwerk bleiben, wenn es nicht gelingt, Klimabewusstsein breit in der Gesellschaft zu verankern. Hier setzen wir etwa mit der Bayerischen Klima-Allianz an. Gemeinsam mit Kommunen, Kirchen, Architekten, Sportvereinen und vielen anderen bringen wir den praktischen Klimaschutz im täglichen Leben voran.

Und der Wirtschaft machen wir das Angebot des Umweltpakts Bayern. Staat und Wirtschaft gestalten hier gemeinsam die nachhaltige, klimafreundliche Wirtschaft von morgen. Aus dem Umweltpakt entstehen handfeste Vorteile für unsere Unternehmen. Zum Beispiel durch Energieeinsparung und Energieeffizienz: Bis 2018 wurden im Umweltpakt insgesamt 230 Gebäudeenergieberater (HWK) ausgebildet. Eine weitere Frucht des Umweltpakts ist der betriebliche Klima-Anpassungsmanager. Er ist eine wertvolle Führungshilfe, die Sie in allen Fragen des Klimawandels zielgenau und auf die Bedürfnisse Ihres Unternehmens abgestimmt berät. Neugierig geworden? Dann sehen Sie sich den Umweltpakt gerne näher an¹ – wenn Sie nicht ohnehin längst dabei sind.

Denn Klimaschutz geht uns alle an. Wir können ihn nur in einer gemeinsamen Anstrengung zum Erfolg machen! ←

¹ <https://www.umweltpakt.bayern.de/>



Carbon Pricing und Emissionshandel:

Unternehmen sollten mit CO₂-Preisen rechnen

Autorin: **Prof. Dr. Sonja Peterson**

Mit dem Klimaabkommen von Paris im Jahr 2015 hat die internationale Staatengemeinschaft bekräftigt, den globalen Temperaturanstieg gegenüber präindustriellen Zeiten auf maximal 2 °C beschränken zu wollen. Die beteiligten Staaten haben sich entsprechend verpflichtet, Ziele zu setzen, die in der Summe damit in Einklang stehen. Erforderlich ist global mehr als eine Halbierung der derzeitigen Treibhausgasemissionen bis 2050 und eine quasi vollständige Dekarbonisierung bis 2100. Deutschland und die EU haben sich im Klimaschutzplan 2050 bzw. der Roadmap 2050 jeweils das Ziel gesetzt, die Emissionen bis 2050 um 80–95 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren.

Nicht nur Ökonomen sind davon überzeugt, dass die Bepreisung von Kohlenstoff (Carbon Pricing) das wichtigste Instrument ist, um das 2 °C-Ziel effektiv und effizient (d. h. kostenminimal) zu erreichen. Die kurz- bis mittelfristigen Preise die hierfür nötig sind, werden auf 35–75 EUR/t CO₂ bis 2020 und 45–90 EUR/t CO₂ bis 2030 geschätzt (High Level Commission on Carbon Pricing 2018).

Carbon Pricing ist prinzipiell auf zwei Arten möglich. Die erste Möglichkeit ist eine Steuer (i. d. R. auf CO₂), die direkt Preisanreize für Emissionsreduktionen setzt. CO₂-Steuern existieren in ca. 20 Ländern. Die zweite Möglichkeit ist ein Emissionshandelssystem (EHS). Hier wird die Menge an erlaubten Emissionen festgelegt und in Form von Emissionszertifikaten ausgegeben. Emittenten müssen dann etwa für jede Tonne emittiertes CO₂ ein entsprechendes Zertifikat vorhalten. Die Zertifikate sind dabei handelbar, sodass jeder

Emittent abwägen kann, ob es billiger ist, selber zu vermeiden oder Zertifikate zu kaufen. Je nach Knappheit bildet sich auf dem Zertifikatmarkt der entsprechende Zertifikatspreis. EHS gewährleisten also, dass festgelegte Reduktionsziele erreicht werden und dass dort vermieden wird, wo es am günstigsten ist. Wie auch bei einer CO₂-Steuer wird nicht festgeschrieben, welche Technologien zum Einsatz kommen.

Weltweit existieren gut 20 EHS. Das größte System ist das 2005 geschaffene EU-EHS. Es umfasst über 11.000 Anlagen der Energieversorgung und energieintensiven Industrie (Eisen- und Stahlerzeugung, Mineralverarbeitung, Raffinerien, chemische Industrie, Papier- und Zellstoff- sowie Nichtmetallerzeugung) in den 28 EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen, Island und Liechtenstein. Neben primär CO₂-Emissionen werden auch Lachgas (N₂O) und Kohlenwasserstoffemissionen (PFC) erfasst. Außerdem sind innereuropäische Flüge einbezogen. Damit deckt das EU-EHS etwa 45 Prozent der EU-Treibhausgasemissionen ab. Die jährliche Obergrenze beträgt derzeit 1,9 Gt CO₂. Die Zertifikate werden in besonders energieintensiven und dem internationalen Handel ausgesetzten Industrien frei zugeteilt, aber insgesamt in zunehmendem Maße (derzeit zu 57 Prozent) versteigert. Anschließend sind die Zertifikate an entsprechenden Börsen (über die mittlerweile etwa zwei Drittel des Handels abgewickelt wird) oder auch »over-the-counter« handelbar. Das jährliche Handelsvolumen beträgt ca. 49 Mrd. EUR. Durch verschiedene Reformen ist der Zertifikatspreis, nachdem er im Anschluss an die Finanzkrise nach 2009 lange Zeit bei nur 5–7 EUR/t CO₂ lag,



Prof. Dr. Sonja Peterson forscht am Kieler Institut für Weltwirtschaft (IfW) und ist Honorarprofessorin an der Kieler Universität. Peterson fokussiert ihre Forschungs- und Beratungsaktivitäten seit über 15 Jahren auf die europäische und internationale Klimapolitik. So hat sie sich mit der Effektivität und Effizienz des europäischen Emissionshandelssystems (EU-EHS), mit Fragen der internationalen Lastenteilung, mit der Beteiligung von China und Indien an einem internationalen Klimaregime sowie den Determinanten von EU-EHS-Zertifikatpreisen beschäftigt.

wieder auf 20–25 EUR/t CO₂ gestiegen. Da die Zertifikatmenge in Einklang mit den EU-Klimazielen kontinuierlich sinkt und es Mechanismen gibt, um dem Markt bei einem Überangebot Zertifikate zu entziehen, rechnen Experten für die kommenden Jahre mit deutlich höheren Preisen.

Weitere nationale EHS existieren in der Schweiz, Neuseeland, Südkorea und Kasachstan und auf regionaler Ebene in den USA, Kanada, Japan und China. In China ist derzeit auch ein nationales EHS im Entstehen, das mit einer Abdeckung von mehr als 3 Gt CO₂ dann das größte System wäre und gleichzeitig bedeuten würde, dass weltweit etwa 20 Prozent der Treibhausemissionen einen Preis haben. Diskutiert wird die Einführung von EHS auf nationaler Ebene auch in Chile, Kolumbien, Japan, Mexiko und der Ukraine sowie auf subnationaler Ebene in verschiedenen US-Staaten und kanadischen Provinzen.

Für die Zukunft ist damit zu rechnen, dass Carbon Pricing im Allgemeinen und auch die Anzahl und der Umfang von EHS weiter zunehmen werden. Dabei wird auch darüber nachgedacht, verschiedene Systeme zu verlinken, sodass Zertifikate zwischen Systemen transferiert werden können. Unternehmen müssen also damit rechnen, dass sie in immer mehr Märkten von Carbon Pricing und dem Handel mit Emissionszertifikaten betroffen sein werden. Und auch damit, dass die CO₂-Preise mit der Zeit steigen. Eine Möglichkeit, klimabedingte finanzielle Risiken zu managen (und neue Geschäftsfelder zu entdecken, Investitionen zu steuern und sich auf die Transformation zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft vorzubereiten), ist ein internes Carbon Pricing. Laut Weltbank wird dieses Instrument bereits von gut 1.300 Unternehmen weltweit eingesetzt. Sie sind Teil des CDP (*Carbon Disclosure Project*), einer wachsenden Investoreninitiative, die sich die Offenlegung von Treibhausgasemissionen auf die Fahnen geschrieben hat. Darunter sind mehr als 100 *Global Fortune 500*-Unternehmen und verschiedene multilaterale Banken. Die Europäi-

sche Investitionsbank legt bei ihren Projekten etwa einen CO₂-Preis von derzeit 38 EUR/t CO₂ an, der bis 121 EUR/t CO₂ im Jahr 2050 ansteigt.

Fazit: Carbon Pricing ist weltweit auf dem Vormarsch. Auch wenn es nicht das einzige klimapolitische Instrument sein kann, um die Paris-Ziele zu erreichen, sollten Unternehmen sich darauf einstellen, dass CO₂-Preise eine immer wichtigere Rolle spielen werden. Entsprechend sollten Unternehmen lernen, CO₂-Preise bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen – auch um dadurch neue Geschäftsfelder zu eröffnen, die erst unter einem CO₂-Preis rentabel werden. Dies ist ja auch die grundsätzliche Idee hinter Carbon Pricing: der Wandel zu einer emissionsarmen Wirtschaft muss sich lohnen. ←

REFERENZEN

Stiglitz et al. (2017): Report of the High Level Commission on Carbon Pricing
<https://www.carbonpricingleadership.org/report-of-the-highlevel-commission-on-carbon-prices>

Worldbank (2018): State and Trends of Carbon Pricing 2018
<https://openknowledge.worldbank.org/handle/10986/29687>

Ein Preis auf CO₂ – essenziell, aber allein nicht ausreichend

Autor: **Prof. Dr. Niklas Höhne**

Klimawandel ist eines der größten Probleme unserer Zeit. Ein Preis auf CO₂-Emissionen ist aus ökonomischer Sicht ein adäquates Mittel, die Verursacher zur Verantwortung zu ziehen und effizient den Ausstoß von Treibhausgasen dort zu reduzieren, wo es am günstigsten ist. Aber um die Wende in eine treibhausgasfreie Zukunft zu bewältigen, sind zusätzliche politische Maßnahmen nötig.





Prof. Dr. Niklas Höhne ist Mitgründer des NewClimate Institute sowie Professor für Klimaschutz an der Universität Wageningen, Niederlande. Seit 1995 begleitet er nationale und internationale Klimapolitik mit zahlreichen Studien, wissenschaftlichen Artikeln, u. a. in Nature, und als »Lead Author« des IPCC und des UNEP Emissions Gap Report (2010 bis 2018).

Klimawandel erfordert Ausstieg aus Kohle, Öl und Gas

Wenn wir den Klimawandel eindämmen wollen, müssen wir unser Energiesystem komplett neu denken. Zu Beginn der Klimadebatte in den 1990ern wurde es noch als ausreichend erachtet, den Ausstoß von Treibhausgasen über Jahrzehnte langsam, aber sukzessive zu senken, z. B. durch Effizienzsteigerungen in bestehenden Prozessen. Seitdem sind die globalen CO₂-Emissionen um etwa 60 Prozent gestiegen und es ist klar, dass der Klimawandel schon bei geringen Temperaturänderungen viel gravierendere Auswirkungen hat als damals gedacht. Daher empfiehlt der Weltklimarat IPCC heute, den globalen CO₂-Ausstoß bis 2050 auf netto null zu senken. Ein schneller und kompletter Ausstieg aus Kohle, Öl und Gas ist dazu nötig. Das erfordert komplett neue Technologieansätze, die einen radikalen Umbruch in allen Sektoren begründen. Zudem müssen fossile Brennstoffe dort wo möglich durch CO₂-armen Strom ersetzt werden, z. B. Benzin und Diesel sowie Öl und Gas zum Heizen.

Diese vollständige Transformation bedarf neuer politischer Instrumente. Ein signifikanter Preis auf CO₂-Emissionen, sei es eine Steuer oder über ein Emissionshandelssystem, zieht die Verursacher zur Verantwortung und stellt sicher, dass der Ausstoß von Treibhausgasen dort reduziert wird, wo es am günstigsten ist.

Ein CO₂-Preis wirkt aber unterschiedlich stark; je nachdem, wie sensitiv einzelne Sektoren auf Preissignale reagieren. Zusätzlich fördern andere Steuern, Abgaben oder Vergünstigungen zum Teil auch CO₂-intensive Technologien. Ein zusätzlicher, über alle Sektoren gleicher CO₂-Preis allein wird daher nicht zu dem erforderlichen radikalen Umbruch in allen Sektoren führen.

Das europäische Emissionshandelssystem belegt Emissionen in verschiedenen Sektoren (z. B. Industrie und Energie) bereits mit einem Preis. In anderen Sektoren gibt es in Deutschland bisher keinen einheitlichen Preis für CO₂-Emissionen. Zurzeit wird diskutiert, auch in diesen Sektoren die CO₂-Emissionen durch eine Abgabe zu verteuern.

Heutiger CO₂-Preis in der Stromproduktion reicht nicht aus

Der CO₂-Preis im europäischen Emissionshandelssystem ist recht niedrig, da in der Vergangenheit zu viele Zertifikate im Umlauf waren. Er lag lange unter 10 EUR/tCO₂ und ist erst seit Sommer 2018 auf etwa 20 EUR/tCO₂ gestiegen. Die weitere Preisentwicklung ist schwer vorhersagbar, was die Planbarkeit von Rentabilität von Investitionen weiter beeinträchtigt.

Bei niedrigem CO₂-Preis ist es im europäischen Markt günstiger, ein Kohlekraftwerk zu betreiben als ein Gaskraftwerk. Der Rohstoff Kohle, insbesondere heimische Braunkohle, ist günstiger als Gas, verursacht aber rund zweimal so viel CO₂ pro kWh Strom. Erst bei einem CO₂-Preis von etwa 35 EUR/tCO₂ lohnt es sich, ein Gaskraftwerk anstelle eines Kohlekraftwerks anzufahren. Mindestens dieser Preis müsste erzielt werden, um durch den Umstieg von Kohle auf Gas den CO₂-Ausstoß zu halbieren.

Kohle durch Gas zu ersetzen, bringt den Ausstoß aber nicht auf null und ist daher heute nicht mehr ausreichend. Es wäre nötig, ausschließlich auf erneuerbare Energien zu setzen, wie Strom aus Wind und Sonne, die quasi ohne CO₂-Emissionen auskommen. Insbesondere in den 2000er-Jahren hat die garantierte, kostendeckende Vergütung in Deutschland den Strom aus Wind und Sonne attraktiv gemacht. Die Festpreise pro eingespeister kWh waren damals sehr hoch und würden mehr als 1.000 EUR/tCO₂ entsprechen. Die hohe Vergütung verbunden mit Planungssicherheit hat dazu geführt, dass die Technologie sich durchsetzen konnte und nun durch Größeneffekte rasant im Preis gefallen ist. Strom aus Wind und Sonne ist heute ohne CO₂-Preis oder andere Subventionen in vielen Regionen der Welt konkurrenzfähig und bringt Kohlekraftwerke ökonomisch unter Druck. Erneuerbare sind sogar so erfolgreich, dass sie in Ländern massiv ausgebaut werden, in denen die nationalen Regierungen eigentlich Kohle fördern wollen, z. B. in den USA und Australien.

Man kann sich streiten, ob die deutsche Förderung für Erneuerbare in der Vergangenheit zu großzügig war, aber ein für diese rasante und positive weltweite Entwicklung notwendiger CO₂-Preis wäre wahrscheinlich nicht durchsetzbar gewesen.

CO₂-Emissionen aus der Industrie sind über den europäischen Emissionshandel einem derzeit moderaten CO₂-Preis ausgesetzt. Gleichzeitig sind Teile der Industrie aus Wettbewerbsgründen von einigen Steuern und Abgaben auf Energie ausgenommen. Anreize fehlen, komplett CO₂-freie, heute noch teure Produktionsprozesse zu entwickeln. —————→

Umstieg auf CO₂-freie Antriebe nötig

Im Transportsektor sind Steuern auf Benzin und Diesel bereits jetzt relativ hoch und werden zum Teil erhoben, um Transportinfrastruktur zu finanzieren. Umgerechnet liegt die Energiesteuer für Benzin und Diesel bei über 200 EUR/tCO₂. Eine zusätzliche CO₂-Steuer von 35 EUR würde den Preis pro Liter um etwa 6 Eurocent anheben. Ein solcher CO₂-Preis, der im Stromsektor Emissionen bis zu halbieren würde, hätte im Transportsektor wahrscheinlich nur marginale Wirkung.

Diesel wird derzeit 30 Prozent niedriger besteuert als Benzin, weil Dieselmotoren generell effizienter sind, obwohl der CO₂-Gehalt der Kraftstoffe nur marginal unterschiedlich ist. Die relative Steuervergünstigung hat dazu geführt, dass Dieselmotoren noch effizienter, aber auch größer wurden, die erhofften Einsparungen sind wieder zunichtegemacht worden.

Der Umstieg von Benzin auf Diesel reicht aber heute nicht mehr aus. Auch im Transportsektor müssen langfristig CO₂-Emissionen auf null sinken, z. B. durch Verlagerung auf den Schienenverkehr, Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs, mehr Fahrradwege und auch batterieelektrische oder Brennstoffzellenautos. Die Entwicklung solcher Autos wurde zunächst in den 1990ern in Kalifornien mit einem Zero Emission Standard initiiert und wird heute in Norwegen mit massiver finanzieller Förderung und in China mit einer Quote für Elektroautos vorangetrieben. In Europa setzt man etwas halbherzig auf einen Emissionsstandard, bei dem ein höherer Anteil von Elektroautos höhere Emissionen bei Verbrennern ausgleichen kann.

Auch im Transportsektor wäre also ein CO₂-Preis wünschenswert, insbesondere wenn die jetzige Besteuerung mehr am CO₂-Gehalt der Kraftstoffe ausgerichtet wäre. Alleine würde ein CO₂-Preis aber wahrscheinlich nicht die nötige Wirkung entfalten, komplett aus fossilen Energieträgern auszusteigen.

Null-Energie-Gebäude fördern

Im Gebäudesektor gibt es internationale Beispiele, was ein auf den CO₂-Gehalt ausgerichtetes Steuersystem bewirken kann. Schweden erhebt bereits seit 1991 eine CO₂-Steuer, u. a. auf Heizbrennstoffe als Ersatz für die Energiesteuer. Heute liegt der Preis bei etwa 120 EUR/tCO₂. Diese Maßnahme hat über die Zeit fast alle Öl- und Gasheizungen aus schwedischen Häusern vertrieben, man heizt hier jetzt mit strombetriebenen Wärmepumpen oder Biomasse.

Eine zusätzliche CO₂-Steuer von 35 EUR/tCO₂ würde den Erdgaspreis für Haushalte in Deutschland um 18 Prozent erhöhen. Das wäre eine signifikante Erhöhung, sicherlich mit Lenkungswirkung. Aber wahrscheinlich ist das noch nicht ausreichend, alle Hausbesitzer von einer alternativen Heiztechnik zu überzeugen.

Alternative Heizungen machen auch nur Sinn, wenn sie mit hohen Dämmstandards für Gebäude kombiniert werden. Schon jetzt lohnt es sich, unter bestimmten Bedingungen sein Haus zu dämmen oder gleich Null-Energiehäuser zu bauen. Die erhöhten Investitionskosten werden durch eingesparte Energiekosten während der Nutzung mehr als ausgeglichen. Dennoch geht die energetische Sanierung viel zu langsam voran. Höhere Brennstoffkosten werden das beschleunigen, aber nicht grundsätzlich ändern. Zusätzlich zu einem CO₂-Preis sind also Energiestandards für neue Gebäude und Anreize zur Renovierung von existierenden Gebäuden nötig.

Sozialer Ausgleich ist essenziell

Ein großer Vorteil des CO₂-Preises ist, dass Einnahmen für den Staat generiert werden. Diese können genutzt werden, die Energiewende weiter voranzutreiben. Der Kompromiss der Kohlekommission hat gezeigt, dass Ausgleichszahlungen ein Mittel sein können, die Transformation akzeptabel zu gestalten. Ein CO₂-Preis wäre eine gute Ergänzung zum Kompromiss, um den Vorschlag zu finanzieren.

Der Protest der »Gelben Westen« in Frankreich hat auch gezeigt, dass es essenziell ist, bei steigenden Steuern gleichzeitig sozial schwache Haushalte zu entlasten. Diese werden durch CO₂-Steuern überproportional belastet, da sie relativ gesehen am meisten für Energie ausgeben. In der Schweiz werden z. B. die zusätzlichen Einnahmen an alle Bürger gleichmäßig wieder ausgeschüttet. Dadurch ist für jeden transparent, dass man zwar mehr Heizkosten zahlt, aber auch frei verfügbares Geld zurückbekommt. Bei Rückzahlung über eine Senkung der Lohnnebenkosten (wie 1999 bis 2003 durch die Ökosteuer) profitieren nur die, die auch hohe Lohnnebenkosten haben. Zweite Priorität sollte sein, klimafreundliche Investitionen zu fördern, etwa durch Zuschüsse für Gebäuderenovierungen (wie in der Schweiz) oder Investitionen in den öffentlichen Nahverkehr. Im Rahmen einer größeren Steuerreform könnte Strom billiger gemacht werden, indem man ihn nur nach CO₂-Gehalt besteuert und von anderen Abgaben befreit. Die Möglichkeit der zusätzlichen Steuer wäre vertan, wenn das Geld nur in den Staatshaushalt fließt.

Ein CO₂-Preis ist also ein essenzieller Bestandteil einer ausgewogenen, sozial verträglichen Klimapolitik. Aber nur wenn er mit einem am CO₂-Gehalt ausgerichteten Umbau des Steuersystems einhergeht und in ein Paket aus vielen unterschiedlichen Maßnahmen eingebettet ist, kann die Transformation zu einer emissionsfreien Gesellschaft gelingen. ←

IMPRESSUM

Herausgeber: Audit Committee Institute e.V. (ACI)

Leitung: Prof. Dr. Kai C. Andrejewski (V.i.S.d.P.)

Wissenschaftliche Leitung: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff

An dieser Ausgabe
haben mitgewirkt:

Dr. Vera-Carina Elter, Marc Fink, Christina Gasser, Astrid Gundel,
Dr. Jochen Haußer, Georg Lanfermann, Dr. Martin Ribbrock,
Christian Tobias Pfaff

Audit Committee Institute e.V. (ACI)
THE SQUAIRE • Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 9587-3040
Fax +49 1802 11991-3040
E-Mail aci@kpmg.de
www.audit-committee-institute.de
ISSN (Print) 2509-2936
ISSN (Online) 2509-2944

Gestaltung und Satz: stereobloc, Berlin

Druck: Das Druckteam Berlin

Stand: 15.5.2019

Bildnachweise/Illustrationen: S. 4/5 ©lavizzara/shutterstock.com; S. 8 ©jarts/photocase.de; S. 15 ©bagotaj/iStock.com;
S. 16 ©Lightspring/shutterstock.com; S. 20/21 ©Bernhard Staehli/shutterstock.com;
S. 22 ©baona/iStock.com; S. 28 ©Rainer Fuhrmann/shutterstock.com; S. 32 ©DWerner/
photocase.de; S. 34 ©pialhovik/iStock.com; S. 36 ©leonard_c/iStock.com; S. 40 ©Dirschl/
iStock.com; S. 43 ©Danijela Racic/iStock.com; S. 44 ©Panuwat Sikhram/iStock.com;
S. 46/47 ©cnythzl/iStock.com; S. 50 ©AVTG/iStock.com; S. 54 ©deepblue4you/
iStock.com; S. 56/57 ©muratart/iStock.com; S. 60 ©gremlin/iStock.com;
S. 62 ©khonkangrua/iStock.com; S. 66 ©Matthias Pahl/shutterstock.com; S. 70 ©SimpLine/
stock.adobe.com; S. 72 ©JoeEsco/photocase.de; S. 76 ©lusia83/shutterstock.com;
S. 78 ©blende11.photo/stock.adobe.com; S. 80 ©Denys Rudyi/stock.adobe.com;
S. 81 ©SimoneN/shutterstock.com; S. 82 ©Andy_Di/iStock.com; S. 84 ©studiotoks/
shutterstock.com; S. 88 ©goldkatze/photocase.de; S. 91 ©Zurijeta/shutterstock.com;
S. 92/93 ©ESB Professional/shutterstock.com; S. 96/97 ©imagestockdesign/
shutterstock.com, ©Efired/shutterstock.com, ©Blue Planet Studio/shutterstock.com,
©mattjeacock/iStock.com; S. 102 ©galaira/shutterstock.com

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Das Audit Committee Institute versteht sich als Forum für kontroverse Diskussionen. Die Ansichten und Meinungen sind die der Verfasser und entsprechen nicht unbedingt den Ansichten und Meinungen des Audit Committee Institute e.V.

© 2019 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany.

Die Backstop-Provision für Nordirland

Autor: **Karl Braun**



Karl Braun, Head of Markets Europe, Middle East, Africa and India, KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Seit 25 Jahren bei KPMG in den Niederlassungen München, London, New York und Frankfurt tätig. Betreuung einer Vielzahl von Unternehmen nahezu aller Größen und Branchen mit einem besonderen Schwerpunkt auf börsennotierten Gesellschaften.

Die Komplexität multilateraler Vereinbarungen am Beispiel einer Bestimmung aus dem Austrittsvertrag zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU

Der volle Zugang zum Binnenmarkt ist, wie Bundeskanzlerin Merkel und andere europäische Staatschefs bei vielen Gelegenheiten anmerken¹, untrennbar mit der Akzeptanz der vier Grundfreiheiten verbunden. Die Existenz dieser vier Grundfreiheiten in der Europäischen Union, des freien Verkehrs von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital, erlauben den Wegfall durchgängiger und systematischer Kontrollen an den Binnengrenzen, wie im Schengener Übereinkommen von 1985² und diversen Folgeabkommen³ beschlossen.

Großbritannien und Irland setzten im Vertrag von Amsterdam 1997 eine Ausnahmeregelung durch, weil sie aufgrund der Insellage den eigenverantwortlichen Schutz der Grenzen als einfacher und sinnvoller erachteten.

Freizügigkeit zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich

Freizügigkeit von Personen zwischen Irland und Großbritannien bestand dagegen schon viel länger: Ab der Unabhängigkeit des Irish Free State (jetzt: Irland) im Jahre 1922 bestand Einigkeit mit dem Vereinigten Königreich, keine Grenzkontrollen durchzuführen. Das heutige Irland wurde also für Zwecke der Immigration nahezu ununterbrochen seit dem Vertrag von 1923⁴ als Teil des Vereinigten Königreichs behandelt.

Weil Irland eine Ausnahme von Schengen erwirkt hat, wäre also eine grüne Grenze zwischen der Republik Irland und Nordirland aus Sicht der Einwanderungsgesetze durchaus auch nach einem Brexit denkbar.

Gänzlich anders verhält es sich aber mit der Freiheit des Warenverkehrs. Die Vereinbarungen zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich sahen keine Zollfreiheit vor, allerdings war diese 1973 mit dem Beitritt Irlands und Großbritanniens zur EU, wo bereits seit 1968 die Zollunion galt, auch nicht erforderlich, weil dadurch der freie Warenverkehr gesichert war. Mit einem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU und der damit endenden Zollunion würden Grenzkontrollen zumindest im Warenverkehr erforderlich werden. Die ca. 180.000 Lkw, die monatlich über die Grenze fahren, müssten kontrolliert werden. Auch wenn es vergleichbare Grenzen, auch innerhalb Europas⁵, gibt, wäre eine wahrnehmbare Grenze notwendig, wenn sich das Vereinigte Königreich und die EU nicht auf eine vollumfängliche Zollunion einigen können. —————→

1 Zum Beispiel die Rede von Bundeskanzlerin Merkel beim Unternehmertag des Bundesverbands Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. am 5.10.2016 in Berlin

2 Vertreter der fünf EG-Mitgliedstaaten Frankreich, Belgien, Niederlande, Luxemburg und Deutschland unterzeichneten am 14.6.1985 das Schengener Übereinkommen.

3 Das Schengener Durchführungsabkommen vom 19.6.1990 (Schengen II) regelte praktische Fragen der Implementierung, während der Vertrag von Amsterdam vom 2.10.1997 das Schengener Übereinkommen formell in EU-Recht integrierte.

4 Die Aliens Order von 1923 wurde bei Kriegsausbruch 1939 außer Kraft gesetzt, aber bereits 1952 durch Referenz auf die Common Travel Area in anderen Gesetzen des UK faktisch wieder etabliert. Eine Initiative der englischen Einwanderungsbehörde zur Einführung von Grenzkontrollen im Jahre 2008 scheiterte, und im Jahre 2011 unterzeichneten britische und irische Minister ein Memorandum of Understanding zur Common Travel Area, das jedoch wie seine Vorgänger nicht veröffentlicht wurde.

5 Ein Beispiel hierfür ist die 1.630 Kilometer lange Grenze zwischen Norwegen und Schweden, an der zwar Waren-, aber regelmäßig keine Passagierkontrollen durchgeführt werden. An vielen Kontrollpunkten geschieht die Überwachung bereits video- oder computergestützt. Ähnlich verhält es sich an den Grenzen der EU mit der Schweiz seit deren Beitritt zum Schengener Abkommen, der im März 2008 wirksam wurde.

Man erkennt aus diesem kurzen geschichtlichen Abriss also unschwer, dass ein Brexit ohne die Vereinbarung von Grundfreiheiten nicht nur ein Zurückdrehen der Vereinbarungen in der EU bedeuten würde, sondern eine Trennung schaffen würde, die seit den 20er-Jahren geltende Vereinbarungen ad acta legt.

Das Good Friday Agreement und der brüchige Frieden

Seit dem Good Friday Agreement/Belfast Agreement von 1998⁶, mit dem Prozesse zur Sicherung des Friedens auf der irischen Insel vereinbart wurden, verschwanden bis 2005 alle sichtbaren Zeichen einer Grenze zwischen der Republik Irland und Nordirland. Dieser Vertrag enthält zwei verbundene Dokumente, zum einen eine völkerrechtlich bindende Vereinbarung zwischen dem Vereinigten Königreich und Irland, zum anderen aber auch einen Vertrag zwischen nahezu allen nordirischen Parteien. Das Karfreitagsabkommen wird allgemein als das Ende der »troubles« betrachtet, einer ethnisch-religiösen Auseinandersetzung⁷ in Nordirland über drei Jahrzehnte mit ca. 3.500 Toten.

Ein vollständiges Ende der Konflikte oder gar eine Aussöhnung brachte das Karfreitagsabkommen aber nicht. Bei einem Besuch in Belfast kann man sich selbst auf einfache Art und Weise davon überzeugen: Feuerstellen auf den Gehwegen von Bonfires nach bestimmten Jahrestagen, eine bis zu zwölf Meter hohe Mauer zwischen dem protestantischen und katholischen Teil Belfasts, deren Tore abends um 19 Uhr verschlossen werden oder Beflaggung mit Symbolen paramilitärischer Gruppen wie der Ulster Freedom Fighters (UFF) oder Ulster Volunteer Forces (UVF) in Gemeinden auf dem Land sind weithin sichtbare Merkmale eines tief sitzenden Misstrauens.

Die Befürchtung der moderaten Gruppen, die Auseinandersetzungen zwischen den eine irische Wiedervereinigung befürwortenden, mehrheitlich katholischen Bevölkerungsgruppen und den Unionisten, die eine Loslösung vom Vereinigten Königreich strikt ablehnen, erscheint damit nicht unberechtigt.

KPMG in Irland ist eine einheitliche Partnerschaft auf der gesamten irischen Insel und unterhält seit 1974 ein Büro im nordirischen Belfast.



Die Backstop-Vereinbarung

Im vereinbarten, aber vom britischen Parlament nicht ratifizierten Austrittsvertrag wird bezüglich der Grenzen zwischen der Republik Irland und Nordirland im sog. Protocol on Ireland and Northern Ireland⁸ vereinbart, dass ab dem Ende der Übergangsfrist am 31.12.2020 bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Vereinigte Königreich und die Europäische Union eine für beide Seiten zufriedenstellende Alternativlösung gefunden haben, die Gebiete der Europäischen Union und des Vereinigten Königreichs eine Zollunion bleiben würden. Diese Alternativlösung müsse dergestalt sein, dass keine sichtbaren Zeichen einer Grenze zwischen Nordirland und der Republik Irland entstünden. Die Vereinbarung wird als »Backstop« bezeichnet, weil sie nur in Kraft tritt, wenn keine zufriedenstellende Lösung gefunden wird. Sie wäre unbefristet gültig.

Eine in einem früheren Entwurf des Verhandlungsführers der EU, Michel Barnier, vorgesehene Vereinbarung hätte sich nur auf das Gebiet von Nordirland bezogen, wurde aber von der britischen Seite zurückgewiesen, weil eine Teilung des Gebiets des Vereinigten Königreichs nicht denkbar sei.⁹

Diese umfassende Vereinbarung aber war nun einer der vorrangigen Gründe für eine Ablehnung des Austrittsabkommens im britischen Unterhaus, weil dadurch eines der wesentlichen Ziele des Brexit, nämlich die eigene Souveränität zu erweitern, indem eigene bilaterale Handelsabkommen mit Staaten geschlossen werden können, nicht erreicht werden würde. Auf der Seite der Europäischen Union wiederum ist eine Streichung dieses Backstop oder auch nur eine unbedingte Befristung nicht denkbar, weil damit die Notwendigkeit einer wahrnehmbaren Grenze in Irland mit den möglichen Konsequenzen für den Frieden auf der Insel entstünde. Eine umgekehrte Lösung, nämlich die Durchführung von Grenz- und Warenkontrollen durch britische Beamte in der Republik, ist für die irische Seite aufgrund der historischen Komplexität der Situation ebenso nicht vorstell- oder gar verhandelbar.¹⁰

So sehr also beide Seiten die Schwierigkeit der Situation erkennen, so wenig scheint derzeit eine beiderseits akzeptable Lösung in Sicht.

⁶ <https://www.dfa.ie/media/dfa/alldfawebsitemedia/ourrolesandpolicies/northernireland/good-friday-agreement-1.pdf> – Department of Foreign Affairs and Trade, Government of Ireland

⁷ Die auf dem Kontinent häufig als rein religiöse Auseinandersetzung beschriebenen »troubles« sind nach akademischer Auffassung tatsächlich ein Konflikt aufgrund ethnisch-nationalistischer Gründe; siehe z. B. John McGarry and Brendan O'Leary (15.6.1995): Explaining Northern Ireland, Wiley-Blackwell.

⁸ Für eine Zusammenfassung siehe http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-6423_en.htm

⁹ Vgl. Henley, Jon (7.6.2018): Brexit: what is the UK's backstop proposal?, in: The Guardian (aufgerufen am 1.2.2019)

¹⁰ O'Regan, Michael (26.10.2016): Brexit: Ireland has no agreement with UK on use of Irish ports, in: The Irish Times (aufgerufen am 1.2.2019)

Die Rolle der Democratic Unionist Party (DUP)

Seit der vorgezogenen Parlamentswahl vom 8.6.2017 ist die englische Premierministerin Theresa May aufgrund des Verlusts der absoluten Mehrheit für ihre Minderheitsregierung auf die Unterstützung der DUP angewiesen, die 10 der 650 Sitze im britischen Unterhaus hält und die stärkste Partei in Nordirland darstellt.

Die DUP vertritt seit ihrer Abspaltung von der Ulster Unionist Party (UUP) im Jahre 1975 einen ausgeprägten Antikatholizismus und kämpft gegen die Möglichkeit einer Wiedervereinigung mit dem Süden der Insel.¹¹ Sie vertritt stark konservative Positionen wie das Verbot von Homosexualität oder Schwangerschaftsabbruch.

Ausdruck ihrer stark unionistischen Haltung fand die DUP bspw. in der Position zum Good Friday Agreement, dem sie sich als eine der wenigen nordirischen Parteien widersetzte. Darüber hinaus unterstützte sie im Vorfeld des Brexit-Referendums den Austritt Großbritanniens aus der EU.¹²

Die DUP ist wesentliche treibende Kraft hinter der Ablehnung eines irgendwie gearteten Backstop und macht ihre weitere Unterstützung der Minderheitsregierung Theresa Mays von dieser Frage abhängig.¹³ Ausschlaggebend für diese Haltung ist die Möglichkeit einer weiteren Annäherung Irlands und Nordirlands und einer möglichen Wiedervereinigung, die ja seit dem Northern Ireland Act (Gesetzgebung als Resultat der Karfreitagsvereinbarung) auch im britischen Recht Verankerung gefunden hat:

1. "It is hereby declared that Northern Ireland in its entirety remains part of the United Kingdom and shall not cease to be so without the consent of a majority of the people of Northern Ireland voting in a poll held for the purposes of this section in accordance with Schedule 1.

2. But if the wish expressed by a majority in such a poll is that Northern Ireland should cease to be part of the United Kingdom and form part of a united Ireland, the Secretary of State shall lay before Parliament such proposals to give effect to that wish as may be agreed between Her Majesty's Government in the United Kingdom and the Government of Ireland."¹⁴

Das Ende der Multilateralität?

Das Beispiel der Behandlung der Grenze zwischen Nordirland und Irland im Austrittsvertrag des Vereinigten Königreichs mit der EU zeigt, wie komplex und eng verwoben wirtschaftliche, kulturelle und historische Sachverhalte sind. Beziehungen, die über Jahrzehnte gewachsen sind und sich im tatsächlichen Leben der Menschen widerspiegeln, sind nur schwer in kurzer Zeit zu entflechten. Dabei können mögliche Konsequenzen nur geschätzt, nicht aber einfach katalogisiert und systematisch abgearbeitet werden.

Klar ist, dass der gemäß Art. 50 des Vertrags über die Europäische Union unilateral erklärte Austritt des Vereinigten Königreichs zwar in Übereinstimmung mit den Vorschriften erfolgte¹⁵, jedoch erfordert der Austritt Vereinbarungen, die nicht nur bi-, sondern multilateraler Natur sind. Das vorliegende Beispiel zeigt, dass der Austrittsvertrag Interessen des Vereinigten Königreichs und der EU, darüber hinaus aber auch Nordirlands, nordirischer Parteien, Irlands und anderer Staaten¹⁶ und Organisationen berücksichtigen muss. Unilateralität bildet also gewissermaßen den Ausgangspunkt einer neuen Multilateralität.

Multilateralität ist zwar Ausdruck internationaler Verständigung und damit ein wichtiger Beitrag zur Friedenssicherung, insbesondere seit dem Zweiten Weltkrieg, kommt aber durch die Erstarkung populistischer Bewegungen nicht nur in der EU, sondern auch außerhalb Europas immer stärker unter Druck. Das Audit Committee Institute wird dieser Frage deshalb die Herbstausgabe des Quarterly widmen. ←



11 Reinhard R. Doerries (1981): Irland und Ulster, in: Frank Wende (Hrsg.): Lexikon zur Geschichte der Parteien in Europa, Kröner Verlag, Stuttgart, S. 263

12 DUP confirms it will campaign for Brexit in Leave/Remain referendum (20.2.2016), in: Belfast Telegraph (aufgerufen am 1.2.2019)

13 <https://www.rte.ie/news/2018/1124/1013138-arlene-foster-brexit/> (aufgerufen am 1.2.2019)

14 Northern Ireland Act 1998

15 Der Wortlaut von Art. 50 Abs. 1 des Vertrags über die Europäische Union besagt: »Jeder Mitgliedstaat kann im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften beschließen, aus der Union auszutreten.«

16 Man beachte z. B. die spanischen Interessen hinsichtlich des britischen Überseegebiets Gibraltar.



Champions

brauchen sich nicht zu verstecken

Autorin: **Dr. Vera-Carina Elter**



Familienunternehmen verfügen über Stärken, die man bei Nicht-Familienunternehmen oftmals vergeblich sucht. Dennoch bleibt das Anwerben neuer Fach- und Führungskräfte auf dem umkämpften Arbeitsmarkt eine Herausforderung.

Die Gründe, warum sich manche Familienunternehmen auf dem Bewerbermarkt schwertun, sind vielfältig. Oft liegt es daran, dass man über den eigenen wirtschaftlichen Erfolg nicht groß spricht. Über Jahrzehnte ist man vielleicht im Stillen zu einem Hidden Champion herangewachsen und das eigene Produkt begleitet viele Menschen im Alltag. Als Produzent aber bleibt man ggf. lieber im Hintergrund, denn Bescheidenheit ist ja bekanntlich eine gelebte Unternehmer-tugend.

Doch was tun, wenn man auch auf dem Arbeitsmarkt der große Unbekannte ist und daraus ein Mangel an geeigneten Bewerbern resultiert, der Wachstum und die Zukunft des Unternehmens zu gefährden droht?

Dann gilt es, die Stärken des eigenen Unternehmens konsequent nach außen zu vermarkten und dabei manchmal auch die eigene Bescheidenheit des Hidden Champion zurückzustellen. Zugegebenermaßen fällt dies nicht immer leicht, fühlen sich Familienunternehmer doch meist im klassischen Understatement wohl. Aber in Zeiten des demografischen Wandels führt daran kein Weg vorbei.

Einige Familienunternehmen haben eine starke Arbeitgebermarke aufgebaut und gehen auch überregional auf die Suche nach Auszubildenden, Hochschulabsolventen und erfahrenen Fachkräften. Vielerorts ist allerdings zu beobachten, dass Familienunternehmen über ihre einzigartigen Stärken, z. B. die Nähe zum Mitarbei-



Dr. Vera-Carina Elter ist Vorstand für Personal und Familienunternehmen bei der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Zudem ist sie Beiratsmitglied des Hidden Champions Institute der ESMT, Kuratoriumsmitglied im GUG (Gesellschaft für Unternehmensgeschichte e.V., www.unternehmensgeschichte.de) und Beiratsmitglied im Friedrichshafener Institut für Familienunternehmen (FIF).

ter, flache Hierarchien oder großes Umsetzungspotenzial eigener Ideen, viel zu wenig sprechen. Ein Grund dafür ist sicherlich, dass man sich der eigenen Stärken nicht bewusst ist, werden sie in der täglichen Arbeit schließlich als normal wahrgenommen. Hier hilft ein Blick von außen, um Antworten auf die Frage zu erhalten: Was hebt mich von der Konkurrenz ab? Dabei geht es explizit nicht um monetäre Belange, sondern um alle Aspekte, die Auswirkungen auf die Arbeitsplatzgestaltung und die Work-Life-Balance haben.

Bewerber-Zielgruppen differenziert ansprechen

Die eigenen Stärken zu kennen, ist jedoch nur die halbe Miete. Wichtig ist auch, sich der eigenen Bewerber-Zielgruppen inklusive ihrer beruflichen und privaten Bedürfnisse bewusst zu sein. Denn nur so kann ein Unternehmen systematisch prüfen, welche Wünsche es erfüllen kann und möchte, und die eigene Recruiting-Strategie darauf ausrichten. Denn während für Berufseinsteiger vielleicht mögliche Auslandsentsendungen die Attraktivität der Stelle steigern, sieht das bei erfahrenen Arbeitnehmern vielleicht ganz anders aus, wenn diese bspw. eine Familie gründen wollen.

Gerade bei letzterer Zielgruppe können Familienunternehmen aber punkten. Liegt die Firmenzentrale vielleicht in einer Kleinstadt abseits von Ballungsräumen? Das erleichtert möglicherweise einen geplanten Immobilienkauf und macht den Weg zur Arbeit kürzer. Oft engagieren sich diese Unternehmen auch in »ihrer« Stadt und Region – dort zu arbeiten, hat ein positives Image. Wenn dann noch flexible Arbeitszeitmodelle und langfristige Entwicklungsperspektiven hinzukommen, erhöht das die Attraktivität der Arbeitgebermarke ungemein.

Innovative Arbeitsmodelle anbieten

Familienunternehmen gelten in Deutschland als eher konservativ in Bezug auf Unternehmenspolitik und Arbeitsumfeld. Aber auch hier ist ein Wandel im Gange. Gerade bei deutschen Hidden Champions hält die Internationalisierung des Arbeitslebens Einzug und sie stehen in Sachen Innovation z. B. US-Unternehmen in nichts nach.

Es ist spürbar, dass Familienunternehmen den aktuellen Erfordernissen des Markts entgegenkommen. Was auch daran liegt, dass zurzeit eine beträchtliche Anzahl von Familienunternehmen auf die nächste, jüngere Generation übergeht. Inspiration holt sich diese Generation u. a. über eigene Arbeitserfahrung in anderen Unternehmen – und kann so vergleichen. Diese ist sich bewusst, dass sich ein technologischer Führungsanspruch nur mit dem richtigen Personal behaupten lässt, und dieses muss man »anlocken«.

Denn der Bewerber von heute ist anspruchsvoll. Karriere- und Entwicklungsperspektiven sind für ihn genauso relevant wie eine gute Arbeitsatmosphäre, Teamgeist und eigenverantwortliches Handeln. Auch mit flachen Hierarchien und sinnstiftenden Aufgaben können Unternehmen heute punkten. Und, wie eh und je, mit einer angemessenen Bezahlung.

Selbstbewusst auftreten

Wir halten fest: Familienunternehmen sind innovativ und können Bewerbern viel bieten. Knackpunkt ist die Kommunikation dazu. Diese sollte z. B. nach Zielgruppen differenziert werden. Weitere Maßnahmen könnten sein, an Universitäten mehr Präsenz zu zeigen und die eigenen Mitarbeiter stärker als »Firmen-Botschafter« einzubinden. Ein aktueller und optisch ansprechender Internetauftritt sollte selbstverständlich sein. Und auch eine Präsenz in Arbeitgeberportalen, über bloße Stellenanzeigen hinaus, schadet nicht.

Familienunternehmen erneuern sich kontinuierlich und müssen konsequent neue Talente für ihr Unternehmen gewinnen – denn nur so ist ein langfristiger Geschäftserfolg garantiert. ←

Zerstrittener Aufsichtsrat – gerichtliche Abberufung als Lösung?

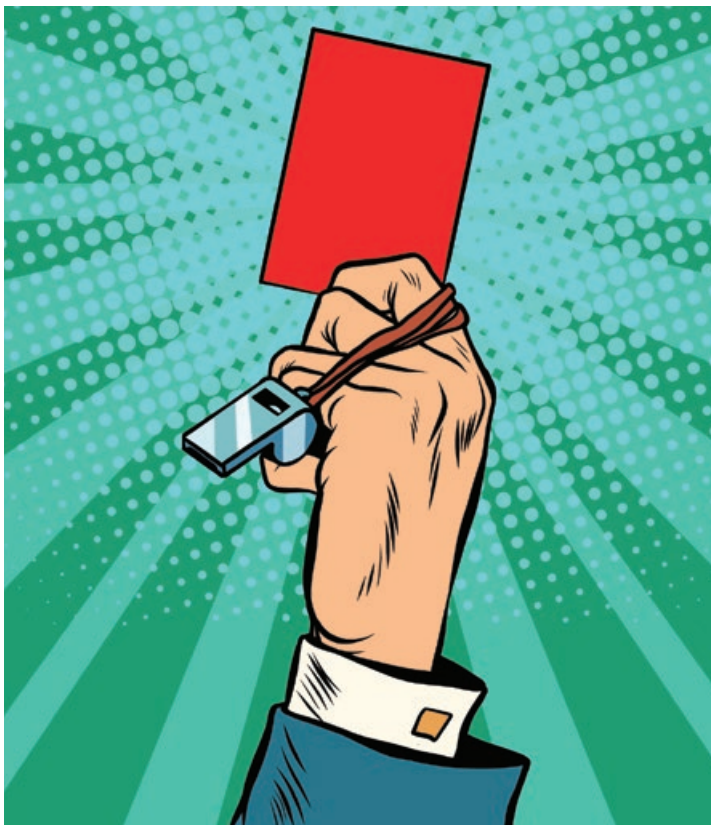
Autorin: **Astrid Gundel**

VERFAHRENSHINWEISE

OLG München, Beschluss
vom 28.8.2018 – 31 Wx 61/17,
online abrufbar unter
www.gesetze-bayern.de

Vorinstanz:
AG München, Beschluss
vom 21.10.2016 –
HRB 40823 (Fall 37),
online abrufbar unter
www.gesetze-bayern.de

Die gerichtliche Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grunds möglich. Eine Entscheidung des Oberlandesgerichts München verdeutlicht, dass hohe Anforderungen an das Bejahen eines solchen Grunds gestellt werden. Im vorliegenden Fall verneinte das Gericht dessen Vorliegen trotz »unüberwindbarer Streitigkeiten« zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern, die auch zu einer größeren Anzahl von Gerichtsverfahren geführt hatten.



Sachverhalt

In einem dreiköpfigen Aufsichtsrat kam es wiederholt zu Streitigkeiten. Daraufhin versuchten zwei der Aufsichtsratsmitglieder, die gerichtliche Abberufung des dritten Aufsichtsratsmitglieds zu erreichen. Sie begründeten den Antrag auf Abberufung damit, dass das betreffende Aufsichtsratsmitglied

- sich gegenüber der Presse herabwürdigend und herablassend über die Arbeit des Vorstands geäußert habe,
- vertrauliche Informationen an die Gebietskörperschaft weitergegeben habe, die das Aufsichtsratsmitglied in den Aufsichtsrat entsandt hatte,
- im Gemeinderat nicht im Interesse der Gesellschaft abgestimmt habe sowie
- Sitzungen des Aufsichtsrats ferngeblieben sei.

Das Amtsgericht (AG) München verneinte das Vorliegen eines wichtigen Grunds für die Abberufung. Auch das Oberlandesgericht (OLG) München kam zu keinem anderen Ergebnis.

Gerichtliche Abberufung nur bei wichtigem Grund

Ein Aufsichtsratsmitglied könne nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gerichtlich abberufen werden. Das gelte für sämtliche Aufsichtsratsmitglieder, d. h. für gewählte Anteilseigner- und Arbeitnehmervertreter ebenso wie für entsandte und gerichtlich bestellte Mitglieder. Die gerichtliche Abberufung sei gegenüber den übrigen Abberufungsmöglichkeiten¹ als Ultima Ratio zu verstehen.

Ein wichtiger Grund liege dann vor, wenn das weitere Verbleiben des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds im Amt die Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrats nicht unerheblich beeinträchtige oder eine sonstige Schädigung der Gesellschaft erwarten lasse, also der weitere Verbleib für die Gesellschaft unzumutbar sei. Dies sei etwa bei einer groben Pflichtverletzung des Aufsichtsratsmitglieds oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufsichtsratsaufgaben regelmäßig zu bejahen. Ein wichtiger Grund könne auch gegeben sein, wenn das Mitglied die Zusammenarbeit im Aufsichtsrat behindere oder durch sein intrigantes Verhalten das Vertrauensverhältnis zerstöre.

Äußerungen in der Presse

Aus den vorgelegten Presseartikeln lasse sich kein herabwürdigendes Verhalten des Aufsichtsratsmitglieds gegenüber dem Vorstand ableiten. Auch Aufsichtsratsmitglieder dürften sachliche Kritik am Vorstand äußern. Das Amtsgericht hatte hierzu noch ausgeführt, dass ein Aufsichtsrat bei öffentlichen Äußerungen über die Gesellschaft und deren Organe zurückhaltend sein müsse und einem gewissen Mäßigungsgebot unterliege, die genannten Äußerungen sich aber noch in dem insoweit zulässigen Rahmen bewegten.

Weitergabe vertraulicher Informationen

Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Verschwiegenheit könne grundsätzlich einen wichtigen Grund darstellen. Im vorliegenden Fall liege jedoch kein Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung vor, da das Aufsichtsratsmitglied nach dem Aktiengesetz² berechtigt gewesen sei, Informationen an die Gemeinde, die ihn in den Aufsichtsrat entsandt hatte, weiterzugeben.

Verhalten im Gemeinderat

Das Verhalten des Aufsichtsratsmitglieds im Gemeinderat stelle ebenfalls keinen wichtigen Grund dar. Im Gemeinderat sei das Mitglied ausschließlich den Interessen der Gemeinde verpflichtet.

Fernbleiben von Aufsichtsrats-sitzungen

Das Fernbleiben von Aufsichtsratssitzungen könne erst dann einen wichtigen Grund darstellen, wenn es auf eine Boykotthaltung des Mitglieds schließen lasse. Eine solche sei im vorliegenden Fall nicht erkennbar.

Von einer Nichtteilnahme eines Aufsichtsratsmitglieds sei außerdem nur dann auszugehen, wenn das Aufsichtsratsmitglied rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen und über die einzelnen Tagesordnungspunkte vorab ausreichend informiert worden sei. Dies sei hier nicht der Fall gewesen.

Zudem sei der Sitzungsort für das Aufsichtsratsmitglied nicht zumutbar gewesen. Bestimme der Gesellschaftsvertrag nichts anderes, so solle Versammlungsort grundsätzlich der Sitz der Gesellschaft sein. Diese Regelung solle die Aufsichtsratsmitglieder vor einer willkürlichen Wahl des Versammlungsorts und einer daraus folgenden Beeinträchtigung ihres Teilnahme-rechts schützen. Vom Sitz der Gesellschaft könne dann abgewichen werden, wenn bspw. kein geeignetes Versammlungslokal vorhanden oder die Verkehrs-verbinding dorthin gestört sei. Auch könnten sich alle Aufsichtsratsmitglieder auf einen Ort einigen. Im vorliegenden Fall sollten die Sitzungen in der Kanzlei des Aufsichtsratsvorsitzenden stattfinden. Hierzu hätte das Aufsichtsratsmitglied 230 km anreisen müssen, was nicht zumutbar sei. Zudem hätte sich das Aufsichtsratsmitglied in den Kanzleiräumen in einer Umgebung wiedergefunden, in der sich die anderen Aufsichtsratsmitglieder – im Gegensatz zu ihm – vertraut bewegen könnten. Da sich die Mitglieder unversöhnlich gegenüberstanden, sei dies für das Aufsichtsratsmitglied ebenfalls unzumutbar.

Praxisrelevanz

Die Entscheidung illustriert, dass eine gerichtliche Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern nur in Ausnahmefällen möglich ist. Zwar führte das Gericht aus, dass sich die Aufsichtsratsmitglieder unversöhnlich gegenüberstanden und versuchten, jede Gelegenheit zu nutzen, dem jeweils anderen rechtswidriges und für die Gesellschaft nachteiliges Verhalten zu unterstellen. Eine solche Lage rechtfertigt jedoch noch nicht zwingend die gerichtliche Abberufung eines einzelnen Aufsichtsratsmitglieds. Von einer solchen »Rauswurf-Politik« muss daher nachdrücklich abgeraten werden. ←

¹ Bei von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedern besteht die Möglichkeit, dass die Hauptversammlung sie abberuft. Entsandte Mitglieder können u. a. vom Entsendungs-berechtigten abberufen werden. Arbeitnehmervertreter nach den mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften.

² Vgl. § 394 AktG

Mitbestimmter Aufsichtsrat in der SE – Soll-Zustand maßgeblich

Autorin: **Astrid Gundel**

Grund für die Umwandlung einer AG in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) kann auch das Einfrieren des Mitbestimmungsstatus sein: Die Schwellenwerte der deutschen Mitbestimmungsgesetze gelten für die SE nicht. Maßgeblich für die Beteiligung von Arbeitnehmern im Aufsichtsrat ist die zwischen Arbeitnehmerseite und Unternehmensleitung getroffene Vereinbarung im Gründungsverfahren. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so bleibt der Mitbestimmungsstatus erhalten, der vor der Umwandlung bestand. Dabei ist umstritten, ob es auf die tatsächlich praktizierte Mitbestimmung in der Gesellschaft (Ist-Zustand) oder auf den Status ankommt, der nach den gesetzlichen Bestimmungen gegolten hätte (Soll-Zustand). Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat nun entschieden, dass der Soll-Zustand maßgeblich ist. Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs hierzu steht noch aus.

Sachverhalt

Eine AG wurde in eine SE umgewandelt. Der Formwechsel wurde am 31.7.2017 ins Handelsregister eingetragen. Der Aufsichtsrat der AG war ausschließlich mit Anteilseignervertretern besetzt. Für die SE wurde keine Beteiligungsvereinbarung zwischen der Arbeitnehmerseite und der Unternehmensleitung abgeschlossen.¹ Am 27.7.2017 leitete ein Aktionär ein Statusverfahren ein. Seiner Ansicht nach ist der Aufsichtsrat der SE jeweils hälftig mit Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern zu besetzen.

Das Landgericht (LG) Frankfurt am Main wies den Antrag des Aktionärs zurück. Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt gab dagegen der daraufhin eingelegten Beschwerde statt.

Statusverfahren auch für SE

Wie schon das LG ist auch das OLG der Auffassung, dass das aktienrechtliche Statusverfahren auch auf die SE Anwendung findet.

Soll-Zustand entscheidend

Laut OLG ist für die Frage, welcher Mitbestimmungsstatus in der SE fortgelte, der Soll-Zustand maßgeblich. Abzustellen sei also auf die objektive Rechtslage vor der Umwandlung und nicht auf die tatsächlich gelebte Mitbestimmung. Das bedeutet: Findet auf die Gesellschaft vor der Umwandlung das Mitbestimmungsgesetz Anwendung, so ist auch in der SE ein paritätisch besetzter Aufsichtsrat zu bilden, unabhängig davon, ob in der AG zuvor tatsächlich ein paritätisch mitbestimmter Aufsichtsrat bestand oder nicht.

¹ Vgl. zur Beteiligungsvereinbarung § 21 SE-Beteiligungsgesetz

**SE-Beteiligungsgesetz**

(Textfettungen durch die Autorin)

§ 34 Besondere Voraussetzungen
(1) Liegen die Voraussetzungen des § 22 vor, finden die Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes nach den §§ 35 bis 38 Anwendung 1. im Fall einer durch Umwandlung gegründeten SE, wenn in der Gesellschaft vor der Umwandlung **Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan galten**; [...].

§ 35 Umfang der Mitbestimmung
(1) Liegen die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Nr. 1 (Gründung einer SE durch Umwandlung) vor, bleibt die **Regelung** zur Mitbestimmung erhalten, die in der Gesellschaft vor der Umwandlung bestanden hat.



OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 27.8.2018 – 21 W 29/18, online abrufbar unter www.lareda.hessenrecht.hessen.de

Das Rechtsmittelverfahren ist vor dem Bundesgerichtshof unter dem Aktenzeichen II ZB 20/18 anhängig.

Vorinstanz:
LG Frankfurt am Main, 23.11.2017 – 3-05 O 63/17, online abrufbar unter www.lareda.hessenrecht.hessen.de

Vgl. außerdem: LG München I, Beschluss vom 26.6.2018 – 38 O 15760/17, online abrufbar unter www.gesetze-bayern.de

Wortlaut-Argument

Das OLG begründet seine Auffassung zunächst mit dem Wortlaut der § 34 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 des SE-Beteiligungsgesetzes (vgl. Glossar). Die Verwendung der Termini »Regelung«, »Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan« sowie »galten« spreche dafür, dass auf die objektive Rechtslage abzustellen sei, die vor der Umwandlung bestanden habe.

Kontinuitätsprinzip

Nach dem Aktiengesetz (§ 96 Abs. 4 AktG) sei zwar der Aufsichtsrat nur dann nach anderen als den zuletzt angewandten Vorschriften zusammenzusetzen, wenn das Statusverfahren abgeschlossen sei (sog. Kontinuitätsprinzip). § 96 Abs. 4 AktG finde auch auf die AG vor der Umwandlung Anwendung. Hieraus ergebe

sich jedoch nicht, dass der praktizierte Status maßgeblich sei, da § 96 Abs. 4 AktG selbst keine Vorschrift sei, die im engeren Sinne die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der damaligen AG regelte. § 96 Abs. 4 AktG führe nur zur Fortgeltung des Zustands bis zum Abschluss des Statusverfahrens, zementiere aber nicht einen rechtswidrigen Zustand über die Dauer des Statusverfahrens hinaus.

Sinn und Zweck des SE-Beteiligungsgesetzes

Insbesondere Sinn und Zweck des SE-Beteiligungsgesetzes sprächen für das Abstellen auf den Soll-Zustand vor der Umwandlung. So sollten gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 SE-Beteiligungsgesetz sowie nach Erwägungsgrund Nr. 18 der SE-Richtlinie die erworbenen Rechte der Arbeitnehmer auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen gesichert werden.

Rechtssicherheit

Das Abstellen auf den Soll-Zustand führe zudem zu einer größeren Rechtssicherheit: Stelle man auf den tatsächlichen Status ab, so ergäben sich Abgrenzungsschwierigkeiten bei bereits eingeleiteten, aber vor der Umwandlung noch nicht rechtskräftig beendeten Statusverfahren.

Gebot der Willkürfreiheit

Schließlich spreche das Gebot der Willkürfreiheit für die Maßgeblichkeit des Soll-Zustands. Wäre der Ist-Zustand entscheidend, so könnte die Gesellschaft durch Einlegung eines unbegründeten Rechtsmittels im Statusverfahren einen rechtswidrigen Zustand kurzfristig perpetuieren und hierdurch in die SE hineintragen. Zudem wäre der Umfang der Mitbestimmung in der SE dann abhängig von der Dauer des Eintragungsverfahrens auf der einen und der Dauer des Statusverfahrens auf der anderen Seite.

Praxisrelevanz

Der Beschluss stellt klar, dass das Statusverfahren auch auf die SE Anwendung findet. Darüber hinaus bezieht die Entscheidung zu einer unter Juristen höchst umstrittenen Frage Stellung. Die wohl herrschende Meinung sieht bisher den Ist-Zustand als maßgeblich an. Auch eine Entscheidung des Landgerichts München I aus dem Jahr 2017 hatte – wie das Landgericht Frankfurt – auf den Ist-Zustand abgestellt.

Ausdrücklich offengelassen hat es das Gericht, ob bei sonstigen Gründungsformen der SE, etwa durch Verschmelzung, oder ob im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung bei einer Umwandlung auf den Soll- oder den Ist-Zustand abzustellen ist.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Man darf auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs gespannt sein. ←

Entwicklungen im Recht des Aufsichtsrats

Autor: Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Peter Hommelhoff

Unter den Organen der Aktiengesellschaft stand der Aufsichtsrat immer schon im Zentrum der Aufmerksamkeit – in der einer kritischen Öffentlichkeit, der Wissenschaft und dann auch der des Gesetzgebers. Seit mehr als einem Jahrhundert wogt die Aufsichtsratsreform in Permanenz. Daran hat sich auch im vergangenen Jahrzehnt nichts geändert. Die Stichworte reichen von der Professionalisierung des Aufsichtsrats bis zur Emanzipation des Prüfungsausschusses und dessen Zusammenwirken mit dem Abschlussprüfer. Vor diesem Hintergrund verdient die beeindruckend umfangreiche und tiefgründige Kommentierung besondere Beachtung, die Klaus Hopt, ehemaliger Direktor des Hamburger Max-Planck-Instituts, zusammen mit seinem Schüler Markus Roth, mittlerweile Universitätsprofessor in Marburg, in Neuauflage als Sonderausgabe »Der Aufsichtsrat: Aktienrecht und Corporate Governance« vorgelegt hat. Wie haben sich in ihr die jüngeren Entwicklungen im Recht des Aufsichtsrats niedergeschlagen?

*

Die **Professionalisierung des Aufsichtsrats** findet ihren beredten Ausdruck in dessen quantitativ und qualitativ gesteigerten Aufgabenkatalog einerseits und in den aus den Organaufgaben folgenden Pflichten der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder andererseits. Was hierzu in § 111 Randnummern 120–233 unter sorgfältiger Auswertung von Rechtsprechung und Schrifttum zusammengetragen worden ist, belegt eindringlich die großen Herausforderungen, vor denen heute jeder steht, der ein Aufsichtsratsmandat übernimmt. Dies verliert zunehmend stärker seinen Charakter eines bloßen Nebenamts – nicht allein beim Vorsitzenden des Gesamtaufsichtsrats und seines Prüfungsausschusses, sondern bei allen Ratsmitgliedern – zumindest in Börsengesellschaften sowie in Finanz- und Versicherungsunternehmen (Unternehmen von öffentlichem Interesse). Aber richtig ziehen die Kommentatoren eine klare Grenze: Vorstandshandeln ist vom Aufsichtsrat lediglich auf seine Vertretbarkeit hin zu prüfen (§ 111 Rn. 259 ff.).

Große Unternehmen von öffentlichem Interesse müssen im Rahmen der Rechnungslegung über **Nichtfinanzielles** nach näherer Vorgabe der §§ 289b ff. HGB berichten; auch dies muss der Aufsichtsrat überwachen. Nichtfinanzielles gewinnt für die Unternehmen zunehmend an Gewicht – zum einen wegen des Verhaltens der Kapitalanleger, das der europäische Gesetzgeber (Sustainable Finance) absichern und befördern will, und zum anderen wegen der Gewichtsverschiebungen in der Rechnungslegung weg von den Rechenwerken hin zu ihren Verbalteilen. All das wirkt sich auf die Reputation des Unternehmens und das Risiko ihres Verlusts aus. Deshalb muss auch die CSR-Berichterstattung verlässlich sein; Garant dieser Verlässlichkeit ist ganz vordringlich der Aufsichtsrat, weil der Abschlussprüfer nach seiner gesetzlichen Aufgabenstellung nicht den Inhalt der nichtfinanziellen Informationen überprüft. All dies spricht die Kommentierung Hopt/Roth an (§ 111 Rn. 297/497), konnte aber der zunehmenden Bedeutung, die diesem Überwachungsfeld für den Aufsichtsrat in der Praxis künftig zukommen wird, noch nicht vollauf Rechnung tragen.

In gleicher Weise haben sich die Verhältnisse über den Stand der Kommentierung hinaus bei der **Überwachung der Abschlussprüfung durch den Auf-**



sichtsrat/Prüfungsausschuss entwickelt: In Unternehmen von öffentlichem Interesse haben sie mit dazu beizutragen, die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und die Qualität seiner Prüfungstätigkeit zu gewährleisten. Insbesondere die unmittelbar diese Gesellschaften treffenden Regelungen der EU-Abschlussprüfungsverordnung 2014 zur Erbringung von Nichtprüfungsleistungen (ergänzt in § 319a Abs. 3 HGB für Steuerberatungsleistungen) erweitern das Aufgabenfeld des Aufsichtsrats/des Prüfungsausschusses so, dass man das Zusammenspiel von Überwachungsorgan und Abschlussprüfer innerhalb der Corporate Governance wohl doch noch etwas anders wird gewichten müssen, als in § 111 Rn. 426 geschehen.

Neben der Professionalisierung des Aufsichtsrats hat wohl die Verlagerung seines Tätigkeitsschwerpunkts von der vergangenheitsbezogenen Überwachung hin zur **Teilhabe an der Unternehmensleitung** die Rolle des Aufsichtsrats in den letzten Jahren am stärksten verändert. Dafür machen Hopt/Roth in § 111 Rn. 83 ff. mehrere zutreffend deutlich: Zwar haben der Gesetzgeber mit dem zwingenden Zustimmungsvorbehalt (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG) und der Bundesgerichtshof mit der Beratung des Vorstands als Aufgabe des Aufsichtsrats dessen Rolle als Organ der unternehmerischen Mit-Leitung herausgestrichen; aber diese ist schon seit Langem in der Besetzungskompetenz (§ 84 AktG) samt Festsetzung der Vorstandsbezüge (§ 87 AktG) angelegt, in den Berichtspflichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und Unternehmensplanung (§ 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AktG) sowie (wie zu ergänzen ist) in der regelmäßig gemeinsamen Abschlussfeststellung (§ 172 AktG) samt Rücklagendotation (§ 58 Abs. 2 AktG). So gesehen beruht die Erkenntnis von der mit-unternehmerischen Rolle des Aufsichtsrats auf dem geschärften Blick auf das geltende Recht sowie auf einem gewandelten Selbstverständnis in der Aufsichtsratspraxis (§ 111 Rn. 85). Aber richtig und wichtig ist der Hinweis auf das (abgesehen von der Vorstandsbesetzung) fehlende Initiativrecht des Aufsichtsrats (§ 111 Rn. 87 f.): Er kann weder dem Vorstand zur Unternehmensleitung eine Weisung erteilen, noch eine Vorstandsvorlage abändern oder sie gar durch eine eigene Entscheidung ersetzen; ohne Vorstandsentscheid geht nichts.

Zum Prunkstück ist den Kommentatoren die Passage zum **Investorendialog** des Aufsichtsrats und seines Vorsitzenden mit institutionellen Investoren geraten (§ 111 Rn. 567 ff.). Das jahrzehntelange von Klaus Hopt gepflegte Forschungsfeld des internationalen Kapitalmarktrechts trägt hier reife Früchte. Gerade an dieser Stelle wird die Kommentierung in der Praxis aus guten Gründen Gefolgschaft finden, was auch immer der Deutsche Corporate Governance Kodex künftig zum

Investorendialog vorschlagen wird. Nur in einem Punkt hätte die Kommentierung die Praxis nicht im Stich lassen dürfen: Bei der Gleichbehandlung aller Aktionäre (§ 111 Rn. 577c). Folgen aus diesem Gebot Einschränkungen für den Dialog oder bloß Pflichten zur Nachinformation aller Aktionäre? Wann und wie? Erst in der nächsten Hauptversammlung?

Die EU-Abschlussprüfungs-Richtlinie hat die Bedeutung des **Prüfungsausschusses** in Unternehmen von öffentlichem Interesse erheblich gesteigert, zugleich jedoch dem deutschen Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, das neue EU-Recht in das überkommene Aufsichtsratssystem mitsamt seinen Vorgaben zu Aufsichtsratsausschüssen (§ 107 Abs. 3 AktG) einzufügen. So ist es geschehen: Wenn eine Gesellschaft (freigestellt) einen Prüfungsausschuss einrichtet, so fungiert dieser als bloß vorbereitender. Das wirkt sich auf seine Berichtspflichten gegenüber dem Gesamtaufichtsrat aus (§ 107 Abs. 3 Satz 5 AktG). Was hierzu in § 107 Rn. 467 ff. für die Unternehmenspraxis hilfreich auch in einer Vielzahl von Details zusammengetragen wird, ist richtig durch und durch vom Gedanken der Organisationsautonomie getragen. Speziell gegenüber dem Prüfungsausschuss sollte der Gesamtaufichtsrat auf dem Weg über einen schriftlichen Abschlussbericht mit dessen eigener Stellungnahme (§ 111 Rn. 471) die Letztverantwortung für Abschluss- und Systemprüfungen fest in Händen behalten, damit der Prüfungsausschuss sich trotz mannigfach im Gesetz angelegter Impulse nicht als eigenständiges Organ vom Gesamtaufichtsrat ablöse und emanzipiere.

Der deutsche Prüfungsausschuss ist kein *audit committee* anglo-amerikanischen Zuschnitts. Auch im EU-geprägten Prüfungsausschuss konvergieren mitnichten das dualistische Aufsichtsrats- und das monistische *board*-System. Die inhaltlichen Fundamentalunterschiede, die zwischen diesen beiden Systemen unverändert fortbestehen (§ 111 Rn. 92 ff.), zu betonen, besteht nicht zuletzt deshalb aller Anlass, weil der europäische Gesetzgeber sich offenbar vom Gedanken der **Systemkonvergenz** leiten lässt, wenn er seine Corporate Governance-relevanten Regelungen vom *board*-System her konzipiert und damit schleichend das dualistische System trotz Staa-
tenwahlrechten aushöhlt.

*

Mit der Sonderausgabe »Der Aufsichtsrat: Aktienrecht und Corporate Governance«¹ haben Hopt und Roth auch der Unternehmenspraxis ein vorzügliches Hilfsmittel auf der Höhe der Zeit zur Verfügung gestellt. Sogar die neuen Bestimmungen der §§ 107 Abs. 3, 111a–111c und 113 AktG zur bevorstehenden Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) sind auf der Grundlage des Referentenentwurfs kurz erläutert (Anhang zu § 116). Wer Aufsichtsräte und ihre Ausschüsse in schwierigen Fragen zu beraten hat, sei es als Angehöriger eines Aufsichtsratsbüros oder als externer Berater, sollte auf den Sonderband nicht verzichten. Das gilt für die Berater großer Familienunternehmen sowie öffentlicher Unternehmen und ihrer Beiräte gleichermaßen. ←

1 Die bibliografischen Angaben zur Publikation finden Sie auf Seite 105.

Sustainable Corporate Governance: Brüssel diskutiert Neuausrichtung des Unternehmenszwecks und Überwachung von Lieferketten

Autor: **Georg Lanfermann**

Auch wenn die Europawahl erst im Mai dieses Jahres stattfindet, bereitet in Brüssel die Generaldirektion Justiz bereits neue Initiativen der Europäischen Kommission im Bereich Gesellschaftsrecht vor. Im Februar 2019 veranstaltete sie in Brüssel eine Konferenz zur Erörterung der Relevanz neuer internationaler Trends im Gesellschaftsrecht für die Europäische Union. Im Mittelpunkt stand die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Unternehmens-Governance. Damit setzt sie auch Punkt zehn des EU-Aktionsplans zu Sustainable Finance um, der über verschiedene Maßnahmen sämtliche Kapitalmarktakteure zu längerfristig angelegtem Handeln bewegen möchte.

In der ersten von drei Panel-Diskussionen wurde erörtert, wie Corporate Governance zur Lösung von Sozial- und Umweltproblemen und langfristig zur Wertschöpfung beitragen kann. In diesem Zusammenhang wurden mit Blick auf eine Neuausrichtung des Unternehmenszwecks u. a. auch neue Gesetzesinitiativen aus Frankreich (Loi Pacte) und den USA (Reward Work Act sowie Accountable Capitalism Act) diskutiert. Das zweite Panel widmete sich den Pflichten von Organmitgliedern. Konkret wurde der Frage nachgegangen,

ob und inwieweit ein Organmitglied beim Verfolgen des Unternehmensinteresses die Anliegen der Anteilseigner in den Vordergrund zu stellen hat. Es wurde zudem diskutiert, ob über eine Klarstellung des Begriffs des Unternehmensinteresses die Interessen aller Stakeholder besser berücksichtigt werden können. Das letzte Panel behandelte die Pflichten von Unternehmen hinsichtlich der Überwachung ihrer Lieferketten. Insbesondere Zulieferer in Schwellenländern mit unzureichenden Arbeitsbedingungen sollen damit einer genaueren Kontrolle unterliegen. Ausgangspunkt der Diskussion war eine französische Gesetzgebung aus 2017 (Loi sur le devoir de vigilance), die für große Unternehmensgruppen entsprechende Due-Diligence-Pflichten etablierte. Das Panel erörterte, ob eine explizite Überwachungspflicht Teil des EU-Rechts werden sollte und welchen Mehrwert eine solche EU-Regelung bieten würde.

Die Europäische Kommission verkündete zum Schluss der Konferenz, auf Grundlage der Diskussionsergebnisse europäische Regelungsvorschläge für die nächste Legislaturperiode zu erwägen. Diese dürften nicht vor Ende 2019 zu erwarten sein. ←

Loi Pacte, Frankreich

Die breit angelegte Reform des französischen Unternehmensrechts, die im Oktober 2018 bereits im französischen Parlament in erster Lesung verabschiedet wurde und noch der Zustimmung durch den französischen Senat bedarf, ändert den französischen Code Civil in der Weise, dass erstmals seit dessen Schaffung unter Napoleon Bonaparte der Unternehmenszweck um Umwelt- und Sozialbelange ergänzt wird.



Reward Work Act, USA

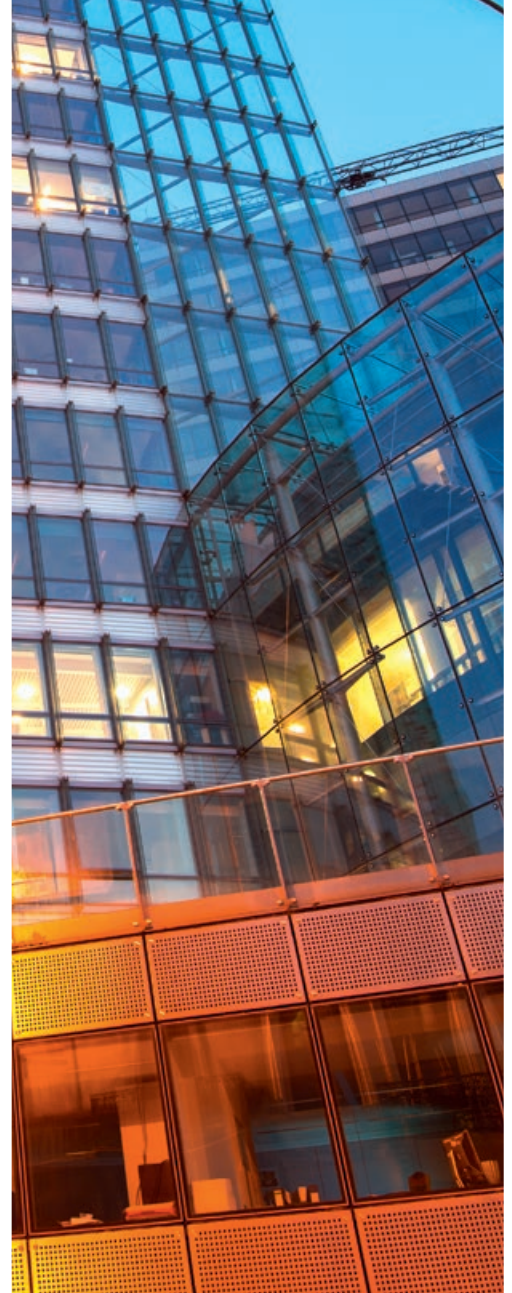
Die Gesetzgebungsinitiative der US-Demokraten aus dem Jahre 2018 möchte neben einer Begrenzung von in den USA weitverbreiteten Aktienrückkäufen bei börsennotierten Unternehmen eine Arbeitnehmerbeteiligung von einem Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats (Boards) erreichen.

Accountable Capitalism Act, USA

Der ebenfalls von den Demokraten im Jahre 2018 im US-Kongress eingebrachte Gesetzgebungsvorschlag sieht vor, dass sich US-Unternehmen mit einem Umsatz von über 1 Mrd. US-Dollar in Form einer neu einzuführenden »United States Corporation« konstituieren müssen. Die Direktoren wären gehalten, explizit das Interesse aller Stakeholder zu berücksichtigen.

Loi sur le devoir de vigilance, Frankreich

Ein im Jahre 2017 verabschiedetes französisches Gesetz, das große französische Unternehmensgruppen mit 5.000 Mitarbeitern in Frankreich oder 10.000 Mitarbeitern weltweit verpflichtet, jährliche Überwachungspläne hinsichtlich ihrer Lieferketten zu veröffentlichen. Die Überwachungspläne müssen die Maßnahmen aufzeigen, die zur Aufdeckung von möglichen Risiken und zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen, zur Erhaltung der Gesundheit und Sicherheit von Personen und der Umwelt ergriffen werden, soweit sie aus Aktivitäten des Unternehmens, der Tochtergesellschaften und der Lieferanten bzw. Subunternehmer herrühren. Die Verpflichtung kam 2018 erstmals zur Anwendung.



Georg Lanfermann ist Partner im Department of Professional Practice Audit&Accounting (DPP) der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Unternehmen wünschen sich Präzisierungen bei der Ad-hoc-Publizität – Studie veröffentlicht

Seit 2016 ist die EU-Marktmissbrauchsverordnung in Kraft. Das Deutsche Aktieninstitut hat zusammen mit Hengeler Mueller untersucht, wie die neuen Bestimmungen von den Unternehmen im DAX, MDAX, SDAX und TecDAX bewertet werden und ob sich bei einigen Anwendungsfragen schon Marktstandards bei den Unternehmen entwickelt haben.

Der überwiegende Anteil der befragten Unternehmen ist der Auffassung, dass sich der Bürokratieaufwand infolge der EU-Marktmissbrauchsverordnung erhöht hat; dies betrifft insbesondere die Insiderlisten, die Ad-hoc-Publizität sowie Directors' Dealings. Gleichzeitig sieht eine große Mehrheit keine Verbesserung des Investorenschutzes.

Im Hinblick auf die Ad-hoc-Publizität sieht die Mehrheit eine geringere Rechtssicherheit als zuvor und wünscht sich Präzisierungen, insbesondere in Bezug auf den Zeitpunkt des Entstehens von Insiderinformationen, der Kursrelevanz sowie den Begriff der »präzisen Information«. 90 Prozent der befragten Unternehmen haben ein Ad-hoc-Komitee eingerichtet; 55 Prozent der Komitees bereiten Entscheidungen lediglich vor, während 45 Prozent vollumfänglich selbst entscheiden dürfen. Für Ad-hoc-Sachverhalte, die den Aufsichtsrat betreffen (z. B. Vorstandsbestellung), hat sich noch keine feste Marktpraxis gebildet: 16 Prozent der befragten Unternehmen stellten separate Richtlinien hierfür auf. ←

Quelle: Deutsches Aktieninstitut, Hengeler Mueller: Zwei Jahre EU-Marktmissbrauchsverordnung – Stimmungsbild: Handlungsbedarf bei der Ad-hoc-Publizität, Dezember 2018, online abrufbar unter www.dai.de



Abführung der Aufsichtsratsvergütung an die Hans-Böckler-Stiftung auch bei fehlender Unterstützung durch die Gewerkschaft

Ein Gewerkschaftsmitglied wurde als Arbeitnehmervertreter ohne Unterstützung seiner Gewerkschaft in einen Aufsichtsrat gewählt. Die Gewerkschaft verlangte daraufhin, dass er als ihr Mitglied einen Teil seiner Aufsichtsratsvergütung an die Hans-Böckler-Stiftung abführe. Das Gewerkschaftsmitglied weigerte sich, worauf ihn die Gewerkschaft verklagte.

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat der Gewerkschaft recht gegeben: Die Pflicht zur Abführung ergebe sich aus den Richtlinien der

Gewerkschaft, auf die deren Satzung verweise. Einer zusätzlichen ausdrücklichen Einverständniserklärung des Gewerkschaftsmitglieds zur Abführung habe es nicht bedurft. Die Berufung ist vor dem BGH anhängig (II ZR 22/18).

Im Dezember 2018 hat das Oberlandesgericht in einem ähnlichen Fall seine Auffassung bestätigt. ←

Quellen: OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 7.12.2017 – 3 U 167/14; Urteil vom 18.12.2018 – 4 U 86/18, jeweils online abrufbar unter <http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de>

Vergütung der DAX30-Vorstandsvorsitzenden steigt um 3,6 Prozent

Die Vorstandsvorsitzenden im DAX30 konnten sich im Jahr 2018 über einen durchschnittlichen Anstieg ihrer Vergütung um 3,6 Prozent freuen. Dies geht aus einer Studie der Unternehmensberatung hkp hervor. Gleichzeitig stagnierten die Unternehmensergebnisse (durchschnittlicher Konzernjahresüberschuss 2017/18: –0,1 Prozent). Die Steigerung in der Vergütung ist laut Studie auf die Auszahlung mehrjähriger variabler Vergütung zurückzuführen, in die eine Serie erfolgreicher Geschäftsjahre eingeflossen sei. Gleichfalls nimmt die betriebliche Altersversorgung seit fünf Jahren kontinuierlich zu. Die Jahresboni gingen dagegen für das Jahr 2018 um 13,4 Prozent zurück.

Die höchste Vergütung erhielt der Vorstandsvorsitzende von Beiersdorf mit 23,5 Mio. EUR. Damit übertraf Beiersdorf den bisher höchsten historischen Wert aus dem Vorjahr von SAP (21,1 Mio. EUR). Der Wert kam durch die kumulierte Auszahlung variabler Bezüge mehrerer Jahre zustande. Auf Platz zwei findet sich der Vorstandsvorsitzende der Allianz mit 10,33 Mio. EUR, an dritter Stelle der SAP-Vorstandsvorsitzende mit 9,97 Mio. EUR. Im Jahr 2017 überschritt die Vergütung von fünf Vorsitzenden die Zehn-Millionen-Marke. ←

Quelle: hkp: Geschäftsberichtsauswertung Vorstandsvergütung DAX 2018, 25.3.2019; die Auswertung konnte nicht die Geschäftsberichte von Wirecard und Linde berücksichtigen.

Vorstandsvergütung berücksichtigt Klimawandel

Der Klimawandel spielt mittlerweile auch bei der Vorstandsvergütung eine Rolle. Dies geht aus dem jährlichen Bericht des Carbon Disclosure Project (CDP) hervor. So bieten 47 Prozent der untersuchten europäischen Unternehmen ihren Vorständen finanzielle Incentives beim Umgang mit Klimathemen. In 23 Prozent der Unternehmen wird das Erreichen bestimmter Ziele im Hinblick auf Effizienz, Energie- und Emissionsreduktion finanziell belohnt. Der CDP-Bericht wertete die Angaben von 849 europäischen Unternehmen – hiervon 761 börsennotiert – aus. ←

Quelle: Carbon Disclosure Project: Higher Ambitions, higher Expectations – CDP Europe Report 2018, online abrufbar unter www.cdp.net

Zusammengestellt von Astrid Gundel

Regierungsentwurf zum ARUG II veröffentlicht

Am 20.3.2019 hat die Bundesregierung den Regierungsentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) veröffentlicht. Zentrale Themen des Vorschlags, der die überarbeitete EU-Aktionärsrechterichtlinie in deutsches Recht umsetzen soll, betreffen direkt den Aufsichtsrat. Nur bezüglich der Bestimmungen zur Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung sowie in Bezug auf die Identifizierung von Aktionären und die Erleichterung der Ausübung von Aktionärsrechten gelten Übergangsfristen, die allerdings knapp bemessen sind (siehe hierzu näher in der beiliegenden Broschüre). Im Übrigen wird damit gerechnet, dass das Gesetz im Herbst 2019 in Kraft tritt. Aufsichtsräte betroffener Gesellschaften sollten daher zügig (weiter) die Umsetzung planen.

Folgendes wurde im Wesentlichen im Vergleich zum Referentenentwurf geändert:

Vorstandsvergütung

- Das Vergütungssystem, das der Aufsichtsrat für die Vorstandsvergütung festlegen muss, muss nicht mehr allgemein verständlich, sondern nur noch klar und verständlich sein. Laut Gesetzesbegründung reicht es danach aus, dass das Vergütungssystem für den durchschnittlichen Aktionär verständlich ist.
- Gemäß § 87 Abs. 1 S. 2 AktG ist die Vergütungsstruktur bei börsennotierten Gesellschaften auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Nach dem Regierungsentwurf soll es in Zukunft »langfristige Entwicklung der Gesellschaft« statt »nachhaltige Unternehmensentwicklung« heißen.
- Klargestellt wurde zudem, dass der Aufsichtsrat auch ein bereits geltendes Vergütungssystem erneut zur Abstimmung stellen kann, das die Hauptversammlung dann bestätigen kann.

Aufsichtsratsvergütung

Auch das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat muss nur noch klar und verständlich und nicht mehr allgemein verständlich sein.

Berichterstattung über die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

- Ebenso muss der Vergütungsbericht über die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht mehr allgemein verständlich, sondern nur noch klar und verständlich sein.
- Nicht nur der Beschluss der Hauptversammlung über das Vergütungssystem, sondern auch ihr Beschluss über den Vergütungsbericht soll nicht anfechtbar sein.

Geschäfte mit nahestehenden Personen

- Wie der Referentenentwurf sieht auch der Regierungsentwurf vor, dass der Aufsichtsrat zu Geschäften mit

nahestehenden Personen, die bestimmte Schwellenwerte übersteigen, seine Zustimmung erteilen muss. Hierzu kann er einen Ausschuss einsetzen. Anders als noch im Referentenentwurf kann der Ausschuss nun auch anstelle des Gesamtaufsichtsrats entscheiden und nicht nur dessen Entscheidung vorbereiten.

- Dem Ausschuss dürfen keine Personen angehören, die an dem Geschäft als nahestehende Person beteiligt sind; zuvor war es als ausreichend angesehen worden, dass der Ausschuss mehrheitlich nicht mit solchen Personen besetzt ist. Zudem müssen dem Ausschuss nun mehrheitlich Mitglieder angehören, bei denen nicht nach Einschätzung des Aufsichtsrats, sondern bei denen *objektiv* keine Besorgnis der Befangenheit aufgrund ihrer Beziehung zu der nahestehenden Person besteht.

Erleichterung der Identifizierung von Aktionären und Erleichterung der Ausübung von Aktionärsrechten

- Intermediäre, wie z.B. Banken, müssen in Zukunft Informationen der Gesellschaft an deren Aktionäre weiterleiten. Außerdem müssen Finanzintermediäre die Gesellschaften über deren Aktionäre informieren. Im Unterschied zum Referentenentwurf sollen die Neuerungen nur noch für börsennotierte Gesellschaften gelten.
- Außerdem können börsennotierte Gesellschaften vom Intermediär nicht nur Informationen über die Identität des Aktionärs, sondern bei »Intermediärs-Ketten« auch über den nächsten Intermediär verlangen.
- Im Hinblick auf die Frage, an wen die Gesellschaft ihre Informationen zu übermitteln hat, wird nun zwischen Inhaber- und Namensaktien unterschieden. Börsennotierte Gesellschaften mit Inhaberaktien müssen den Intermediären Informationen über Unternehmensereignisse übermitteln, die den Aktionären nicht schon direkt mitgeteilt wurden. Börsennotierte Gesellschaften mit Namensaktien müssen die im Aktienregister Eingetragenen informieren. Die Übermittlung der Informationen kann auch durch beauftragte Dritte erfolgen.

Transparenzpflichten für institutionelle Anleger, Vermögensverwalter und Stimmrechtsberater

- In diesem Bereich gab es die wenigsten Änderungen. Im Hinblick auf die Informationen, die institutionelle Anleger offenlegen müssen, können sie in Zukunft nicht nur auf die Internetseite von Vermögensverwaltern, sondern auch auf andere kostenfrei und öffentlich zugängliche Internetseiten verweisen, auf denen die erforderlichen Informationen abrufbar sind.

Weitere Informationen finden Sie in der beiliegenden Broschüre zum ARUG II. 

Dr. Christine Bortenlänger ist seit 2012 Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Aktieninstituts.



Dr. Martin Reitz ist seit 2009 Vorsitzender der Geschäftsführung der Rothschild & Co Deutschland GmbH.

Nachhaltigkeitskriterien werden zum Mainstream für Investoren

Autoren: **Dr. Christine Bortenlänger** und **Dr. Martin Reitz**

Anfang September 2018 sorgte eine Nachricht für Aufsehen: Der Oljefondet, der staatliche Pensionsfonds des Königreichs Norwegen, richtet seine Investmentstrategie neu aus. Der größte Staatsfonds der Welt investiert fortan nur noch in Unternehmen, die an Lösungen für ein umweltfreundliches Wirtschaften interessiert sind. Auch der Chef des weltgrößten Vermögensverwalters BlackRock, Larry Fink, hat wiederholt von Unternehmen gefordert, drängende soziale und wirtschaftliche Fragen anzugehen.

Diese Beispiele zeigen, dass sich an den Kapitalmärkten derzeit ein Paradigmenwechsel vollzieht. Investoren achten bei ihren Investmententscheidungen nicht mehr allein auf finanzielle Ziele und Kennzahlen, sondern berücksichtigen verstärkt ökologische, soziale und Governance-Aspekte (*Environmental Social Governance, ESG*). Diese Entwicklung hin zu einer ganzheitlicheren Betrachtungsweise vollziehen nicht nur einige wenige Investoren mit Spezialfokus. Die Einbeziehung von ESG-Kriterien ist unter institutionellen Investoren vielmehr längst auf dem Weg zum Mainstream. Unter den professionellen Asset Managern wächst die Überzeugung: Unternehmen können nur dann langfristig erfolgreich sein, wenn sie ihre eigenen ESG-Faktoren im Blick behalten sowie die Risiken und Chancen in diesen Bereichen in ihre Entscheidungen einbeziehen. Dieser Wandel wird auch dadurch beschleunigt, dass Kunden und Öffentlichkeit zunehmend von Investoren und Unternehmen erwarten, nachhaltiger und verantwortungsbewusster zu agieren.

Die kürzlich vorgestellte Studie »ESG from the perspectives of institutional investors – What listed companies should know« des Deutschen Aktieninstituts gemeinsam mit Rothschild & Co liefert zahlreiche Belege für diese Entwicklung. Basierend auf 18 persönlichen Interviews mit institutionellen Investoren mit einem verwalteten Vermögen von insgesamt 14,4 Billionen EUR, darunter zehn der 20 größten Investoren des DAX und MDAX, ermöglicht die Studie einen bisher einmaligen Blick hinter die Kulissen der Investmententscheidungen professioneller Anleger.

So facettenreich die Investoren im konkreten Fall auch agieren mögen, eine Handlungsempfehlung aufgrund der veränderten Bewertungsmethoden zeichnet sich bereits ab. Vorstände und Aufsichtsräte sollten Umweltkriterien, soziale Verantwortung und Governance-Aspekte ihrer Unternehmen nicht nur offen und transparent kommunizieren, sondern sich auch strategisch mit Blick auf ESG-Themen positionieren. Sonst leidet unter Umständen die Attraktivität der Unternehmen am Kapitalmarkt. Empfundene oder tatsächliche Defizite in dieser Hinsicht haben schon heute signifikante Auswirkungen auf Qualität, Breite und Loyalität der Aktionärsbasis. Dies könnte zu niedrigeren Bewertungen an der Börse führen oder unter Umständen die Verteidigungsfähigkeit gegenüber aktivistischen Investoren schwächen.

Die Studie des Deutschen Aktieninstituts und Rothschild & Co liefert Indizien dafür, dass große gesellschaftliche und politische Trends wie Nachhaltigkeit und Umweltbewusstsein nicht spurlos an den Kapitalmärkten vorbeigehen. Unternehmen und Investoren müssen sich dieser Veränderungen bewusst sein, da der wirtschaftliche Erfolg in Zukunft vermutlich noch stärker von der gesellschaftlichen Akzeptanz des unternehmerischen Handelns abhängig sein wird. Bei ESG geht es daher letztlich auch darum, diese gesellschaftliche »licence to operate« zu schützen. ←

Vietnam

Autor: Rechtsanwalt Dr. Matthias Dühn, LL.M., Foreign Registered Lawyer (Vietnam)



1. Rahmenbedingungen

Vietnam ist mit einem Wirtschaftswachstum von knapp 6,3 Prozent für das Jahr 2018 eine der dynamischsten Volkswirtschaften Südostasiens. Vietnam verfügt über eine junge Bevölkerung, ein stabiles politisches System, zunehmend bessere rechtliche Rahmenbedingungen sowie ein Bekenntnis der vietnamesischen Regierung zur weiteren nachhaltigen Förderung und zum Schutz ausländischer Direktinvestitionen. Mit seinen 95 Mio. Einwohnern ist Vietnam zudem ein attraktiver Absatzmarkt für ausländische Unternehmen und Investoren.



Dr. Matthias Dühn ist seit 2001 als Rechtsanwalt in Deutschland und seit 2007 in Vietnam als »Foreign Registered Lawyer« zugelassen. Er fokussiert seine 2014 in Hanoi gegründete Kanzlei »Viet Diligence Legal« (VDL) insbesondere auf das vietnamesische Investitions-, Handels- und Gesellschaftsrecht. Dabei berät er Unternehmen zu allen rechtlichen Fragen rund um den Markteintritt in Vietnam, insbesondere bei der Gründung von Gesellschaften und Joint Ventures, bei der Vertragsgestaltung und bei komplexen Vertragsverhandlungen sowie in allen dazugehörigen Fragen des Arbeits-, Handels- und Steuerrechts.

Matthias.Duehn@vietdiligence.com, www.vietdiligence.com



2. Relevante Gesellschaftsformen

Das seit dem 1.7.2015 geltende vietnamesische Unternehmensgesetz (»Law on Enterprises«, LOE) zielt auf eine Vereinfachung der Regeln für die Gründung von Unternehmen und die verbesserte interne Corporate Governance (CG) der vietnamesischen Unternehmen ab. Für börsennotierte Unternehmen gilt zudem das vietnamesische Wertpapiergesetz (»Law on Securities«, LOS). Die im Hinblick auf Fragen der CG infrage kommenden Gesellschaftsformen sind in Vietnam die »Limited Liability Company« (LLC) und die »Shareholding Company« (SC).

Limited Liability Company: Die von ausländischen Investoren mit Abstand am häufigsten gewählte Rechtsform ist die LLC, die ihrer Struktur nach einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) vergleichbar ist. Eine LLC haftet, wie die GmbH, nur mit

ihrem Gesellschaftsvermögen und darf in Vietnam von einem bis maximal 50 Gesellschafter haben. Je nach Anzahl der Mitglieder unterscheidet das LOE zwischen der Single-Member und der Multiple-Member LLC. Bei beiden Formen ist die Haftung der Gesellschafter auf die Höhe ihrer jeweiligen Stammkapitaleinlage beschränkt.

Shareholding Company: Die SC, die ihrer Struktur nach einer deutschen Aktiengesellschaft (AG) vergleichbar ist, ist im LOE als Gesellschaft definiert, deren Stammkapital in Aktien aufgeteilt ist und die von drei oder mehr juristischen oder natürlichen Personen gegründet werden kann. Wie die deutsche AG kann auch die SC an der Börse notiert sein und Aktien, Wertpapiere und Anleihen ausgeben. Ähnlich wie im deutschen Recht unterscheidet man zwischen Stammaktien und verschiedenen Formen von Vorzugsaktien.

3. Regelungsrahmen der Corporate Governance

In Vietnam existiert bisher kein allgemein anerkannter, »echter« CG-Kodex oder CG-Standards, die über die im LOE/LOS (und deren Durchführungsvorschriften) genannten gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Verhaltensempfehlungen an Unternehmen und deren Leitungsorgane enthalten. Insofern beschränkt sich der Begriff der CG in Vietnam gegenwärtig auf die bloße Erfüllung der Vorgaben des LOE/LOS, die damit gleichzeitig die primäre Quelle der CG in Vietnam sind.

In der Praxis ist der Begriff der CG in Vietnam bisher nur wenig verbreitet. Gelegentlich wird er zudem mit den Begriffen der »(Corporate) Compliance« und/oder der »Corporate Social Responsibility« (CSR) verwechselt oder vermengt. Sofern der Begriff im richtigen Kontext verwendet wird, beschränkt er sich gegenwärtig zumeist auf die vollständige und richtige Anwendung der Vorgaben des LOE/LOS, was in Vietnam nicht immer selbstverständlich ist.

Die praktisch meiste Verwendung findet der Begriff der CG gegenwärtig im Zusammenhang mit a) den Rechten und Pflichten der Gesellschafter untereinander sowie gegenüber der Gesellschaft und deren »Stakeholdern«, b) der Steigerung der Qualifikation und Kompetenz der Leitungsorgane und Aufsichtsratsmitglieder sowie c) der besseren Kenntnis und Umsetzung internationaler CG-Standards (»International Best Practices«).

Börsennotierte Unternehmen müssen bereits jetzt zusätzlich zu den Vorgaben des LOE/LOS die Notierungsregeln (»Listing Rules«) der jeweiligen Börsen in Ho-Chi-Minh-Stadt und Hanoi einhalten. Auch wenn die Einhaltung dieser Listing Rules für die Unternehmen verpflichtend ist, können diese – eher als LOE und LOS – als Beispiel für die sich in Vietnam zunehmend entwickelnde eigenständige CG dienen.

4. Neuere Entwicklungen im Bereich der Corporate Governance

Im April 2018 wurde mit Unterstützung der International Finance Corporation (IFC) zudem das »Vietnam Institute of Directors« (VIOD) gegründet, die erste unabhängige private Organisation zur Förderung von CG-Standards in Vietnam. Die Organisation wurde als Ergebnis der »Vietnam Corporate Governance Initiative« gegründet, die bereits zuvor von der IFC, der Ho Chi Minh Stock Exchange und der Hanoi Stock Exchange mit Unterstützung der State Securities Commission (SSC) sowie der Schweiz ins Leben gerufen wurde. Das VIOD hat sich insbesondere zum Ziel gesetzt, die Professionalität von Vorständen und Geschäftsführern zu fördern sowie Geschäftsethik und Transparenz zu verbessern. Zudem betreibt das VIOD den Aufbau eines Netzwerks zwischen Unternehmensleitern und Anlegern, um Unternehmen dabei zu unterstützen, CG-Kompetenz, Transparenz sowie Vertrauen der Anleger und Öffentlichkeit zu wecken bzw. zu erhöhen (siehe <http://viod.vn/about-us/>). ◀





Flexibilität, schnelle Anpassungsfähigkeit an sich ändernde Geschäftsmodelle und aktiver Gestaltungswille kennzeichnen künftig die Steuerfunktion

Interview mit **Dr. Michael Hölzl**

ACI: Die Digitalisierung verändert Geschäftsmodelle – sicherlich auch bei OSRAM. In welchem Umfang erwarten oder spüren Sie hier bereits Auswirkungen auf Ihre Steuerabteilung?

Dr. Michael Hölzl: OSRAM befindet sich schon seit vielen Jahren im technologischen Wandel; OSRAM wandelt sich aber auch zukünftig stetig weiter: von einem Beleuchtungs- hin zu einem Photonik-Unternehmen. Im Wesentlichen bedeutet Photonik die Erzeugung, Übertragung und Erkennung von Licht. Während in der Vergangenheit die Entwicklungen keinen signifikanten Einfluss auf die Steuerfunktion hatten, ist dies nun zunehmend deutlicher zu spüren, da sich – auch aus steuerlicher Sicht – neue Geschäftsmodelle mit neuen steuerlichen Fragestellungen ergeben. Künftig muss die Steuerfunktion insgesamt noch flexibler sein und sich schneller auf sich ändernde Geschäftsmodelle einstellen.

Eine auf Effektivität und gleichermaßen auf Effizienz ausgerichtete Steuerfunktion ist daher unerlässlich. Bei OSRAM haben wir bspw. ein Tax Compliance Management-System implementiert, dessen Angemessenheit im Inland zertifiziert ist. Darüber hinaus verfügt OSRAM über eine explizite Steuerstrategie namens »Tax Intelligence@OSRAM«.

Haben Sie bereits Maßnahmen in Richtung »Digitalisierung der Steuerfunktion« ergriffen?

Steuerarbeit ist komplex und regelbasiert – dies ist eine gute Voraussetzung für eine sinnvolle Digitalisierung. Die Basisarbeit hierfür haben wir bei OSRAM bereits erbracht. Das Potenzial ist riesig und erfordert

eine Priorisierung bzw. eine Roadmap. Eine der steuerabteilungsinternen Maßgaben lautet daher, dass die Ersparnis durch eine Digitalisierung bzw. Automatisierung im ersten Jahr den verursachten (Einmal-)Kosten entsprechen sollte. Dies macht den Erfolg leichter messbar und motiviert alle Beteiligten.

Grundsätzlich sollte die Digitalisierung der Steuerfunktion Teil einer unternehmensweiten Digitalisierungsstrategie sein. Im Rahmen einer Statusanalyse wurden in der Steuerabteilung alle steuerlichen (Sub-)Prozesse analysiert. Konkrete Projekte daraus sind bspw.

- **automatisierte Berechnung der internen Transferpreise**, hier werden bei OSRAM nennenswert weniger interne Mitarbeiterkapazitäten gebunden;
- **voll automatisierte Umsatzsteuererklärungen** (für die deutschen Gesellschaften), hierdurch erreichen wir einen bemerkenswerten Rückgang externer Kosten;
- künftig: Analyse der **Zollkosten** mithilfe von **Artificial Intelligence**, z. B. Einsatz eines Keyword Analysers zur Identifikation von versteckten Zollkosten in gescannten Vertragsunterlagen.

Wie stehen Sie zu der momentan viel diskutierten Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft?

Die Tragweite der Diskussion ist immens. Der europäische Vorschlag hierzu ist – glücklicherweise – erst mal nicht mehr Gegenstand der diversen politischen Diskussionen. Vielmehr wird eine neue Diskussion nun auf OECD-Ebene geführt. Dabei geht es um Grund-



Dr. Michael Hölzl leitet seit dem Jahr 2011 die weltweite Steuerfunktion von OSRAM. Diese Position wurde im Zuge des OSRAM-Börsengangs neu geschaffen. Im Jahr 2016 war das OSRAM-Steuerteam nominiert für den JUVE Award »Inhouse-Team des Jahres für Steuerrecht«. Bei OSRAM verantwortet Michael Hölzl aktuell zudem u. a. den Bereich Zölle. Darüber hinaus entwickelt er derzeit ein Development Path-Programm für den Finanzbereich von OSRAM.

fundamente des internationalen Steuerrechts, nämlich um die Fragen, wie Unternehmensgewinne aus digitalen Leistungen ausreichend besteuert und wie diese zwischen den Staaten angemessen verteilt werden. Allein die Tatsache, dass es nun einen globalen Austausch von mehr als 120 Staaten hierzu gibt, verdeutlicht die Dimension der Diskussion. Dabei sind nicht nur die bekannten Internetunternehmen betroffen, sondern alle Unternehmen, deren Geschäftsmodelle sich zunehmend digitalisieren (»Industrie 4.0«). Aus Sicht der verschiedenen Staaten geht es um eine Verteilung des globalen Steueraufkommens, aus Sicht der Unternehmen um die Vermeidung ungerechtfertigter Mehrfachbesteuerungen und um Rechtssicherheit. Vor Kurzem hat die OECD bereits erste Vorschläge für eine globale Lösung vorgestellt. Meines Erachtens ist ein weltweiter Ansatz jedenfalls besser als eine Vielzahl abweichender nationaler oder regionaler Einzellösungen. Dabei sollten aber die tradierten und bewährten grundlegenden Prinzipien des internationalen Steuerrechts (wie bspw. die Besteuerung am Ort der Wertschöpfung und der Fremdvergleichsgrundsatz) nicht aufgegeben werden, sondern lediglich im Hinblick auf die Digitalisierung von Geschäftsmodellen weiterentwickelt werden.

Halten Sie die Einführung der Anzeigepflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen für eine geeignete Maßnahme, um Steuerumgehung und Gewinnverlagerung zeitnah zu identifizieren?

Die zunehmende Transparenz steuerlicher Strukturen gegenüber der Steuerverwaltung ist aus meiner Sicht zu begrüßen. Auch in Deutschland sollten Unternehmen die Möglichkeit haben, »good tax payer« zu sein. Allerdings bezweifle ich, dass die Anzeigepflicht für Steuergestaltungen alleine zielführend ist. In anderen Ländern und auch auf OECD-Ebene gibt es über die Anzeigepflicht von Steuergestaltungen hinaus Initiativen, die ein sog. Horizontal Monitoring durch die Finanzbehörden vorsehen. Vereinfacht ausgedrückt, soll dabei durch Selbstkontrolle des Steuerpflichtigen gesetzeskonformes Verhalten sichergestellt und eine Vertrauensbasis zwischen der Finanzverwaltung und dem Steuerpflichtigen geschaffen werden. Transparenz gegenüber den Finanzbehörden und Rechtssicherheit für Unternehmen gingen dann Hand in Hand miteinander einher.

Wie gehen Sie mit dem Thema der Anzeigepflichten um bzw. erwarten Sie hier erheblichen Mehraufwand für Ihre Steuerabteilung im Rahmen internationaler steuerlicher Strukturierungen?

Da OSRAM grundsätzlich transparent gegenüber den Finanzbehörden agiert, erwarten wir keine inhaltlichen Auswirkungen durch die neuen Regelungen. Wie groß der zusätzliche administrative Aufwand sein wird, hängt sehr von der konkreten Umsetzung der EU-Vorgaben

in nationales Recht ab. Der derzeitige deutsche Gesetzesentwurf erscheint sehr weitgehend, sodass in der Fachwelt eine regelrechte »Meldeflut« diskutiert wird. Neben dem potenziellen Mehraufwand ist dies aber auch im Hinblick auf die Steuerstrategie eines Unternehmens bedeutsam. Umfasst die Meldepflicht nicht nur – wie eigentlich geplant – »potenziell aggressive« oder fiskalisch »ungewollte« Sachverhalte, sondern – wie nun in der Fachwelt teils befürchtet – normale Sachverhalte des täglichen Lebens, muss man sorgsam abwägen, wie dies in die Steuerstrategie einfließt.

Wenn Sie fünf Jahre in die Zukunft schauen könnten – was glauben Sie, wie sich die Steuerfunktion in Unternehmen bis dahin verändert hat und welches die Herausforderungen sein werden?

- Die Steuerfunktion wird zunehmend gefordert sein, sich auf immer schneller verändernde Geschäftsmodelle einzustellen sowie die (digitalen) Prozesse im Unternehmen zu verstehen und zu begleiten – Veränderungsfähigkeit, Geschäftsverständnis und analytische Fähigkeiten werden noch wichtigere Kompetenzfelder für Steuerfunktionen sein.
- Sie muss aktiv mitgestalten, z. B. Steuerstrategien entwickeln wie »Tax Intelligence@OSRAM« und neben der Sicherstellung von Tax Compliance auch Mehrwert für das Unternehmen kreieren. Die Steuerfunktion wird daher noch mehr in den Fokus der Finanzvorstände rücken.
- Diese Entwicklung wird unter den Rahmenbedingungen geringerer Budgets und zunehmender externer Regularien stattfinden. Diesen Widerspruch wird man nur mit dem Willen und der Fähigkeit zur Digitalisierung meistern.
- In diesem Zusammenhang wird auch eine Strategie zu entwickeln sein, welche Leistungen von externen Serviceprovidern durchgeführt werden. ←

DPR-Tätigkeitsbericht 2018 – Erfahrungsaustausch mit Aufsichtsräten

Autorin: **Dr. Caroline Geuer**

Am 24.1.2019 veröffentlichte die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) ihren Tätigkeitsbericht 2018. Alljährlich gibt die Prüfstelle auf diese Weise einen Überblick über die Ergebnisse ihrer Prüfungen, über präventive Maßnahmen sowie aktuelle Entwicklungen – insbesondere auf europäischer Ebene.

Erfahrungsaustausch mit Aufsichtsräten

In ihrem diesjährigen Bericht hebt sie erstmals die Rolle des Aufsichtsrats für das Enforcement hervor. Danach überwachen der Aufsichtsrat und die DPR die Finanzberichterstattung aus verschiedenen Perspektiven. Während der Aufsichtsrat kontinuierlich und prozessbegleitend zu prüfen hat, prüft die DPR punktuell und erst nach der Abschlusserstellung. Eine Vielzahl von Fragen, die die DPR zu Beginn eines Prüfverfahrens an das Unternehmen richtet, könnte nach Auffassung der Prüfstelle grundsätzlich auch vom Aufsichtsrat an den CFO oder Wirtschaftsprüfer gestellt werden. Die DPR sieht daher den regelmäßigen Informationsaustausch zwischen DPR und Aufsichtsräten als eine wichtige präventive Maßnahme zur Verhinderung von Fehlern in der Rechnungslegung an. Vor diesem Hintergrund hat sie im Jahr 2018 mit Unterstützung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft einen Erfahrungsaustausch mit Prüfungsausschussvorsitzenden von Indexunternehmen initiiert. Ziel dieses Austauschs war es zunächst, die Prüfungsausschussvorsitzenden für aus Sicht der DPR vermeidbare Fehler zu sensibilisieren und auf beiden Seiten Verbesserungspotenzial für zukünftige Enforcement-Verfahren zu identifizieren.





Dr. Caroline Geuer ist im Department of Professional Practice, der Grundsatzabteilung der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, tätig und beschäftigt sich dort mit Fragen der Rechnungslegung nach IFRS und HGB, insbesondere für kapitalmarkt-orientierte Unternehmen. Einer ihrer Schwerpunkte ist die Bilanzierung von Unternehmenstransaktionen.

Unternehmenstransaktionen als häufigste Quelle für Fehler

Mit 15 Prozent entspricht die Fehlerquote bei der Prüfung der Rechnungslegung börsennotierter Unternehmen im Jahr 2018 dem Niveau der Vorjahre (13 Unternehmen mit fehlerhafter Rechnungslegung bei insgesamt 84 abgeschlossenen Prüfungen). Bei Unternehmen mit Indexzugehörigkeit war sie im Berichtsjahr mit 16 Prozent jedoch deutlich höher als im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2018 (8 Prozent). Bei kleineren Unternehmen ohne Indexzugehörigkeit ist sie dagegen auf 15 Prozent gesunken (Durchschnitt 2015 bis 2018 22 Prozent).

Die Fehler waren in erster Linie auf Anwendungsschwierigkeiten bei den IFRS zurückzuführen. Sie betrafen regelmäßig komplexe Bilanzierungsfragen wie die Abbildung von Unternehmenstransaktionen, einschließlich der Goodwill-Bilanzierung, die Bilanzierung von Marken und Immobilien sowie die Abbildung von Finanzinstrumenten.

Die Berichterstattung in Anhang und Lagebericht war – anders als in den Vorjahren – nicht mehr die häufigste Fehlerquelle. Insbesondere bei der Lageberichterstattung gab es 2018 einen deutlichen Rückgang: Hier wurden im Berichtsjahr lediglich in einem Verfahren Fehler festgestellt. Vor dem Hintergrund der Prüfungsschwerpunkte 2018 (u. a. Lageberichterstattung) wird dies als Indiz für den Beitrag der DPR zu einer verbesserten Finanzberichterstattung gesehen.

Nach wie vor ist die Berichterstattung in Anhang und Lagebericht allerdings primärer Anlass für Rechnungslegungshinweise. Auch im laufenden Jahr sieht die DPR daher hier einen ihrer Prüfungsschwerpunkte 2019. Über die Konzernlageberichterstattung und die Segmentberichterstattung hinaus wird sie zudem ausgewählte Aspekte prüfen, die sich aus der Anwendung der neuen Rechnungslegungsstandards IFRS 9, 15 und 16 ergeben.

Erstmaliges Enforcement der CSR-Berichterstattung

Etwa die Hälfte der 2018 geprüften Unternehmen war zur CSR-Berichterstattung verpflichtet. Dabei entspricht der Prüfungsmaßstab der DPR grundsätzlich dem des Abschlussprüfers, d. h. die DPR prüft lediglich das Vorhandensein der nichtfinanziellen Erklärung im Konzernlagebericht oder im Internet. Wie erwartet, haben alle von der DPR 2018 geprüften und zur CSR-Berichterstattung verpflichteten Unternehmen ihre nichtfinanzielle Erklärung erstellt und veröffentlicht.

Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit

Im Jahr 2018 wurde die europäische Zusammenarbeit stark ausgeweitet. So ist die DPR in verschiedenen Arbeitsgruppen aktiv, die die European Securities and Markets Authority (ESMA) im Bereich Corporate Reporting 2018 etabliert hat. 2019 wird die Prüfstelle gemeinsam mit der BaFin weiter eng mit den europäischen Enforcement-Institutionen zusammenarbeiten.

Auch vor diesem Hintergrund könnte sich der 2018 eingeleitete Erfahrungsaustausch zwischen DPR und Aufsichtsräten als wertvolles Instrument zur Information über aktuelle Entwicklungen im Bereich des Enforcement und der Unternehmensüberwachung herausstellen. ←



Neue Anforderungen an die Prüfung des Lageberichts – Auswirkungen für den Aufsichtsrat

Autor: **Dr. Dirk Rabenhorst**

Die neuen Anforderungen an den Abschlussprüfer zur Prüfung des Lageberichts wirken sich sowohl auf die Erstellung des Lageberichts als auch auf die Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats aus. Eine frühzeitige Abstimmung über die zukünftige Ausgestaltung des Lageberichts und dessen Prüfung hilft »Zuständigkeitslücken« zu vermeiden.



Dr. Dirk Rabenhorst ist Partner im Department of Professional Practice, Berlin, der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebene und – bei kalendergleichem Geschäftsjahr – zum 31.12.2019 erstmals anwendbare Prüfungsstandard IDW PS 350 n.F. zur Prüfung des Lageberichts im Rahmen der Abschlussprüfung legt die Pflichten des Abschlussprüfers hierbei fest. Seit der rund 20 Jahre alten und im Jahr 2009 lediglich geringfügig veränderten Vorgängerversion des Prüfungsstandards haben sich die Rahmenbedingungen grundlegend verändert:

- Die gesetzlichen Anforderungen an die Lageberichterstattung sind sukzessive erweitert worden.
- Nichtfinanzielle und qualitative Angaben haben ebenso an Bedeutung gewonnen wie im Lagebericht enthaltene Prognosen und die Chancen- und Risikoberichterstattung.
- Der Umfang der Lageberichte hat in vielen Fällen im Zeitablauf immer mehr zugenommen, insbesondere auch durch die Aufnahme von freiwilligen, gesetzlich nicht geforderten Angaben.
- Die Bedeutung der durch den Lagebericht vermittelten Informationen hat in Relation zu den im Abschluss enthaltenen Informationen zugenommen.
- Schließlich hat sich das Verständnis einer risikoorientierten Prüfung in diesem Zeitraum weiterentwickelt.

Das risikoorientierte Vorgehen wird nun in den Vordergrund gestellt. Die Prüfungshandlungen werden als Reaktion auf das Risiko einer wesentlichen falschen Darstellung konzipiert. Dabei sind Wesentlichkeitsüberlegungen anzustellen, die darauf basieren, ob falsche oder fehlende Angaben für die Adressaten entscheidungsrelevant sein können.

»Durch die Unterstützungsfunktion des Abschlussprüfers für den Aufsichtsrat bei dessen Prüfungspflicht bezogen auf den Lagebericht besteht eine Interdependenz zwischen den gestiegenen Anforderungen an die Lageberichterstattung und die Lageberichtsprüfung einerseits und der Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats andererseits.«

Weiterhin schreibt der überarbeitete Prüfungsstandard vor, dass sich der Abschlussprüfer auch mit den Maßnahmen und Vorkehrungen (Systeme) auseinandersetzen muss, die bei der Erstellung des Lageberichts insgesamt und bei der Generierung der einzelnen Informationen zum Einsatz kommen. Diese Intensivierung der Prüfung bringt einen Zusatznutzen für die Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats mit sich: Auch wenn der Abschlussprüfer sich mit diesen Systemen nur in dem Umfang beschäftigt, wie es für die Lageberichtsprüfung erforderlich ist, wird er daraus resultierende relevante Feststellungen auch dem Aufsichtsrat zur Kenntnis bringen. Die Erfahrung zeigt, dass insbesondere bei nicht auf die Finanzberichterstattung ausgerichteten Berichtssystemen, etwa zur Erhebung von Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, Verbesserungsbedarf identifiziert wird.

»Die Gestaltungsmöglichkeiten beim Umgang mit lageberichtsfremden Angaben berühren unmittelbar die Interessenlage des Aufsichtsrats.«

Schließlich ergibt sich eine bedeutsame Neuerung aus der Differenzierung zwischen lageberichtstypischen und lageberichtsfremden Angaben. Als lageberichtsfremd werden solche Angaben bezeichnet, die sich weder aus den gesetzlichen Vorschriften zum Lagebericht noch aus DRS 20 ergeben. Diese im IDW PS 350 n. F. enthaltene Klarstellung ist als Reaktion auf immer umfangreichere Lageberichte zu verstehen, bei denen neben die verpflichtenden Angaben zunehmend Ausführungen getreten sind, die mit der Informationsfunktion des Lageberichts im gesetzlichen Sinn nichts mehr zu tun haben.

Für diese lageberichtsfremden Angaben bestehen für den Abschlussprüfer – sofern sie im Lagebericht verbleiben – verschiedene Optionen:

- Kennzeichnung im Lagebericht als ungeprüft und Hinweis im Bestätigungsvermerk
- bei fehlender Kennzeichnung im Lagebericht als ungeprüft: Auflistung dieser Angaben im Bestätigungsvermerk und Hinweis, dass diese Angaben nicht geprüft wurden
- Vereinbarung zur Ausdehnung der Prüfung auf lageberichtsfremde Angaben

Vor diesem Hintergrund ist eine Abstimmung über das zukünftige Vorgehen nicht nur zwischen Vorstand und Abschlussprüfer angezeigt: Auch der Aufsichtsrat ist betroffen, da sich seine Überwachungsfunktion auf den Lagebericht in Gänze erstreckt. Insofern ist es naheliegend, den Umfang auf die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu beschränken, was zudem den Kreis der an der Lageberichterstellung Beteiligten reduziert, Abstimmungsprozesse vereinfacht und die Erstellung beschleunigt. Alternativ kommt im Rahmen der Beauftragung des Abschlussprüfers eine Ausdehnung der Prüfung auf lageberichtsfremde Angaben in Betracht. Demgegenüber ist die Kennzeichnung von Teilen des Lageberichts als ungeprüft aus Sicht des Aufsichtsrats keine empfehlenswerte Option, da sich seine Überwachungsfunktion nach wie vor auf den Lagebericht insgesamt erstreckt.

Die gleiche Fragestellung ergibt sich bei »nicht prüfbaren Angaben«, die ebenfalls erstmals thematisiert wird. Wenn sich Angaben mangels geeigneter Beurteilungskriterien einer Prüfung entziehen, so etwa rein subjektive Einschätzungen, liegt ein Prüfungshemmnis vor, das der Abschlussprüfer beanstanden wird. Auch hier besteht ein Interessengleichlauf zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer, wenn eine Beurteilung von Angaben nicht möglich ist.

Diese Überlegungen zeigen, dass eine frühzeitige Abstimmung zwischen Aufsichtsrat, Vorstand und Abschlussprüfer zum zukünftigen Vorgehen bei der Lageberichterstellung und -prüfung empfehlenswert ist. ←



**Münchener Kommentar zum
Aktiengesetz: §§ 76–117 AktG,
MitbestG, DrittelbG**

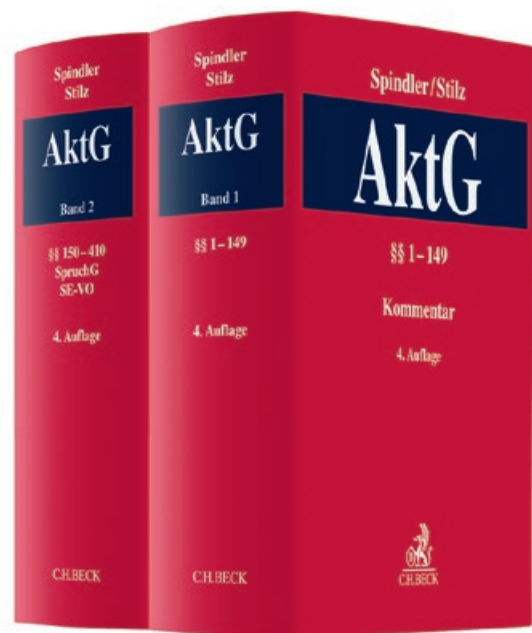
Wulf Goette/Mathias Habersack/
Susanne Kalss (Hrsg.)

München 2019

Dieser Band des Münchener Kommentars zum Aktiengesetz kommentiert mit den §§ 76–117 AktG die wohl für den Aufsichtsrat wichtigsten Bestimmungen des Aktienrechts. Zudem erläutert er die ebenfalls für den Aufsichtsrat relevanten Vorschriften des Mitbestimmungs- und des Drittelbeteiligungsgesetzes.

Das Werk erscheint mittlerweile in 5. Auflage. In der Neuauflage werden neben aktueller Rechtsprechung und Literatur insbesondere die Aktienrechtsnovelle 2016, das Gesetz über die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen sowie die EU-Abschlussprüferreform berücksichtigt. Auch eingeleitete oder geplante Vorhaben auf nationaler und EU-Ebene werden in die Erläuterungen einbezogen. In gewohnter Weise enthält der Kommentar zudem Ausführungen zur österreichischen Rechtslage.

Die umfassenden Ausführungen bei gleichzeitiger Praxisorientierung machen diesen Kommentar auch für Rat suchende Aufsichtsräte zu einem zuverlässigen Hilfsmittel. ←



Aktiengesetz, Gesamtwerk in zwei Bänden

Gerald Spindler/Eberhard Stolz (Hrsg.)

München 2019

Dieses in 4. Auflage erscheinende Werk kommentiert in zwei Bänden sämtliche Paragraphen des Aktiengesetzes sowie die Bestimmungen des Spruchverfahrensgesetzes und der Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE). Im Hinblick auf die Gesetzgebung haben in die Neuauflage u. a.

- das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz, die EU-Abschlussprüferreform, das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz,
- die Aktienrechtsnovelle 2016 sowie
- das zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz

ihren Eingang gefunden. Neuere Rechtsprechung und Literatur wurden ebenfalls ausgewertet und sind in die Kommentierung eingeflossen.

An der Kommentierung haben fast 50 Autoren aus Wissenschaft und Praxis mitgewirkt. Die prägnanten und gleichzeitig fundierten Ausführungen erlauben es, zügig Antworten auf die wesentlichen Fragen des Aktienrechts zu bekommen. ←



Europäische Aktiengesellschaft – SE

Gerhard Manz/Barbara Mayer/
Albert Schröder (Hrsg.)
Baden-Baden 2019

Seit fast 15 Jahren können Gesellschaften nun in der Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE) gegründet werden. Dieser Kommentar erläutert die Bestimmungen der Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) und das SE-Beteiligungsgesetz. Zudem wird die Besteuerung der SE ausführlich behandelt.

Ziel des Kommentars, dessen Bearbeiter ausschließlich Praktiker sind, ist es, eine möglichst praxisnahe Darstellung zu bieten. Die Erläuterungen beschränken sich nicht nur auf die deutsche Rechtslage; der gesellschaftsrechtliche Teil befasst sich auch mit den Besonderheiten in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten, insbesondere in Frankreich, den Niederlanden, Österreich und England. Auch die Folgen eines Brexits auf die SE werden beleuchtet.

Die seit der Voraufgabe vor rund neun Jahren ergangenen zahlreichen Gesetzesänderungen sowie neuere Literatur und Rechtsprechung wurden in die Neuauflage aufgenommen. ←



Der Aufsichtsrat: Aktienrecht und Corporate Governance – Sonderausgabe aus dem Großkommentar zum Aktiengesetz §§ 95 bis 116 AktG

Klaus J. Hopt/Markus Roth (Hrsg.)
Berlin 2019

Diese Sonderausgabe des Großkommentars befasst sich mit den für den Aufsichtsrat relevantesten Bestimmungen des Aktiengesetzes (§§ 95–116 AktG). Auf fast 2.000 Seiten werden diese Regelungen zu den Rechten und Pflichten, den Aufgaben und den Haftungsrisiken beleuchtet.

Das Werk berücksichtigt neben den gesetzlichen Regelungen auch die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK). Aufgrund seiner internationalen Bedeutung wurde auch der UK Code of Corporate Governance in die Kommentierung einbezogen. Die geplante Neufassung des DCGK wird in einer Synopse der noch aktuellen Version gegenübergestellt.

Stand des Werks: 1.7.2018. Die den Aufsichtsrat betreffenden Vorschriften des Referentenentwurfs des ARUG II wurden gleichwohl abgedruckt und kurz erläutert.

Der Kommentar zeichnet sich trotz seines Umfangs durch einen hohen Praxisbezug aus. So richtet er sich neben Wissenschaftlern auch explizit an Aufsichtsräte und deren Berater. ←



Handwörterbuch für Aufsichtsräte

Gregor Thüsing/Rolf Giebeler/Thomas Hey (Hrsg.)
Düsseldorf 2019

In diesem Handwörterbuch werden in alphabetischer Reihenfolge – von A wie »Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern« bis Z wie »Zustimmungsvorbehalte und wesentliche Geschäfte« – die wichtigsten Themen für die Aufsichtsrats Tätigkeit behandelt. Die insgesamt 169 Stichwörter lassen sich den Themen

- Besetzung von Aufsichtsräten,
- Organisation der Aufsichtsrats Tätigkeit,
- Rechte und Pflichten von Mandatsträgern sowie
- Zusammenarbeit mit der Unternehmensleitung

zuordnen.

Das Werk ist mit seinen rund 1.600 Seiten in erster Linie als Nachschlagewerk gedacht, das es den Mitgliedern des Aufsichtsrats ermöglicht, schnell fachkundige Antworten auf Fragen aus der Aufsichtsratspraxis zu erhalten. Umfangreiche Literaturverweise erleichtern zudem eine vertiefende Auseinandersetzung.

Neben Aufsichtsratsmitgliedern richtet sich das Handwörterbuch auch an Aufsichtsratsbüros und deren Berater. ←

Die Neuregelung der Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung durch das ARUG II

Gregor Bachmann/Philipp Pauschinger
in: ZIP 2019, S. 1–10

Im Oktober 2018 wurde der Referentenentwurf des ARUG II veröffentlicht. Dieser Beitrag befasst sich mit den dort vorgeschlagenen Neuregelungen zur Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung. ←

Ad-hoc-Publizitätspflicht bei der Auf- und Feststellung von Unternehmensabschlüssen

Sebastian Mock
in: WPg 2018, S. 1594–1600

Ist bereits bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ersichtlich, dass bestimmte Finanzkennzahlen von einer eigenen, veröffentlichten Prognose oder – falls eine solche nicht vorhanden ist – von einer konkretisierten Markterwartung abweichen, so muss unter Umständen eine entsprechende Ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht werden. Dieser Beitrag setzt sich ausführlich mit Insiderinformationen im Rahmen der Auf- und Feststellung von Unternehmensabschlüssen auseinander und beleuchtet dabei auch die beschränkten Möglichkeiten der Selbstbefreiung. ←

Praktische Fragen der gerichtlichen Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern nach § 104 AktG

Eberhard Vetter
in: DB 2018, S. 3104–3108

Ist der Aufsichtsrat nicht ordnungsgemäß besetzt, so kann auf Antrag z.B. des Vorstands ein Aufsichtsratsmitglied gerichtlich bestellt werden. Die gerichtliche Bestellung ermöglicht es, unterjährig eine ordnungsgemäße Besetzung des Aufsichtsrats herbeizuführen, ohne dass das kosten- und zeitaufwendige reguläre Wahlverfahren durchgeführt werden muss. Dieser Beitrag beantwortet praktische Fragen bezüglich einer solchen gerichtlichen Bestellung. ←

Weiterentwicklung der Unternehmensberichterstattung – Gemeinsame Berichterstattung zur Corporate Governance durch Vorstand und Aufsichtsrat (§ 289f HGB, Grundsatz 17 DCGK-E)

Arbeitskreis »Corporate Governance Reporting« der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., Köln
in: DB 2019, S. 317–322

Dieser Beitrag stellt dar, wie aus Sicht des Arbeitskreises die bisher auf mehrere Berichte verteilten Informationen zur Corporate Governance konsolidiert werden könnten. Vorgeschlagen wird u.a. eine gemeinsame Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats für die Erklärung zur Unternehmensführung. ←

Effektiver Aktionärsschutz bei Related Party Transactions: wider die »weiße Salbe« des ARUG II-Referentenentwurfs

Tobias Tröger/Andreas Roth/
Christian Strenger
in: BB 2018, S. 2946–2953

Der Referentenentwurf des ARUG II setzt u.a. die Vorgaben zu den Geschäften mit nahestehenden Personen aus der überarbeiteten EU-Aktionärsrichtlinie um. Die Autoren unterziehen die vorgeschlagenen Neuregelungen einer kritischen Würdigung. ←

Shortseller-Attacken – ökonomische und juristische Bewertung eines ambivalenten Geschäftsmodells

Jasper Wentz
in: WM 2019, S. 196–204

Welche Folgen Angriffe von Shortsellern haben können, wurde einer breiten Öffentlichkeit kürzlich bei den Attacken auf Wirecard vor Augen geführt. Der Autor erläutert in seinem Beitrag zunächst das Geschäftsmodell von Shortsellern und bewertet dieses insbesondere aus ökonomischer Sicht. Hierauf aufbauend untersucht er, ob sich Shortseller der Marktmanipulation schuldig machen und ob der Gesellschaft Schadensersatzansprüche gegen diese zustehen. Der Beitrag schließt mit einem zusammenfassenden Ausblick. ←

Digitalisierung im Rechnungswesen

Markus Kreher/Ulrich Gundel
in: WPg 2019, S. 82–87

Dieser Beitrag stellt die Ergebnisse der Studie »Digitalisierung im Rechnungswesen 2018«, die in Kooperation von Prof. Dr. Sellhorn und Prof. Dr. Hess sowie der KPMG AG im August 2018 veröffentlicht wurde, vor. Der Schwerpunkt der Studie lag auf den Mitarbeitern der Zukunft. Erforscht wurde, ob die Digitalisierung neue Rollen schafft, welche Vorbereitungen Unternehmen treffen und wie sich die Digitalisierung auf die Positionierung und das Selbstverständnis von Accounting und Controlling auswirkt. ←

Was GmbH-Geschäftsführer aktuell verdienen

Ute Schiefelbein
in: GmbHR 2018, S. R356–R358

Enthält die Vergütung von GmbH-Geschäftsführern eine verdeckte Gewinnausschüttung, so drohen der Gesellschaft Steuernachzahlungen. Dieser Beitrag fasst die wichtigsten Ergebnisse der Gehaltsstudie von BBE media zur Vergütung von GmbH-Geschäftsführern zusammen. Auf die Gehaltsstudie der BBE media berufen sich auch die Finanzgerichte. ←

Ad-hoc-Publizität des Zwischenschritts – naht Praktikabilität? Zur Capital Market Compliance bei mehrstufigen Strategieprojekten

Frank Weißhaupt
in: NZG 2019, S. 175–176

Der Emittentenleitfaden der BaFin wird schrittweise überarbeitet. Dieses Frühjahr soll das Modul zur Ad-hoc-Publizität veröffentlicht werden. Der Autor zeigt auf, in welchen Bereichen nach seiner Auffassung eine Klarstellung durch die BaFin für eine höhere Rechtssicherheit besonders wünschenswert ist. So erhofft er sich bspw. eine Konkretisierung der Voraussetzungen, unter denen die vom Aufsichtsrat einzuholende Zustimmung einen Aufschub der Veröffentlichung rechtfertigt. ←

Für Interessenten, die unsere
Publikationen noch nicht
erhalten: Bestellen Sie das
Audit Committee Quarterly.

DAS MAGAZIN FÜR CORPORATE GOVERNANCE



Bitte senden Sie mir regelmäßig (bitte ankreuzen)*

☐ das Audit Committee Quarterly

☐ weitere Publikationen zu Themen der Corporate Governance und der Rechnungslegung kostenlos

☐ elektronisch ☐ in gedruckter Version zu:

Vorname

Name

akademischer Titel (freiwillige Angabe)

Firma/Institution

Funktion

Straße/Postfach

PLZ, Ort

E-Mail

Telefon/Fax

Datum

Unterschrift

Diese Angaben beziehen sich auf meine ☐ Privatadresse ☐ Firmenanschrift.

Audit Committee Institute e.V. (ACI)

E-MAIL aci@kpmg.de

TELEFON +49 69 9587-3040

FAX +49 1802 11991-3040

www.audit-committee-institute.de

* Der Versand der Publikationen des Audit Committee Institute erfolgt ausschließlich an Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsleitung. Ihre persönlichen Angaben werden vertraulich behandelt.

Frühere Ausgaben des Audit Committee Quarterly sowie weitere Publikationen des Audit Committee Institute senden wir Ihnen gerne auf telefonische Anfrage (+49 69 9587-3040) zu.

Selbstverständlich können Sie uns jederzeit telefonisch, per Fax, E-Mail oder Post mitteilen, wenn Sie Ihre bestellten Publikationen nicht mehr erhalten möchten. Wir freuen uns, wenn Sie uns Adress- oder Funktionsänderungen ebenfalls telefonisch, per Fax, E-Mail oder per Post mitteilen.

Ihre Meinung ist uns wichtig. Wir freuen uns über Ihre Anregungen, Kritik oder Lob.

